

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



Ergänzung zur Tagesordnung
Complément à l'ordre du jour
Complemento all'ordine del giorno

Nationalrat / Conseil national / Consiglio nazionale

Herbstsession 2024
Session d'automne 2024
Sessione autunnale 2024

Stand / état / stato: 29.08.2024

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV: UVEK
Interventions parlementaires catégorie IV : DETEC
Interventi parlamentari, categoria IV: DATEC

Inhaltsverzeichnis / Liste complète / Elenco degli interventi

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3074	n	DE FR IT Po. Girod. Auslandkompensation. Integrität sicherstellen und Empfehlungen für den CO2-Markt formulieren		++		Hess Erich
22.3971	n	DE FR IT Po. Schaffner. Hürden beim Einsatz von Methanol als Energieträger beseitigen		-	X	
22.3981	n	DE FR IT Mo. (Imboden). Prelicz- Huber Verursacherprinzip anwenden. Eine progressive CO2- Steuer einführen!		-	X	

* Annahme / adoption / accogliere ++
Annahme (teilweise) / adoption (partielle) / accogliere (in parte) +
Ablehnung / rejet / respingere -
** Ja / oui / sì ✓
Nein / non / no X

22.3985	n	DE FR IT	Mo. Klopfenstein Broggin. CO2-Abgabe. Aufteilung der Kosten zwischen Eigentümerschaft und Mieterschaft	-	✗
22.3986	n	DE FR IT	Po. Klopfenstein Broggin. Heizungen optimieren und Energie sparen	-	✗
22.4001	n	DE FR IT	Mo. (Romano). Fonio Ein Gas-Solidaritätsabkommen mit Italien	-	✗
22.4018	n	DE FR IT	Po. Wyss. Nachhaltig und innovativ die Auswirkungen der Tigermücken bekämpfen	-	✗
22.4023	n	DE FR IT	Mo. Graber. Einmalige Chance nutzen. Lötschbergtunnel als Autotunnel umnutzen	-	✗
22.4025	n	DE FR IT	Mo. Storni. Durchschnittlicher Kapitalkostensatz (WACC), der die Netznutzungstarife bestimmt, gemäss den Empfehlungen des Gutachtens der IFBC 2021 überprüfen	-	✗
22.4057	n	DE FR IT	Mo. Burgherr. Stromversorgung langfristig sichern	-	✗
22.4062	n	DE FR IT	Mo. Dandrès. Höhere Strompreise für die Gemeinden und die Unternehmen des Service public. Für eine Rückkehr in die Grundversorgung	-	✗
22.4069	n	DE FR IT	Po. Christ. Roadmap für eine leistungsstarke Integration der Schweiz in das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz!	-	✗
22.4070	n	DE FR IT	Mo. Bregy. In Notlagen: mehr Strom, niedrigere Kosten	-	✗

22.4078	n	DE FR IT	Po. (Fischer Roland) Schaffner. Willkommen im internationalen Klimaklub. Gemeinsam erreichen wir das Netto-null-Ziel!	-	✗
22.4092	n	DE FR IT	Mo. (Schläpfer) Rüegger. Abgebrannte Brennstäbe sind Wertstoffe	-	✗
22.4141	n	DE FR IT	Mo. Walliser. Abbau von Handelshemmnissen beim Import von Elektro- und Hybridfahrzeugen	-	✗
22.4143	n	DE FR IT	Mo. Burgherr. Blitzkastenkarte für alle statt für wenige	-	✗
22.4149	n	DE FR IT	Mo. Nussbaumer. Verteilnetzbetreiber müssen den Stromkonsum der festen Endverbraucher zu 50 Prozent mit langfristigen Verträgen zu Strom aus erneuerbaren Energien abdecken	-	✗
22.4153	n	DE FR IT	Mo. Dandrès. Microtargeting von Trägerinnen und Trägern eines politischen Mandats im Internet	-	✗
22.4161	n	DE FR IT	Mo. (Schneider Schüttel) Friedl Claudia. Reduktion des Energieverbrauchs und der Lichtverschmutzung im Bereich der Strassenbeleuch- tungen	-	✗
22.4167	n	DE FR IT	Mo. Brenzikofer. Für eine 10-Franken- Tageskarte für den Schweizer ÖV für Jugendliche bis 27	-	✗
22.4176	n	DE FR IT	Mo. Nordmann. Schaffung eines freiwilligen Modells für eine sichere Stromversorgung von Unternehmen (Strombeschaffungs- pool für Unternehmen)	-	✗
22.4197	n	DE FR IT	Mo. Trede. Nature positive bis 2030	-	✗

22.4204	n	DE FR IT	Mo. Glättli. Die Stromlücke ist auch eine Effizienzlücke. Zusätzliche Effizienzmassnahmen müssen prioritär umgesetzt werden		-	✗
22.4207	n	DE FR IT	Mo. Umbricht Pieren. Multifunktionaler Grimseltunnel. Chance jetzt nutzen!		-	✗
22.4213	n	DE FR IT	Mo. Fraktion G. Steigende Strompreise. Den KMU helfen und Rückkehr in die Grundversorgung ermöglichen	Ryser	-	✗
22.4219	n	DE FR IT	Mo. Roduit. Daten für ein integrales Wassermanagement auf der Grundlage der multifunktionalen Wassernutzungen		-	✗
22.4231	n	DE FR IT	Mo. Müller Leo. Gebiete mit Geruchsvorbelastung im Richtplan ermöglichen		-	✗
22.4235	n	DE FR IT	Mo. Trede. Wassermanagement. Wichtiger denn je!		-	✗
22.4236	n	DE FR IT	Mo. Roduit. Das Sammeln von Regenwasser fördern		-	✗
22.4301	n	DE FR IT	Mo. (Imboden) Weichert. Vorkaufsrecht bei Grundstücken und Immobilien bei Gemeinden für Aufgaben im öffentlichen Interesse ermöglichen		-	✗
22.4307	n	DE FR IT	Po. Egger Mike. Neuer Fachbericht zur Energiesstrategie 2050 für eine sichere und wirtschaftliche Stromversorgung		-	✗
22.4310	n	DE FR IT	Po. Egger Mike. Stresstest für die Energiesstrategie 2050 bei Schwankungen		-	✗
22.4315	n	DE FR IT	Mo. Marchesi. Berner Konvention kündigen und Wolfsschutz national regeln		-	✗
22.4318	n	DE FR IT	Mo. Mahaim. Verbot von Produkten aus Entwaldung		-	✗

22.4319	n	DE FR IT	Mo. Schlatter. Massnahmenplan für entwaldungsfreie Lieferketten	-	X
22.4332	n	DE FR IT	Po. Nantermod. Digitalisierung, Bildung, Kultur und Service public. Analyse der Umsetzung von Artikel 4 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen	-	X
22.4348	n	DE FR IT	Mo. Ruch. Änderung der Raumplanung zugunsten von Gebäuden ausserhalb der Bauzone	-	X
22.4353	n	DE FR IT	Mo. Klopfenstein Broggini. Schutz der Bienen. Sofortmassnahmen gegen die Bedrohung durch die Asiatische Hornisse	-	X
22.4386	n	DE FR IT	Po. Mahaim. Für eine bessere Steuerung des Bauvorhabens am Bahnhof Lausanne	-	X
22.4388	n	DE FR IT	Mo. Schlatter. Einsatz von künstlich generiertem Lärm bei Elektroautos verbieten	-	X
22.4432	n	DE FR IT	Mo. Kutter. Veloparkieranlagen bei Bahnhöfen. Finanzierung und Verantwortlichkeiten klären, Bahnunternehmen in die Verantwortung nehmen	-	X
22.4463	n	DE FR IT	Mo. Reimann Lukas. Beseitigung preistreibender staatlicher Handelshemmnisse beim Neuwagenimport	-	X
22.4473	n	DE FR IT	Mo. (Romano) Stadler. Für Studierende ein Generalabonnement gemäss Artikel 15 Absatz 3 des Personenbeförderungs gesetzes	-	X
22.4487	n	DE FR IT	Mo. Fraktion G. Unverzögliche Massnahmen zum Ausstieg aus dem Energiecharta-Vertrag	Mahaim -	X

22.4488	n	DE FR IT	Mo. Klopfenstein Broggini. Wasserstress. So rasch wie möglich warnen!	-	✗
22.4491	n	DE FR IT	Mo. (Schläpfer) Egger Mike. Verbindlicher Mindestabstand von Windkraftanlagen zu bewohnten Siedlungen	-	✗
22.4494	n	DE FR IT	Mo. (Pasquier- Eichenberger) Brenzikofer. Stärkere Einschränkung bei der Mobilität	-	✗
22.4514	n	DE FR IT	Po. Klopfenstein Broggini. Förderung von Solaranlagen bei Privatpersonen. Für ein zugängliches und einfacheres Modell	-	✗
22.4517	n	DE FR IT	Mo. Widmer Céline. Repräsentative Teilnahme am Pacta- Climateest und mehr Transparenz über Testergebnisse sicherstellen	-	✗
22.4521	n	DE FR IT	Mo. Ryser. Netto-null-Strategie für Schifffahrt	-	✗

Einzelne Vorstösse mit Text

Interventions individuelles avec textes

Proposte individuali con testi

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3074	n	DE FR IT Po. Girod. Auslandkompensation. Integrität sicherstellen und Empfehlungen für den CO2-Markt formulieren		++		Hess Erich

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten einen Bericht zu erstellen, der für die gesetzlich vorgeschriebene CO2-Kompensation der Schweiz folgendes darlegt:

1. Untersuchung der tatsächlichen Klimawirkung der CO2-Kompensation: Verschiedene Rating-Agenturen wie auch Forschungsergebnisse unter anderem von der ETH zeigen, dass viele CO2-Zertifikate das Versprechen "1 Credit = 1 Tonne CO2-Reduktion" in einer ex-post-Analyse nicht erfüllen. Es ist aber nicht klar, inwiefern diese Kritik auch auf die Projekte zutrifft, mit welchen die Schweiz im Ausland Emissionen kompensiert hat (hauptsächlich über die Stiftung Klimarappen). Eine vom Klimarappen, sowie den Kompensations-Projekten und Standards unabhängige Untersuchung soll transparent aufgezeigt werden, um wie viel mit Schweizer Kompensationsprojekte bis heute im Ausland effektiv zusätzlich CO2 Emissionen reduziert wurden.
2. Analyse des taktischen Verhaltens der Projekt-Gastländer: Haben die 10 Länder mit den grössten geplanten Zertifikat/ITMO-Lieferungen an die Schweiz ihre im Jahr 2025 neu eingereichten Klimaziele bis 2035 so verschärft, dass diese kompatibel mit den Pariser Klimaabkommen sind, um die weltweite Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad und möglichst 1.5 Grad zu begrenzen? Oder wurden die Ziele nur unwesentlich verbessert, um Ländern wie der Schweiz möglichst viele Zertifikate verkaufen zu können?
3. Im Hinblick auf die Weiterentwicklung des CO2-Marktes: Welche Empfehlungen lassen sich aus der Untersuchung der Schweizer Kompensationsprojekte ableiten, damit sichergestellt werden kann, dass künftig "1 Credit = 1 Tonne CO2-Reduktion" entspricht? Dabei sind neue Ansätze und Vorschläge zu prüfen, welche die nötige Integrität sicherstellen.

Begründung

Für die Periode 2021-2030 setzt die Schweiz für die Erreichung der Uno-Klimaziele primär auf das Instrument der CO2-Kompensation. Gleichzeitig zeigen wissenschaftliche Studien, Rating-Agenturen und zahlreiche Medien Recherchen auf, dass bei diesen Kompensationen im freiwilligen aber möglicherweise auch im verpflichteten Markt die im Nachhinein gemessene zusätzliche CO2-Reduktion geringer ist als die Anzahl ausgestellter Zertifikate. Die letzte Untersuchung der EU aus dem Jahre 2016 (Cames et al., How additional is the Clean Development Mechanism?) soll nach 10 Jahren wiederholt werden. Da die EU nicht mehr auf Auslandskompensation setzt, ist hier die Schweiz in der Verantwortung. Diese Verantwortung ist besonders hoch, weil die Schweiz mit 13 bilateralen Partnerschaften weltweit eine Pionierrolle übernimmt und heute de facto den Standard festlegt.

Da sich die Zusätzlichkeit von Projekten von Jahr zu Jahr verändert und es gilt, möglichst früh die ersten Erfahrungen zu machen, braucht es eine frühe Zwischenevaluation mit Empfehlungen für die Zukunft.

Empfehlungen sollen auch für den CO2-Markt gemacht werden, da dieser global heute kaum noch funktioniert, aber für eine effiziente Erreichung der Klimaziele eine wichtige Rolle spielen kann.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Annahme

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3971	n	DE FR IT Po. Schaffner. Hürden beim Einsatz von Methanol als Energieträger beseitigen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, die Hürden und Benachteiligungen von Methanol und anderen biologisch und synthetisch hergestellten Energieträgern zu identifizieren, darüber Bericht zu erstatten und wo möglich zu beseitigen. Für Methanol beinhaltet dies beispielsweise:

- VOC-Abgabe: Eine VOC-Abgabe wird beim Import von Methanol als Brennstoff erhoben. Diese Abgabe wird rückerstattet, wenn der Nachweis erbracht wird, dass das Methanol verbrannt wurde. Der Prozess bindet aber viel Kapital (die Abgabe von 3 Fr./l ist rund das Doppelte des Materialwerts) und zieht eine grosse Bürokratie nach sich, die für kleinere Endverbraucher unpraktikabel ist.
 - Mineralölsteuer: Bio-Methanol und synthetisches Methanol sind zwar beim Verbrauch als Treib- und Kraftstoff von der Mineralölsteuer befreit. Trotzdem wird analog zur VOC-Abgabe viel Kapital gebunden und die Rückerstattung ist aufwendig. Zudem ist diese Befreiung zeitlich beschränkt, was zu grossen Planungsunsicherheiten führt. Bei einem Systemwechsel (Beimischpflicht statt MinÖst.-Befreiung) sind die Auswirkungen auf die Methanolwirtschaft zu beachten.
 - Importsteuer: Die Steuern auf Flüssigbrenn-/treibstoffe werden pro Liter erhoben. Da Methanol nur die halbe Energiedichte von Heizöl aufweist, wird Methanol gemessen am Heizwert doppelt so hoch besteuert.
 - Störfallverordnung: Gemäss Störfallverordnung dürfen max. 2000 kg Methanol im gleichen Tank gelagert werden. Für grössere Mengen braucht es aufwendige Sonderzulassungen.
- Für Benzin, Diesel, Heizöl oder Kerosin, die ähnliche oder höhere Gefährlichkeit aufweisen gelten Limiten von 200 000 kg resp. 500 000 kg.
- Allg. Sicherheitsvorschriften: Wie bei der Lagerung werden auch bei der Handhabung und Zulassung von Methanol und entsprechenden Geräten höhere Sicherheitsanforderungen gestellt als bei Benzin/Diesel/Kerosin, was chemisch nicht begründbar ist.

Begründung

Methanol ist ein flüssiger Energieträger, der relativ einfach synthetisch hergestellt werden kann. Er hat das Potenzial, fossile Energieträger wie Benzin, Diesel, Heizöl oder Kerosin entweder zu ersetzen oder als Ausgangsstoff für die Synthese von Ersatzprodukten zu dienen. Dieses Potenzial wird behindert durch regulatorische Rahmenbedingungen, die auch durch die Palv UREK-N (22.402) nicht angegangen werden. In der Antwort auf die Interpellation Egger (22.3024) sieht der Bundesrat keinen Handlungsbedarf in Bezug auf eine Förderung der Produktion von Methanol in der Schweiz. Nicht behandelt wurde die Frage nach Hemmnissen beim Einsatz von Methanol. In der Praxis zeigen sich aber verschiedenen Hürden und Benachteiligungen - insbesondere gegenüber herkömmlichen, fossilen Energieträgern. Diese sind zu beseitigen, damit die Methanol-Technologie sich fair entwickeln kann wie andere e-fuels.

Stellungnahme BR/Behörde

Dem Bundesrat ist es ein Anliegen, dass der administrative Aufwand für die Produktion, Lagerung und Nutzung nachhaltiger Energieträger so tief wie möglich gehalten wird und gleichzeitig die Sicherheit der Bevölkerung jederzeit gewährleistet ist.

Zur VOC-Abgabe: Mit der Motion Wobmann (15.3733) wurde der Bundesrat beauftragt, den Vollzug der VOC-Abgabe administrativ zu vereinfachen und die Unternehmen zu entlasten. In Erfüllung dieser Motion tritt per 1. Januar 2023 eine Revision der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV, SR 814.018) in Kraft. Zudem wird im Rahmen des Transformationsprogramms "DaziT" des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit die Rückerstattung der VOC-Lenkungsabgabe digitalisiert und somit vereinfacht und beschleunigt.

Zur Mineralölsteuer: Bis anhin sind nur sehr wenige Gesuche um Steuererleichterung für Methanol zur Verwendung als Treibstoff eingereicht worden. Sofern die ökologischen und sozialen Anforderungen erfüllt sind, profitiert erneuerbares Methanol zur Verwendung als Treibstoff von der Mineralölsteuererleichterung (vgl. Art. 12b ff. Mineralölsteuergesetz, MinÖStG; SR 641.61), und es findet in der Regel kein Rückerstattungsverfahren statt (vgl. Art. 18 Abs. 3bis MinÖStG).

Zur Importsteuer: Die Erhebung der Mineralölsteuer und CO₂-Abgabe basiert nicht auf Energiewerten. Vielmehr wurden die Treibstoffzölle (Bemessungsgrundlage je 100 kg) mit Einführung der Mineralölsteuer per 1.1.1997 haushaltneutral in die neue Bemessungsgrundlage je 1000 Liter bei 15 °C umgerechnet (1000 kg bei einigen wenigen Produkten wie Erdgas oder Schweröl). Die Mineralölsteuersätze sind im Anhang I zum Mineralölsteuergesetz festgehalten.

Zur Störfallverordnung (StFV; SR 814.012): Anlagen mit Methanol als Energieträger befinden sich im Aufbau. Deshalb besteht noch kein etablierter Stand der Sicherheitstechnik. Der Bund setzt alles daran, die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten und gleichzeitig die administrativen Hürden für die Branche so gering wie möglich zu halten. So hat das BAFU im Jahr 2022 mit der Branche und den Kantonen zum Beispiel ein Standard-Kurzberichtformular für mobile

mit Methanol betriebene Heizanlagen erarbeitet, um den Vollzug zu harmonisieren und zu vereinfachen. Wenn sich bei Anlagen mit Methanol als Energieträger ein Stand der Sicherheitstechnik wie z.B. bei Tankstellen etabliert, kann mit der Branche zu gegebener Zeit eine Anpassung der Mengenschwelle über die sogenannte "Ausnahmeliste" geprüft werden.

Allgemeine Sicherheitsvorschriften: Die allgemeinen Vorschriften zum sicheren Umgang mit chemischen Stoffen richten sich nach deren gefährlichen Eigenschaften. Die Einstufung von Methanol sowie von Benzin, Diesel oder Kerosin in der Schweiz ist hinsichtlich der Art der physikalischen Gefahr, der Gefahr für die menschliche Gesundheit und der Gefahr für die Umwelt mit der EU harmonisiert. Das Chemikalienrecht legt für die Verwendung von Methanol als Brenn- und Treibstoff keine Sondervorschriften fest.

Ein Teil der Forderungen des Postulates wird folglich bereits erfüllt, und weitere werden in den nächsten Jahren umgesetzt. Bei den anderen Forderungen sieht der Bundesrat keinen Handlungsspielraum und somit insgesamt keinen Mehrwert in einem zusätzlichen Bericht.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3981	n	DE FR IT Mo. (Imboden) Prelicz-Huber. Verursacherprinzip anwenden. Eine progressive CO2-Steuer einführen!		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt die notwendigen (allenfalls auch verfassungsrechtlichen) Grundlagen zu schaffen für die Einführung einer progressiven CO2-Steuer auf Bundesebene, die für natürliche Personen mit überdurchschnittlich hohen CO2-Emissionen (direkten und indirekten) gilt. Die Steuer ist so auszugestalten, dass das Ziel der Reduktion des individuellen CO2-Ausstosses erreicht wird. Die Steuer ist befristet bis zur Erreichung der Klimaziele.

Es ist ein Instrumentarium zu entwickeln mit welchem der individuelle CO2-Ausstoss von natürlichen Personen mit überdurchschnittlichen CO2-Emissionen erfasst werden kann.

Die Erträge fliessen zur Hälfte in Klimamassnahmen in einkommensschwache Länder des Südens, die besonders unter den Folgen des Klimawandels leiden und zu anderen Hälfte in Klimamassnahmen in der Schweiz.

Begründung

Unter Berücksichtigung der direkten und indirekten, d.h importierten CO2-Emissionen gehört die Schweiz zu den grössten Verursachern von CO2-Emissionen. Aktuelle Zahlen zeigen (Quelle: myclimate), dass die Schweizer Bevölkerung durch importierte Waren und Dienstleistungen viele CO2-Emissionen verursacht und mit rund 14 Tonnen CO2-Emissionen insgesamt einen überdurchschnittlich hohen Pro-Kopf-Ausstoss aufweist. Wie eine Oxfam-Studie zeigt, sind CO2-Emissionen sehr ungleich zwischen Reich und Arm verteilt. Weltweit verursachen die reichsten 10 Prozent der Bevölkerung mehr als die Hälfte der CO2-Emissionen.

Dass wir so weit von unseren Klimazielen entfernt sind, liegt an den exzessiven Emissionen der reichsten Menschen auf diesem Planeten, erklärt Tim Gore, einer der Studienautoren von Oxfam. Regierungen müssen daher Massnahmen entwickeln, welche die Klimakrise und die Ungleichheitskrise gemeinsam angehen. Darum ist die Steuerpolitik ein wichtiger Hebel zur Problemlösung.

Analog der direkten Bundessteuer soll ergänzend dazu der Verbrauch von überdurchschnittlich hohen CO2-Emissionen besteuert werden und mit den Einnahmen Klimaschutzmassnahmen im In- und Ausland finanziert werden können. Personen mit unterdurchschnittlichen CO2-Emissionen sind von der Steuer ausgenommen.

Stellungnahme BR/Behörde

Mit der Lenkungsabgabe auf CO2-Emissionen von fossilen Brennstoffen verfügt die Schweiz bereits über ein Instrument zur Bepreisung von CO2-Emissionen. Der Abgabesatz beträgt derzeit 120 Franken pro Tonne CO2. Die Abgabelast bemisst sich allerdings nach dem Kohlenstoffgehalt des Energieträgers und steigt proportional zum Verbrauch. Eine progressive Ausgestaltung ist nicht vorgesehen.

Die Lenkungsabgabe stützt sich auf Artikel 74 der Bundesverfassung. Die Einführung einer neuen CO2-Steuer bräuhete hingegen eine neue, explizite Verfassungsgrundlage. Das vorgeschlagene Konzept einer progressiven CO2-Steuer steht zudem in Konflikt mit dem Steuergrundsatz nach Artikel 127 Absatz 2 der Bundesverfassung, wonach Steuern nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auszugestalten sind. Zwischen der Einkommens- bzw. der Vermögenssituation und der Höhe des CO2-Ausstosses besteht keine direkte Korrelation. Die Schaffung eines solchen Widerspruchs ist aus Sicht des Bundesrates insbesondere aus sozialpolitischen Gründen nicht angezeigt. Aus Sicht der Sozialverträglichkeit ist zudem problematisch, dass die Steuereinnahmen (im Gegensatz zur bestehenden Lenkungsabgabe) nicht zurückverteilt werden sollen.

Daneben würden sich im Vollzug erhebliche bis unlösbare Herausforderungen stellen. Für eine Umsetzung im Sinne der Motionärin wären individuelle Angaben zu den verursachten CO2-Emissionen notwendig. Während dies für die direkten CO2-Emissionen aus dem Verbrauch von fossilen Energieträgern aus technischer Sicht theoretisch und mit grossem Aufwand noch machbar wäre, ist es für die indirekten Emissionen aus dem Konsum kaum möglich.

Es bestehen bereits zahlreiche Finanzhilfen im Energie- und Klimabereich. Ausserdem sieht der Bundesrat in seiner Botschaft zur Revision des CO2-Gesetzes für die Zeit nach 2024 (am 16. September 2022 verabschiedet) zusätzliche Mittel vor. Dasselbe gilt auch für das in der Herbstsession 2022 durch das Parlament angenommene Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit. Schliesslich ist zu beachten, dass die Einführung eines neuen, über alle Kantone hinweg harmonisierten Steuersystems lange Zeit in Anspruch nähme. Es käme deshalb für die vorgeschlagenen Zwecke zu spät.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3985	n	DE FR IT Mo. Klopfenstein Broggini. CO2- Abgabe. Aufteilung der Kosten zwischen Eigentümerschaft und Mieterschaft		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Mechanismus einzuführen, wonach ein Teil der CO₂-Abgabe von den Eigentümerinnen und Eigentümern von Mietobjekten mit Zentralheizung getragen wird, ohne dass dies Auswirkungen auf die Mieten zur Folge hätte. Dadurch sollen Massnahmen der energetischen Optimierung und Sanierung attraktiver werden. Im Rahmen dieses Mechanismus würde ein Teil der CO₂-Abgabe so lange von den Eigentümerinnen und Eigentümern getragen, bis eine bestimmte Anzahl an energetischen Massnahmen umgesetzt ist. Darunter können fallen: Der Einbau von Thermostatventilen, eine eigene Heizungsregulierung für jede Wohnung, eine verbrauchsabhängige Heiz- und/oder Warmwasserkostenabrechnung, eine Berechnung des Energieverbrauchs des gesamten Gebäudes (anhand z. B. des Wärmeverbrauchsindex IDC) und der Abschluss von Energiesparverträgen.

Begründung

Die CO₂-Abgabe soll in Zukunft von den Eigentümerinnen und Eigentümern getragen werden, falls die Mieterinnen und Mieter ihren Energieverbrauch nicht gut selbst regeln und so auch nicht finanziell für ihre Einsparungsbemühungen entschädigt werden können. Wenn keine Massnahmen ergriffen werden, geht die gesamte Abgabe zulasten der Eigentümerin oder des Eigentümers. Je mehr Massnahmen die Eigentümerin oder der Eigentümer ergreift, desto grösser wird der Teil der CO₂-Abgabe, der von der Mieterschaft getragen wird. Diese Massnahmen werden in einer Liste festgelegt sein und könnten unter anderem umfassen: den Einbau von Thermostatventilen, eine eigene Heizungsregulierung für jede Wohnung, eine verbrauchsabhängige Heiz- oder Warmwasserkostenabrechnung, die Berechnung des Energieverbrauchs des gesamten Gebäudes (anhand z. B. des Wärmeverbrauchsindex IDC) und den Abschluss von Energiesparverträgen.

Die CO₂-Abgabe entfaltet für einen Grossteil der Schweizer Bevölkerung keine Lenkungswirkung, da sie in Immobilien zur Miete sind, für die es keine verbrauchsabhängige Kostenabrechnung gibt, und da sie keinen Einfluss auf die energetische Sanierung des Gebäudes haben. Ein Grossteil der Bevölkerung kann also nicht oder kaum für vorbildliches Verhalten beim Wärmeverbrauch belohnt werden. Mit einer teilweise individuellen Verrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten in Mietliegenschaften (etwa 50 Prozent der Kosten würden weiterhin entsprechend der Wohnungsfläche aufgeteilt), erhalten die Mieterinnen und Mieter einen stärkeren Anreiz, selber zu Akteurinnen und Akteuren der Energiewende zu werden. Bei Gebäuden mit verbrauchsabhängiger Abrechnung lässt sich eine Reduktion der Heizkosten um 15 Prozent beobachten. Diese Art der Abrechnung ist seit vielen Jahren Standard in Deutschland und anderen europäischen Ländern. Die deutsche Regierung hat übrigens vor Kurzem ein Modell eingeführt, das dem Modell der vorliegenden Motion sehr ähnlich ist: Wie gross der Anteil der CO₂-Steuer ist, den die Eigentümerschaft zu tragen hat, hängt künftig davon ab, wie gross die Bemühungen des Eigentümers oder den Eigentümern in Sachen Energiebilanz sind.

Um der Eigentümerschaft einen Anreiz zu geben, die Heizungen energetisch zu optimieren, ihre Immobilien energetisch zu sanieren und eine verbrauchsabhängige Abrechnung einzuführen, schlägt diese Motion einen Mechanismus vor, wonach ein Teil der CO₂-Abgabe von der Eigentümerschaft getragen wird, dessen Umfang davon abhängt, wie viel sie diesbezüglich unternommen haben.

Stellungnahme BR/Behörde

Vermieterinnen und Vermieter werden heute als Eigentümerinnen und Eigentümer durch Förderbeiträge zu energetischen Sanierungen in ihren Bauten motiviert. Allerdings müssen sie im heutigen System mit keinen direkten negativen finanziellen Auswirkungen rechnen, falls sie noch keine energetischen Sanierungen vorgenommen haben. Der Grund dafür ist, dass die anfallenden Energiekosten (Nebenkosten) in der Regel von den Mieterinnen und Mietern getragen werden. Die vorliegende Motion will hier ansetzen. Der Bundesrat teilt das Anliegen, die Attraktivität der energetischen Sanierungen und Betriebsoptimierung zu verstärken. Nach Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung sind aber vor allem die Kantone für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, zuständig. Der Bund kann in diesem Bereich keine direkten Regelungen erlassen. Die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN) in der Ausgabe 2014 enthalten das Modul 8 "Betriebsoptimierung", darunter fällt auch die Heizungsoptimierung. Gemäss Publikation "Stand der Energie- und Klimapolitik in den Kantonen 2022" haben bisher fünf Kantone dieses Modul in ihren kantonalen Erlassen aufgenommen. Namentlich sind dies die Kantone Basel-Stadt und Bern (entsprechend dem Text der MuKEN 2014) sowie die Kantone Schaffhausen, Thurgau und Zürich mit inhaltlicher Abweichung gegenüber den MuKEN 2014. Zudem werden die Kantone mit dem Artikel 45 Absatz 3 Buchstabe c. Energiegesetz (EnG; SR 730.0) bereits heute aufgefordert, Vorschriften über die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude zu erlassen. Die meisten Kantone haben diese Vorgabe in ihren Energiegesetzen bzw. -verordnungen umgesetzt.

Der vorgeschlagene Lösungsansatz würde zu einer massgeblichen Praxisänderung im Mietwesen führen. Der Vollzug und dessen konsequente Kontrolle würde eine Vereinheitlichung der kantonalen Energiedatenverwaltung und der Kontrollorgane erfordern. In der Schweiz könnten die Kontrollen auf kantonaler Ebene nur mit einem hohen Ressourcenaufwand durchgeführt werden. Die genannten kritischen Punkte sind ebenfalls beim ähnlichen deutschen Stufenmodell bekannt, das 2023 eingeführt wird.

Es bestehen verschiedene Fördermassnahmen von Bund und Kantonen, die eine direkte Verstärkung der finanziellen Anreize für Vermieterinnen und Vermieter schaffen, ihre Liegenschaft energetisch zu sanieren oder das fossile Heizsystem zu ersetzen. Vor allem durch das Gebäudeprogramm, aber auch aufgrund der damit verbundenen Erhöhung des Gebäudewerts sowie steuerlicher Vorteile konnte in den letzten drei Jahren eine grosse Steigerung im Bereich Heizungsersatz erreicht werden. Im Rahmen der Revision des CO2-Gesetzes wie auch mit dem neuen Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG; BBl 2022 2403) als indirektem Gegenvorschlag zur Gletscherinitiative sind zusätzliche Finanzhilfen für den Ersatz fossiler und elektrischer Heizsysteme vorgesehen. Ausserdem hat der Bund im April 2022 im Rahmen des Programms "erneuerbar heizen" von EnergieSchweiz die kostenlosen Impulsberatungen zum Heizungsersatz eingeführt, die sich auch gezielt an die Eigentümerschaft von Mehrfamilienhäusern richten.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3986	n	DE FR IT Po. Klopfenstein Broggini. Heizungen optimieren und Energie sparen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen, ob es sinnvoll wäre, für sämtliche Arten von Heizgeräten Systeme für eine energetische Betriebsoptimierung und ein Energiecontrolling allgemein einzuführen. Dies könnte mittels massgeschneiderter Programme für die Eigentümerinnen und Eigentümer, die in jedem Kanton erarbeitet würden, erfolgen. Der Bundesrat wird zudem beauftragt, in der Folge einen Bericht über die Energieeinsparungen im Zusammenhang mit dieser Massnahme vorzulegen.

Begründung

Zwei Drittel des gesamten Energiebedarfs der schweizerischen Haushalte sind aufs Heizen zurückzuführen. Heute ist es nicht nur immer wichtiger, unabhängig von Öl- und Gasheizungen zu werden, als Sofortmassnahme sind zudem korrekt eingestellte Heizsysteme wichtig, die eine Überhitzung von Gebäuden und Wärmeverluste verhindern. Dies gilt für alle Arten fossiler Energie genauso wie für erneuerbare Energien.

Gemäss dem Programm EnergieSchweiz könnten in der Schweiz jährlich mehrere hundert Millionen Franken Heizkosten eingespart werden, wenn die Heizungssysteme energetisch optimiert würden. So liesse sich Energie, aber auch Geld sparen. Und diese Optimierung wäre mit wesentlich geringeren Kosten verbunden als die Sanierung einer Gebäudehülle oder der Ersatz von Fenstern.

Mit einer energetischen Betriebsoptimierung können die Energiekosten durchschnittlich um 15 Prozent gesenkt werden, ganz ohne Investitionen in das Heizungssystem im Rahmen eines Energiesparvertrags. Diese Massnahme ist besonders nach einer Sanierung der Gebäudehülle, wie etwa dem Ersatz der Fenster, sinnvoll. Sie senkt die Nebenkosten und erhöht die Attraktivität des Gebäudes für die Mieterschaft, da man Energie spart, aber natürlich auch aus ökologischen Gründen (kleinerer ökologischer Fussabdruck, geringere Abhängigkeit von ausländischen Energien). Wenn das Ziel der CO₂-Neutralität erreicht werden soll, müssen Eigentümerinnen und Eigentümer ihren Beitrag dazu leisten. Das ist ohne Komforteinbussen möglich, und man hat erst noch Geld gespart; es ist finanziell sowohl für die Eigentümerschaft als auch für die Mieterschaft attraktiv. Die grünste und günstigste Energie ist die, die man nicht verbraucht. Das gilt sowohl fürs Heizen als auch für den Strom, wie das Programm Eco 21 der Services Industriels de Genève zeigt, in dessen Rahmen bis Ende 2021 mehr als 230 GWh Strom eingespart werden konnten, was dem Verbrauch von etwa 80 000 Haushalten entspricht.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat begrüsst alle Aktivitäten im Bereich Energieeffizienz und der energetischen Betriebsoptimierung. Das darin vorhandene Potenzial zur Effizienzsteigerung ohne Komforteinbusse ist unbestritten vorhanden. Für Massnahmen, die den Energieverbrauch in Gebäuden betreffen, sind gemäss Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung vor allem die Kantone zuständig. Die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN) der Ausgabe 2014 enthalten das freiwillige Modul 8 "Betriebsoptimierung", darunter fällt auch die Heizungsoptimierung. Es liegt nicht in der Zuständigkeit des Bundes, Systeme zur Optimierung und Überwachung von Heizungsanlagen einzufordern. Gemäss Publikation "Stand der Energie- und Klimapolitik in den Kantonen 2022" haben bisher fünf Kantone dieses Modul in ihren kantonalen Erlassen aufgenommen. Namentlich sind dies die Kantone Basel-Stadt und Bern (entsprechend dem Text der MuKEN 2014) sowie die Kantone Schaffhausen, Thurgau und Zürich mit inhaltlicher Abweichung gegenüber den MuKEN 2014. Der Bundesrat erachtet die Prüfung der Zweckmässigkeit solcher Systeme als nicht notwendig, da deren Wirkung unbestritten ist. Ein Bericht dazu würde weder neue Erkenntnisse bringen, noch die Umsetzung beschleunigen. Die grösste und schnellste Wirkung wird erzielt, wenn möglichst alle Kantone die Bestimmungen betreffend energetischer Betriebsoptimierung in ihre Rechtserlasse aufnehmen. Zusätzlich können die Kantone die Betriebsoptimierung auch durch weitere Massnahmen fördern wie etwa durch Unterstützung von Beratungsangeboten an Liegenschaftsverwaltungen.

In Bezug auf das Programm éco21 der Services Industriels de Genève SIG begrüsst der Bund die Einführung privater Ansätze und ermutigt eine Ausweitung des Programms auf andere Industriebetriebe.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4001	n	DE FR IT Mo. (Romano) Fonio. Ein Gas- Solidaritätsabkommen mit Italien		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, mit Italien ein Gas-Solidaritätsabkommen auszuhandeln und zu unterzeichnen, vor allem unter dem Gesichtspunkt schwieriger Versorgungs- und Krisenlagen.

Begründung

Für Gaslieferungen ist das Tessin komplett von Italien abhängig. Italien ist sich der besonderen Lage des Kantons Tessin bewusst, und der Bund hat die wichtige Aufgabe, die Versorgung des Tessins mit Gas auch in schwierigen Versorgungs- und in Krisenlagen sicherzustellen. Zwischen Italien und der Schweiz wurden bereits technische Gespräche aufgenommen, die auf Verhandlungen über ein Gas-Solidaritätsabkommen und dessen Unterzeichnung hinauslaufen sollen. Der Bundesrat wird beauftragt, sich, sobald es institutionell möglich ist, mit der Frage zu befassen, ein solches Abkommen der Solidarität und der gegenseitigen Unterstützung abzuschliessen. Er berücksichtigt dabei, dass im Tessin die Industriebetriebe von Lugano AG (Aziende industriali Lugano, AIL) als regionales Unternehmen 1,3 TWh Gas importieren, mit dem sie direkt über 10 000 Endverbraucherinnen und Endverbraucher sowie die Industriebetriebe von Mendrisio (Aziende industriali Mendrisio, AIM), AGE Chiasso, Metanord und den Gemeindebetrieb von Stabio versorgen. Die Gasimporte gehen zu 52 Prozent an die privaten Haushalte (vorwiegend zum Heizen) und zu 13 Prozent an Grossverbraucher, die von der AIL AG beliefert werden. Die restlichen 35 Prozent gehen an Reseller-Unternehmen. Sinnvoll ist auch, dass das Abkommen die gegenseitige Unterstützung bei einem Mangel oder generell bei Schwierigkeiten vorsieht, auch beispielsweise was den Transit von Gasreserven anbelangt, die in unserem Nachbarland gelagert werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat teilt die in der Motion geäusserten Sorgen und steht mit Italien bereits in Verhandlungen über ein Solidaritätsabkommen im Gassektor. Diese wurden jedoch zwischenzeitlich ausgesetzt, bis eine neue Regierung in Italien im Amt ist. Vor Kurzem hat das Ministerium für den ökologischen Wandel seine Bereitschaft signalisiert, die Verhandlungen wiederaufzunehmen. Dasselbe Ministerium erkundigte sich ausserdem nach der Menge des von der Schweiz in Italien gelagerten Gases und deutete die Möglichkeit an, ein entsprechendes Memorandum of Understanding auszuarbeiten. Italien hat bereits ein ähnliches Memorandum mit Griechenland abgeschlossen. Angesichts der bereits laufenden Verhandlungen empfiehlt der Bundesrat, die Motion abzulehnen. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4018	n	DE FR IT Po. Wyss. Nachhaltig und innovativ die Auswirkungen der Tigermücken bekämpfen	-		X	

Eingereichter Text

Die Tigermücken breiten sich immer mehr aus - dies nicht zuletzt aufgrund des Klimawandels. Dies kann für die Gesundheit der Bevölkerung verheerende Auswirkungen haben. So übertragen Tigermücken in vielen tropischen Ländern Krankheiten wie das Dengue- und Chikungunya-Fieber und ermöglichten in Italien und Frankreich schon lokale Ausbrüche dieser in Europa bisher nicht endemischen Erregern. Einige Kantone wie das Tessin oder Basel-Stadt sind bereits heute aktiv in deren Bekämpfung (u.a. mit Monitoring und Informationskampagnen). Im August 2022 wurde durch die Forschung im Tessin ein Versuch gestartet, mittels steriler Männchen die Vermehrung der Tigermücken zu verhindern. Dies sind alles regionale Bemühungen, welche einer zeit- und kosteneffizienten Bekämpfungsstrategie erschweren.

Auf die Interpellation 21.3521 antwortete der Bundesrat aus vermeintlichen Kompetenzgründen ausweichend. Er nannte u.a. (über)kantonale Projekte zur Bekämpfung der Tigermücke (u.a. Basel - Dreiländereck; Genfersee Region). Weitere Handlungen sieht er bedauerlicherweise nicht vor, obwohl die Tigermücke die Gesundheit der Menschen - unabhängig aus welchem Kanton - gefährden könnte, wenn nicht vorrausschauend gehandelt wird. Die Postulantin bittet den Bundesrat:

1. Gemeinsam mit den Kantonen und in Zusammenarbeit mit Forschungsinstitutionen ein schweizweites kantonsübergreifendes Monitoring zur Ausbreitung der Tigermücken aufzubauen.
2. Gemeinsam mit den Kantonen eine Informationskampagne durchzuführen/ zu koordinieren, um die Auswirkungen aufzuzeigen.
3. Projekte, welche auf den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Bekämpfung der Tigermücke basieren (wie u.a. die Methode von Prof. Zhiyong Xi) unter Federführung der Forschungsinstitutionen zu initiieren resp. zu unterstützen. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit mit den Kantonen notwendig.
4. Neu aufkommende Populationen von Beginn an rigoros mit dem Ziel zu bekämpfen, dass sie vollumfänglich getilgt werden können. Dadurch kann die Gefahr für die Bevölkerung sowie Kosten und Aufwand zur Bekämpfung auf ein Minimum reduziert werden.

Stellungnahme BR/Behörde

1. Der Bundesrat teilt die Sorge um die Ausbreitung der Tigermücke und die damit verbundenen Gesundheitsrisiken. Aus diesem Grund finanziert der Bund seit 2013 ein schweizweites und kantonsübergreifendes Monitoring auf Hauptverkehrsrouten und Verkehrsknotenpunkten. Es dient als Frühwarnsystem, da sich die Tigermücke primär über den Verkehr ausbreitet und deshalb als erstes an diesen Orten entdeckt werden kann. Der Bund wird dieses Monitoring weiterhin unterstützen und weiterentwickeln. Krankheiten, die durch die Tigermücke übertragen werden, sind in der Schweiz bei Diagnose meldepflichtig. So kann die Bekämpfung gezielt an den Wohn- und Arbeitsorten erkrankter Personen erfolgen und eine Übertragung durch Mücken auf weitere Menschen frühzeitig verhindert werden.

2. Die Information der Bevölkerung erfolgt seit 2019 über einen Internetauftritt: www.zanzare-svizzera.ch (in DE, FR, IT und EN). Der Bund unterstützt diese Webseite. Die zahlreichen kantonalen Informationsangebote verweisen ebenfalls konsequent auf diesen Auftritt.

3. Im Rahmen des "Pilotprogramms Anpassung an den Klimawandel" unterstützt der Bund seit 2014 innovative Forschungsprojekte zur Bekämpfung der Tigermücke.

Über das vom Bund seit 2017 finanzierte "Schweizerische Mückennetzwerk (SMN)" und "www.zanzare-svizzera.ch" werden Mückenmeldungen aus der Bevölkerung entgegengenommen und validiert. Ist der Befund positiv, wird der zuständige Kanton von der regionalen Meldestelle informiert und unterstützt. Dieses Vorgehen orientiert sich an den Erfahrungen des Kantons Tessins, welcher seit Jahren eine erfolgreiche Bekämpfung der Tigermücke durchführt.

In Bezug auf die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse hat der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation Wyss (21.3521) "Nachhaltig und innovativ die Auswirkungen der Tigermücken bekämpfen" ausgeführt, dass die Wirksamkeit und die potentiellen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt einer Freisetzung von mit Bakterien infizierten exotischen Mücken noch nicht geklärt ist. Eine solche Methode, die sich noch im Forschungsstadium befindet, kann das seit 2011 bestehende Konzept für die Bekämpfung der Tigermücken der Schweiz nicht ersetzen.

4. Mit den oben erwähnten Massnahmen übernimmt der Bund die nationale Überwachung und Koordination der kantonalen Bekämpfung (Art. 51 Freisetzungsverordnung; FrSV; SR 814.911), während die Kantone die Bekämpfung anordnen (Art. 52 FrSV). Mit dieser engen Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und Gemeinden kann ein Vorgehen gewährleistet werden, das der lokalen oder regionalen Situation angepasst ist. Dieses vermindert die Belästigung der Bevölkerung, es verhindert die Übertragung von Krankheiten und ist zudem wirksam, kosteneffizient, umweltverträglich und nachhaltig. Die Tilgung von neuen Mückenvorkommen wird sowohl in einer strategischen "Roadmap" von 2011 als auch in einer konkretisierenden Orientierungshilfe von 2017 vom Bund dringend empfohlen. Dass das Schweizer System funktioniert, zeigt auch die erfolgreiche Tilgung einer grösseren Mückenpopulation im Kanton Zürich.

Vor dem Hintergrund der laufenden Arbeiten sieht der Bundesrat keinen Bedarf für einen zusätzlichen Postulatsbericht.
Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4023	n	DE FR IT Mo. Graber. Einmalige Chance nutzen. Lötschbergtunnel als Autotunnel umnutzen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, ob der Lötschberg-Scheiteltunnel zwischen Goppenstein und Kandersteg nach dem Vollausbau des Basistunnels in einen Autotunnel umgebaut werden kann.

Begründung

Der Lötschberg-Basistunnel zwischen Frutigen im Berner Oberland und Raron im Oberwallis ist nicht mehr wegzudenken. Der Vollausbau dieses Basistunnels ist von eminenter volkswirtschaftlicher Bedeutung, insbesondere um den Halbstundentakt zwischen Bern und dem Wallis zu ermöglichen. Güterzüge können zukünftig ebenfalls mit einer deutlich erhöhten Kadenz durch den Basistunnel statt über die Lötschberg-Bergstrecke verkehren und der Güterverkehr vermehrt auf die Schiene verlegt werden.

Der Vollausbau des Basistunnels bietet indes auch eine einmalige Gelegenheit für den Autoverkehr und diese Möglichkeit gilt es zu nutzen. Sowohl die Bevölkerung im Berner Oberland wie auch die Bevölkerung im Oberwallis sind auf das Auto angewiesen. Das Oberwallis ist im Sommer über Pässe und im Winter faktisch ausschliesslich tagsüber über die kostenpflichtigen Bahnverladezüge Lötschberg und Furka zu erreichen.

Im Rahmen der Realisierung der N6 wurde der Rawlitunnel geplant, um Wimmis im Berner Oberland mit Uvrier im Mittelwallis zu verbinden. Obschon bereits der Sondierstollen erstellt war, wurde dieses Projekt nie realisiert und vom Bund in den 1980er-Jahren verworfen, jedoch wurde die damals in Aussicht gestellte Tarifverbilligung für den Autoverlad Kandersteg - Goppenstein nie vollzogen. Seit 2020 ist dieser Autoverlad richtigerweise Teil der N6.

Jährlich transportiert der Autoverlad am Lötschberg über 1,25 Millionen Fahrzeuge. Aufgrund der hohen Verladegebühren ist der Anreiz gross, für den Weg ins Ober- und Mittelwallis einen grösseren Umweg auf der Strasse via Vevey auf sich zu nehmen. Durch den Autotunnel könnte Umgehungsverkehr vermieden und damit auch der CO₂-Ausstoss reduziert und die Automobilisten entlastet werden.

Damit das Oberwallis erstens auch im Winter, zweitens ohne Wegzoll und drittens rund um die Uhr mit dem Auto erreicht werden kann, ist es zwingend, endlich einen Autotunnel zu realisieren, idealerweise durch eine Umnutzung des bestehenden Lötschberg-Scheiteltunnels. Ein Autotunnel wäre für die betroffenen Regionen von enormer volkswirtschaftlicher Bedeutung und aufgrund des Vollaubaus des Lötschberg-Basistunnels kann auf den bisherigen Lötschberg-Scheiteltunnel für den Bahnverkehr verzichtet werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Eisenbahntunnel zwischen Kandersteg und Goppenstein ist nicht als Strassentunnel geeignet. Der erforderliche Querschnitt für einen Strassentunnel ist mit dem bestehenden Bahntunnel nicht gegeben. Um ein ausreichendes Lichtraumprofil für die verkehrliche Nutzung zu erreichen, müsste das Tunnelprofil des Eisenbahntunnels sowohl in der Breite als auch in der Höhe wesentlich vergrössert werden. Ein Strassentunnel muss zudem zusätzlich mit Lüftungsanlagen für den Betrieb und eine Ereignislüftung bei Havarien ausgerüstet werden. Aus Sicherheitsgründen müsste zudem ein separater Sicherheitsstollen gebaut werden. Eine Umnutzung wäre daher mit langwierigen und teuren Investitionen verbunden.

Der Lötschberg-Scheiteltunnel dient nebst dem Autoverlad insbesondere der Erreichbarkeit und Erschliessung des Lötschentals und der Lötschberg-Südrampe mit Angeboten des öffentlichen Verkehrs. Eine Umnutzung des Tunnels hätte zur Folge, dass die ÖV-Verbindungen nicht mehr in der heutigen Form angeboten werden könnten. Damit würden in den genannten Regionen der Tourismus leiden und die Verkehrsbelastung auf der Strasse zunehmen. Während der Bauzeit wäre die Verbindung zwischen Kandersteg und Goppenstein sowohl für den Schienenverkehr wie für den Autoverlad über Jahre unterbrochen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4025	n	DE FR IT Mo. Storni. Durchschnittlicher Kapitalkostensatz (WACC), der die Netznutzungstarife bestimmt, gemäss den Empfehlungen des Gutachtens der IFBC 2021 überprüfen		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den Kapitalkostensatz, der die Netznutzungstarife bestimmt, zu überprüfen und dabei die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Gutachtens der IFBC 2021 "Überprüfung der Methodik zur Bestimmung des Kapitalkostensatzes für Schweizer Stromnetzbetreiber" zu berücksichtigen.

Mit dem Übergang zu einer (Teil-)liberalisierung des Schweizer Strommarkts im Jahr 2009 wurden neu Stromlieferungen mit zwei Rechnungen in Rechnung gestellt: eine für den Strom und eine für die Netznutzung.

Der Netznutzungstarif wird aufgrund der Netzkosten und des durchschnittlichen Kapitalkostensatzes ("Weighted Average Cost of Capital", WACC) berechnet. Der WACC wird jährlich nach der in der Stromversorgungsverordnung (StromVV) vorgesehenen Methode vom UVEK festgelegt (Art. 13 Abs. 3bis StromVV), und dann der ElCom und dem SECO zur Genehmigung unterbreitet.

Der WACC wurde 2017 zum letzten Mal angepasst. Er wurde von 4,7 Prozent auf 3,83 Prozent gesenkt.

Laut dem Gutachten der IFBC 2021 "Überprüfung der Methodik zur Bestimmung des Kapitalkostensatzes für Schweizer Stromnetzbetreiber" ist dieser Satz zu hoch und sollte angepasst werden.

Der zu hohe Satz hat den Netzbetreibern satte Gewinne eingebracht, nämlich 6,7 Prozent Eigenkapitalrendite, und das ist für einen Service public zu viel.

Stellungnahme BR/Behörde

Für das Kapital, das in den vorhandenen Stromnetzen steckt oder in neue Stromnetze investiert werden soll, hat der Netzbetreiber Anspruch auf eine risikogerechte Verzinsung, den sogenannten durchschnittlichen kalkulatorischen Kapitalkostensatz (Weighted Average Cost of Capital, WACC). Im momentan sehr unsicheren Marktumfeld ist für die Rechtssicherheit und eine langfristige Investitionssicherheit ein stabiler WACC von grösster Bedeutung.

Im Zusammenhang mit dem raschen Ausbau der erneuerbaren Energien und dem Wandel im Energiebereich müssen in den nächsten Jahrzehnten zahlreiche Investitionen getätigt werden, so dass die Netz- und Versorgungssicherheit weiterhin garantiert werden kann. Mit dem neuen Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, welche derzeit vom Parlament diskutiert wird, will der Bundesrat regulatorisch mehr Sicherheit schaffen.

Nach Inkraftsetzung des Gesetzes ist der Bundesrat bereit, eine Anpassung der WACC-Methode vorzunehmen. Eine solche Anpassung kann mittels einer Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71) erfolgen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4057	n	DE Mo. Burgherr. FR Stromversorgung IT langfristig sichern		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Gesetzesentwurf vorzubereiten und dem Parlament zu unterbreiten, der unter Artikel 12a des Kernenergiegesetzes (KEG) eine Ausnahme vorsieht für den Ersatz der 2022 im Einsatz stehenden Kernanlagen. Zudem sollen Forschung in neue Kerntechnologien und frühzeitige Investitionen in neue Kernanlagen, sowie Prototypen ermöglicht, erleichtert und allenfalls gefördert werden können.

Begründung

Unsere Energiepolitik braucht eine Kurskorrektur. Denn schon diesen Winter könnte es in der Schweiz ungemütlich werden, geschweige denn ist die Energieversorgung langfristig gesichert. Es droht ein riesiges Stromdefizit. Die Zuwanderung steigert den Energieverbrauch massiv, aber auch neue, grüne Technologien wie Elektroautos, der Ausbau des ÖV oder Wärmepumpen verbrauchen mehr Strom. Die Effizienzbemühungen werden verpuffen, weil unsere Gesellschaft immer mehr Energie braucht. Ohne eine Korrektur wird die Schweiz noch mehr als heute von Stromimporten abhängig sein. Unsere Nachbarn haben aber mit ähnlichen Problemen zu kämpfen und wir wissen, wenn es überall kriselt, schaut jedes Land zuerst für sich. Auf Importe ist daher kein Verlass. Wenn es um die Versorgungssicherheit geht dürfen wir uns nicht auf vage Prognosen, Hoffnungen, Ideen oder Illusionen verlassen. Es wird schon jetzt, und in Zukunft noch deutlicher klar, dass in Europa wieder auf neue Kerntechnologien gesetzt wird. Belgien hat die Laufzeit ihrer Reaktoren verlängert mit der Begründung die Energieunabhängigkeit zu sichern. Der Krieg in der Ukraine hat gezeigt, dass Energiepolitik auch Sicherheitspolitik ist. Und so hat die Stromversorgung einen neuen Stellenwert bekommen. Denn mit den Verlängerungen will man den Blackout und dramatische Preiserhöhungen verhindern, die auch sozialpolitisches und innensicherheitspolitisches Sprengpotenzial bedeuten. Belgien ist nach den Niederlanden nun ein weiteres Land, welches seine Pläne zum Atomausstieg überdenkt. In Holland sollen sogar zwei neue Kernanlagen gebaut werden. Auch global bestätigt sich der Trend, dass wer nicht auf Kernenergie setzt, in Zukunft grosse Abhängigkeiten im Bereich Technologie haben wird. Unser Fortschritt wird dann abhängig sein von Ländern und Regionen, die auf neue Technologien gesetzt haben in den 2020er-Jahren. Um die Stromversorgung langfristig sicherzustellen, sollte man deshalb auch zukünftig weiterhin auf Kernenergie setzen können. Ansonsten wird sich die Energiekrise bei jedem Ausstieg von einem der vier verbleibenden Kraftwerke weiter zuspitzen. Der optimale Strommix für die Schweiz setzt sich deshalb aus Atomkraft, einheimischer Wasserkraft und einem Ausbau von neuer erneuerbarer Energieproduktion zusammen. Wir müssen für neue Technologien, Entwicklungen und Innovationen bestehender Technologien offen sein.

Stellungnahme BR/Behörde

Am 21. Mai 2017 hat die Schweizer Stimmbevölkerung der neu ausgerichteten Energiegesetzgebung zugestimmt, welche den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie, den verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien und die Stärkung der Energieeffizienz vorsieht. Der Bundesrat sieht keinen Anlass, auf diesen Richtungsentscheid zurückzukommen, wie er bereits in seiner Antwort auf die Mo. 22.3067 "Aufhebung des Verbots, Rahmenbewilligungen für Kernkraftwerke erteilen" ausgeführt hat. Der Ständerat hat diese Motion am 16. Juni 2022 abgelehnt und somit die Haltung des Bundesrates bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist es für den Bundesrat denn auch nicht zielführend, wie in der Motion gefordert, eine Ausnahme für den Ersatz der 2022 im Einsatz stehenden Kernanlagen vorzusehen. Im Einklang mit der von der Stimmbevölkerung und dem Parlament unterstützten Energiestrategie 2050 hat der Bundesrat in den letzten Jahren die Rahmenbedingungen für den konsequenten Ausbau der erneuerbaren Energien sowie für eine verstärkte Energieeffizienz verbessert. Er hat dazu im Juni 2021 die Botschaft zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien verabschiedet. Im Zusammenhang mit dem indirekten Gegenentwurf zur Gletscherinitiative hat das Parlament zudem am 30. September 2022 dem Bundesgesetz über dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter zugestimmt. Damit werden die Bewilligungsverfahren für alpine Solaranlagen und die Erhöhung von Talsperren zeitlich befristet vereinfacht. Zur Sicherung der kurzfristigen Versorgungssicherheit im Winter 2022/23 hat der Bundesrat die Wasserkraftreserve vorgezogen und eine entsprechende Verordnung per 1. Oktober 2022 in Kraft gesetzt. Gestützt auf das Landesversorgungsgesetz (LVG; SR 531) hat er zudem zwei Verordnungen verabschiedet, welche den Bau eines Reservekraftwerks in Birr ermöglichen.

Weiter fordert die Motion, dass die Forschung für neue Kerntechnologien und frühzeitige Investitionen in neue Kernanlagen sowie Prototypen ermöglicht, erleichtert und allenfalls gefördert werden können. Die Schweizer Forschung kennt keine Technologieverbote. Der Bund unterstützt die Forschung im Bereich Kernenergie und ist auch an internationalen Initiativen wie dem Forum für die vierte Generation der Kernenergie beteiligt. Zudem erstattet er der Bundesversammlung gemäss Artikel 74a des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003 (KEG; SR 732.1) regelmässig Bericht über die Entwicklung der Kerntechnologie.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4062	n	DE FR IT Mo. Dandrès. Höhere Strompreise für die Gemeinden und die Unternehmen des Service public. Für eine Rückkehr in die Grundversorgung		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen oder vorzuschlagen, die es den Gemeinden und den Unternehmen des Service public, die sich bei der Stromlieferung für den freien Markt entschieden haben, ermöglichen, in Bezug auf ihren eigenen Verbrauch in die Grundversorgung zurückzukehren. Diese Rückkehr sollte endgültig und an die Bedingung geknüpft sein, dass ein Beitrag geleistet wird, der die entstandenen Mehrkosten für die anderen Verbraucherinnen und Verbraucher in der Grundversorgung ausgleicht.

Begründung

Gewisse Gemeinden und Unternehmen des Service public haben sich bei der Stromlieferung für den freien Markt entschieden. Sie sehen sich heute mit massiven Preissteigerungen konfrontiert. Um die zusätzlichen Kosten zu finanzieren, könnten diese ihre Leistungen für die Bevölkerung abbauen oder ihre Leistungen zu höheren Preisen anbieten.

Die Angestellten des Mittelstands und der wirtschaftlich schwächeren Schichten trifft die Inflation mit voller Wucht, da insbesondere die unvermeidbaren Budgetposten betroffen sind (Krankenkassenprämien, Treibstoff, Heizung/Warmwasser, Miete usw.). Sie müssen sich auf einen starken und möglichst kostengünstigen Service public verlassen können, dies namentlich bei der familienergänzenden Kinderbetreuung und beim Verkehr.

Es ist daher dringend nötig, den Auswirkungen, die die Spekulation auf dem Strommarkt auf diese Grundleistungen hat, ein Ende zu setzen, indem den Gemeinden und den Unternehmen des Service public die Rückkehr in die Grundversorgung ermöglicht wird.

Diese Massnahme darf jedoch nicht auf Kosten der anderen Verbraucherinnen und Verbraucher erfolgen. Die Massnahmen, die in dieser Motion gefordert werden, müssen an einen Beitrag geknüpft sein, beispielsweise finanzieller Art oder in Form einer Senkung der kommunalen Steuern oder Gebühren. Diese Vergünstigung soll ausschliesslich Verbraucherinnen und Verbrauchern in der Grundversorgung zugute kommen.

Stellungnahme BR/Behörde

Im Rahmen der Evaluation möglicher Massnahmen hat der Bundesrat am 2. November 2022 diverse Alternativen der Rückkehr in die Grundversorgung diskutiert. Er hat diese - wie andere Massnahmen auch - aufgrund von potenziellen Vollzugsproblemen und unerwünschten Nebenwirkungen verworfen. Grundlegendes Problem der Rückkehr in die Grundversorgung ist vor allem, dass in der kurzen Frist der zusätzliche Strom von den Versorgungsunternehmen kaum anders als zu Marktbedingungen beschafft werden kann. Die zusätzlichen Marktbeschaffungen können bei den EVU Liquiditätsprobleme verursachen, deren Refinanzierung über heterogene Eigentümerstrukturen (Kantone, Gemeinden) eine Herausforderung darstellen könnte. Nach Ansicht des Bundesrates ist es in erster Linie Aufgabe der Unternehmen mit den aktuell hohen Strompreisen umzugehen. Es bestehen weiterhin verschiedene privatwirtschaftliche Möglichkeiten, um die aktuellen Preisspitzen zu glätten. Bei einer Eingrenzung der Rückkehr auf Unternehmen im Service public stellen sich ausserdem Fragen zu Abgrenzungen und damit verbundenen Marktverzerrungen. Als nicht realisierbar erachtet der Bundesrat die vorgeschlagene Kompensation von Strommehrkosten bestehender Grundversorgungskundinnen und -kunden durch die Senkung kommunaler Steuern oder Gebühren. Diese stehen in keinem direkten Bezug zu deren Stromkonsum. Eine Kompensation wäre deshalb weder rechtlich noch - mit verhältnismässigem Aufwand - vollzugsmässig umzusetzen.

Im Übrigen weist der Bundesrat darauf hin, dass gemäss Praxis der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) der Grundsatz "einmal frei, immer frei" bereits heute im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) eine leichte Relativierung erfährt. Schliesst sich eine Verbrauchsstätte, die sich zuvor im freien Markt bewegt hat, einem ZEV mit Grundversorgung an, ist dies unter Vorbehalt eines offenkundigen Rechtsmissbrauchs zulässig. Diese Rechtsauffassung begründet sich dadurch, dass die Teilnahme an einem ZEV allen offensteht und ein ZEV, da er in seiner Gesamtheit als eine eigene Verbrauchsstätte (Art. 11 Abs. 2 Satz 2 der Stromversorgungsverordnung [StromVV; SR 734.71]) anzusehen ist, auch Anspruch auf Grundversorgung hat. Wird ein ZEV gegründet, beginnt die Wahl zwischen der Grundversorgung und dem freien Markt gewissermassen von neuem. Der Bundesrat nimmt nun die besagte EiCom-Praxis per 1. Januar 2023 explizit in der StromVV auf. Vorausgesetzt bleibt namentlich, dass die Anforderungen an die Bildung eines ZEV auch mit der Beteiligung der betreffenden Verbrauchsstätte gewahrt bleiben. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde
Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4069	n	DE FR IT Po. Christ. Roadmap für eine leistungsstarke Integration der Schweiz in das europäische Hochgeschwindigkeits netz!		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat soll eine Roadmap erstellen, die aufzeigt, wie wir die Schweizer Bahn mit leistungsstarken nationalen u. grenzüberschreitenden Hochgeschwindigkeitsstrecken/Hochleistungsachsen auf den Nord-Süd- und Ost-West-Korridoren in das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz integrieren u. einbinden können, um so mit hohen Geschwindigkeiten (ab 250 kmh) für echte, konkurrenzfähige Zeitgewinne auch auf weiten Strecken zu sorgen. Sie zeigt zudem auf,

- Wo er das grösste Potenzial für Zeitgewinne und CO2-Einsparungen dank (inter-)nationaler Hochgeschwindigkeitsstrecken sieht, insbesondere als Alternative zu Flugzeug und Auto im Fernverkehr
- Wie er sich bei den europäischen Studien und dem Entwicklungsprozess für den Ausbau eines europäischen Hochgeschwindigkeitsnetz beteiligen kann.

Begründung

Gemäss EU-Data (EEA) wird 1/4 - 1/3 des CO2-Ausstosses im Verkehrsbereich von Fernreisen verursacht. Zur diesbezüglichen Hebelwirkung zeigt eine Studie der SBB vom 5. Oktober 2022 auf, dass aus den 3 Angebotsmassnahmen "Fahrzeitverkürzungen, Taktverdichtungen und Direktverbindungen" die Fahrzeitverkürzung die grösste Hebelwirkung entfalte!

Am 22. Juni 2022 kommunizierte der Bundesrat seine "Perspektive Bahn 2050". Der Bundesrat will mit seiner Langfriststrategie die Eisenbahn primär auf kurzen u. mittleren Distanzen stärken und klammert dabei Obgenanntes aus. Er setzt auf mehr Kapazität, häufigere Verbindungen und nur punktuelle Fahrzeitverkürzungen. Neue Hochgeschwindigkeitskorridore sind kein Thema.

Europa hingegen hat andere Ziele. Am 29. Juni 2022 wurde ein Memorandum of Understanding zur Studie "Smart and affordable High-Speed Services in the European Union" unterzeichnet. Mitunterzeichnet haben die wichtigsten europäischen Player, nicht aber die Schweiz oder ihre Akteure. Die Studie wird die wichtigsten Vorteile aufzeigen, die sich aus der Fertigstellung eines europäischen Hochgeschwindigkeitsbahnnetzes ergeben, das die Hauptstädte und Grossstädte Europas miteinander verbindet. Sie zielt darauf ab, eine radikale Umgestaltung des Bahnsystems zu fördern und die Ziele des Europäischen Green Deal zu erreichen, einschliesslich der Verwirklichung eines voll funktionsfähigen, preislich attraktiven, multimodalen, nachhaltigen und intelligenten transeuropäischen Verkehrsnetzes mit Hochgeschwindigkeitsverbindungen bis ins Jahr 2050.

Europa hat Visionen, während die Schweiz kleine Brötchen backen möchte. Der Ausbau auf kurzen und mittleren Strecken ist zwar essenziell. Es fehlt aber eine schweizweite Strategie für die Verlagerung von Reisen auf langen Distanzen und die Zusammenarbeit mit Europa. Eine schnelle Anbindung europäischer Städte mit einem leistungsfähigen Hochgeschwindigkeitsnetz ist die langfristig einzige Antwort auf den Umstieg vom Flug auf den Zug. Zu diesem übergeordneten Ziel müssen auch wir unseren Beitrag leisten. Europa arbeitet mit Hochdruck daran. Entweder wir springen auf diesen fahrenden Zug auf oder wir bleiben auf der Strecke! Die Schweiz als Eisenbahn pionierin soll sich in den nächsten 30 Jahre nicht nur von STEP zu STEP hangeln sondern auch Visionen verfolgen, um sich für die Zukunft fit zu machen. Denn wir stellen heute die Weichen für morgen!

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat ist sich der Wichtigkeit der Anbindung der Schweiz an das europäische Eisenbahn-Hochgeschwindigkeitsnetz bewusst. Mit dem Bau der neuen Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT) ist die Schweiz näher an Italien und Deutschland gerückt. Die West-Ost-Verbindungen wurden mit dem Programm Hochgeschwindigkeitsverkehrs-Anschlüsse (HGV-A) verbessert. Die Bahnverbindungen ab Genf, Lausanne und Basel nach Paris sind gegenüber den Flugverbindungen wettbewerbsfähig. Auch die Eurocity-Verbindung von Zürich nach München wurde mit Mitteln des HGV-A-Programms unterstützt. Die Fahrzeit zwischen Zürich und München konnte Ende 2021 auf 31/2 Stunden reduziert werden.

In Beantwortung der Postulate 14.3673 KVF-N vom 1. September 2014 und 15.3707 Häsler vom 19. Juni 2015 hat der Bundesrat mit dem Bericht zum internationalen Personenverkehr vom 18. Oktober 2017 ausführlich die Situation im internationalen Verkehr dargestellt. Darin wird festgehalten, dass mit dem Ausbau von grenzüberschreitenden Verbindungen in den letzten Jahren die Voraussetzungen geschaffen wurden, dass die Verkehre mit weniger technischen Barrieren grenzüberschreitend verkehren können. Die Netze sind damit sukzessive zusammengewachsen. Der internationale Fernverkehr auf der Schiene wurde durch eine stärkere Integration der jeweiligen nationalen Fernverkehrsnetze ergänzt und gestärkt. Die wichtigsten Metropolen und Umsteigeknoten sind von der Schweiz aus

regelmässig und direkt erreichbar. Die Angebote werden durch die Transportunternehmen laufend an die Entwicklungen des Marktes angepasst, das Angebot ist insgesamt gut.

In Beantwortung des Postulates 17.3262 KVF-S vom 3. April 2017 "Verkehrskreuz Schweiz und Vision Eisenbahnnetz" hat der Bundesrat eine Reihe von Studien zur Perspektive BAHN 2050 lanciert, deren Ergebnisse im Juni 2022 in die Vernehmlassung geschickt wurden. In der Perspektive BAHN 2050 schlägt der Bundesrat im internationalen Personenverkehr häufigere und gut vernetzte Verkehrsangebote sowie gezielte Fahrzeitverkürzungen vor, um die Konkurrenzfähigkeit der Bahn gegenüber dem Strassen- und Flugverkehr zu erhöhen. Um diesen Willen zur Steigerung der Attraktivität des Bahnsystems zu präzisieren, soll die strategische Stossrichtung sowohl auf den nationalen wie auch auf den internationalen Korridoren verdeutlicht werden. Die Konkretisierung der Perspektive BAHN 2050 dürfte bis Ende 2023 vorliegen.

Zudem ist das Bundesamt für Verkehr (BAV) in Erfüllung des Postulates 19.3006 KVF-S vom 18. Februar 2019 "Ausbau der internationalen Verbindung Zürich - München" daran, in Abstimmung mit dem deutschen Bundesministerium für Digitales und Verkehr, um Taktverdichtungen auf dieser Verbindung zu erreichen. Mit Italien bereitet das BAV eine Absichtserklärung vor, um im Hinblick des Klimaziels die Verbindungen zwischen beiden Ländern zu verbessern.

Betreffend finanzieller Unterstützung ist in der Botschaft zum revidierten CO2-Gesetz (22.061) die Förderung von internationalem Personenverkehr auf der Schiene, insbesondere Nachtzügen mit maximal 30 Millionen Franken pro Jahr vorgesehen. Diese Vorlage erlaubt es, Finanzhilfen über mehrere Jahre auszurichten. Dabei werden Gesuche nach den potenziellen CO2-Einsparungen sowie nach dem Kundennutzen priorisiert.

Eine zusätzliche Roadmap würde keinen Mehrwert liefern.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4070	n	DE FR IT Mo. Bregy. In Notlagen: mehr Strom, niedrigere Kosten		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 5 GschG dergleichen zu ergänzen, dass er, sofern er aus Gründen der Gesamtverteidigung oder aufgrund von Notlagen, Ausnahmen von diesem Gesetz verordnet, die dadurch erzielten Gewinne für die Entlastung der Endkunden verwenden kann.

Begründung

Artikel 5 GSchG gewährt dem Bundesrat, sofern die Gesamtverteidigung oder Notlagen es erfordern, die Möglichkeit durch Verordnung Ausnahmen vom Gewässerschutzgesetz vorzusehen, denkbar in diesem Zusammenhang wäre zum Beispiel die temporäre Ausserkraftsetzung der Restwasserbestimmungen.

Gesamtverteidigung oder Notlagen lassen darauf schliessen, dass die Energie knapp ist, verbunden mit dem Effekt, dass dadurch die Preise steigen. Aus diesem Grund soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die dem Bundesrat die Möglichkeit gibt, die durch die Aufhebung der Restriktionen erzielten Gewinne, zum Beispiel über die Netzaufgabe, den Endkunden zurückzugeben.

Wenn wir davon ausgehen, dass mit der temporären Aufhebung der Restwassermengenbestimmungen alleine im Winter und 0,6 TWh zusätzlich an Energie gewonnen werden könnten, reden wir immerhin von einem Betrag von 300 bis 400 Millionen, mit welchen die Endkunden entlastet werden könnten.

Stellungnahme BR/Behörde

Gemäss Artikel 5 Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) kann der Bundesrat, soweit die Gesamtverteidigung oder Notlagen es erfordern, durch Verordnung Ausnahmen vom GSchG vorsehen. Diese Bestimmung ist nur anwendbar, wenn die Gründe im Sinne der Gesamtverteidigung bzw. die Notlage effektiv eingetreten sind. Ein Handeln vor dem Eintreten dieser Gründe - wie es gemäss der Begründung der Motion beabsichtigt wäre - ist jedoch gestützt auf Artikel 5 GSchG nicht möglich.

Ferner ermächtigt Artikel 5 GSchG den Bundesrat zwar zu Abweichungen von Bestimmungen des GSchG, nicht aber zu solchen des Fischereigesetzes (BGF, SR 923.0). Für die Umsetzung des Anliegens des Motionärs ist jedoch auch eine Abweichung von den Bestimmungen zur fischereirechtlichen Bewilligung (Art. 10 i.V.m. Art. 9 BGF) nötig.

Entsprechend hat der Bundesrat seine Verordnung über die befristete Erhöhung der Stromproduktion bei Wasserkraftwerken vom 30. September 2022 nicht auf Artikel 5 GSchG, sondern auf Artikel 31 des Landesversorgungsgesetzes (SR 531) gestützt. Dieses Gesetz erlaubt dem Bundesrat, bei einer unmittelbar bevorstehenden schweren Mangellage Vorschriften über lebenswichtige Güter zu treffen.

Da mit einer juristisch korrekten Anwendung von Artikel 5 GSchG eine Erhöhung der Stromproduktion bei Wasserkraftwerken im Sinne der Motion nicht möglich ist, ergibt auch eine Ergänzung von Artikel 5 GSchG zur Abschöpfung eines allfälligen Gewinns im GSchG keinen Sinn.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass viele Wasserkraftwerke in der Schweiz direkt oder indirekt den Kantonen und Gemeinden gehören. Dies führt dazu, dass der Grossteil von allfälligen zusätzlichen Gewinnen aufgrund von temporären Einschränkungen der Restwassermengen in öffentlichen Händen bleiben. Dieses Geld könnte - im Sinne der Motion - beispielsweise in das Budget des Kantons bzw. der Gemeinde fliessen und damit der Öffentlichkeit zugutekommen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4078	n	DE FR IT Po. (Fischer Roland) Schaffner. Willkommen im internationalen Klimaklub. Gemeinsam erreichen wir das Netto-null-Ziel!		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob und wie sich die Schweiz an der Gründung eines internationalen Klimaklubs beteiligen kann. Der Klimaklub soll mit international koordinierten Massnahmen Anreize für eine rasche globale Dekarbonisierung schaffen. Insbesondere ist zu prüfen, ob und wie sich die Schweiz an den diesbezüglichen Bestrebungen der G7 anschliessen kann.

Begründung

Die Klimakrise ist das drängendste Problem unserer Zeit. Um die Bekämpfung und Eindämmung der Erderwärmung mit all ihren negativen Folgen effektiv voranzutreiben bedarf es rasche und international abgestimmte Lösungen. Ziel des Klimaklubs soll es sein, im Kampf gegen den Klimawandel gemeinsam einen substanziellen und wirksamen Beitrag zu leisten.

Herzstück eines Klimaklubs ist eine koordinierte und vergleichbare Bepreisung von CO₂-Emissionen in den Mitgliedstaaten, verbunden mit einem Grenzausgleichssystem für Importe aus Staaten ausserhalb des Klimaklubs. Dieser Mechanismus verhindert das Carbon Leakage - also die Industrieverlagerung in Länder mit laxeren Umweltbestimmungen. So wird eine Wettbewerbsverzerrung verhindert und es werden gleichzeitig Anreize geschaffen, dem Klimaklub beizutreten.

Ein solcher Klimaklub wird von der Wissenschaft seit langem gefordert und auch von verschiedenen Thinktanks unterstützt. Die G7-Staaten haben Ende Juni 2022 anlässlich ihres Gipfeltreffens in Elmau (D) die Gründung eines Klimaklubs angekündigt. Die EU plant die Einführung eines an ihr Emissionshandelssystem gekoppeltes Grenzausgleichssystem, an welchem sich auch die Schweiz beteiligen dürfte (siehe dazu die vom Nationalrat angenommenen Vorstösse 20.3933 und 21.3602). Es ist deshalb sinnvoll, wenn die Schweiz von Beginn weg auch dem Klimaklub der G7 beiträgt.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat verfolgt laufend Diskussionen zu Initiativen mit dem Ziel international koordinierter Massnahmen zum Schutz der Umwelt und insbesondere einer raschen globalen Dekarbonisierung. Dazu gehören beispielsweise das Vorhaben der EU für einen CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM), das Inclusive Forum on Carbon Mitigation Approaches der OECD (IFCMA) und der Klimaklub der G7.

Die Klimaklub-Initiative der G7 ist inhaltlich noch nicht sehr weit fortgeschritten und wenig konkret. Der Bundesrat verfolgt die weitere Entwicklung in der G7 aufmerksam. Eine zusätzliche Prüfung und Berichterstattung erachtet der Bundesrat zum jetzigen Zeitpunkt als nicht sinnvoll.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4092	n	DE FR IT Mo. (Schläpfer) Rüegger. Abgebrannte Brennstäbe sind Wertstoffe		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, um das Verbot der Wiederaufbereitung und des Exportes von abgebrannten Brennelementen aufzuheben (Artikel 9 Absatz 1 des Kernenergiegesetzes).

Begründung

Atommüll ist Wertstoff - wie eigentlich jeder Müll. Gerade in abgebrannten Brennstäben sind noch über 90 Prozent der Energie vorhanden.

Die ersten 'abgebrannten' Brennelemente werden erst in etwa 30 Jahren im noch zu bauenden Tiefenlager versenkt und zwischenzeitlich weiterhin oberirdisch gelagert. Es ist absehbar, dass in den nächsten Jahrzehnten dank neuer Technologien, die 'abgebrannten' Brennstäben in Strom gewandelt und somit die Schweiz oder andere Staaten diese Brennstäbe zur weiteren Energiegewinnung nutzen können. Es kann angenommen werden, dass uns unsere eigenen Brennstäbe über 100 Jahre Bandstrom liefern können und danach nur noch überschaubare 300 statt 300000 Jahre strahlen. Deshalb soll das Verbot der Wiederaufbereitung und der Ausfuhr von abgebrannten Brennstäben aufgehoben werden.

Dank der bis etwa 2050 geplanten oberirdischen Lagerung wäre ein schneller Zugriff auf diese Brennstäbe möglich, sei es zum Verkauf ins Ausland oder für die eigene Anwendung.

Der Export oder die Wiederaufbereitung der Brennstäbe kann Bandstrom liefern, und entlastet auch unser Endlager.

Auch die EU hat dieses Jahr die Atomenergie in ihrer Taxonomie als grün und nachhaltig erklärt, denn es entsteht kein CO2 und es kann Bandstrom in grossen Mengen geliefert werden. Bandstrom ist notwendig, um das Stromnetz, welches immer mehr mit volatilen Solar- und Windstrom gespeist wird, zu stabilisieren. Es gibt also Bewegung in der Atomkraft. Deshalb müssen wir jetzt vorwärtsblicken und unsere Technologieverbote im Kernenergiegesetz abbauen. Ein erster Schritt dazu ist die Aufhebung von Artikel 9 Absatz 1 des KEG.

Die angenommene EnG-Abstimmung vom 21. Mai 2017 kann nicht als Votum gegen die Atomkraft gewertet werden: es war nur eine halbe Seite des 48-Seitigen Gesetzestext der Atomfrage gewidmet. In allen anderen AKW-Abstimmungen seit 1997 sprach sich das Volk für den Atomstrom aus - das letzte Mal am 27. November 2016.

Stellungnahme BR/Behörde

Im Mai 2017 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Rahmen der Energiestrategie 2050 eine Anpassung des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003 (KEG, SR 732.1) angenommen, welche unter anderem die Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente verbietet. Das vom Schweizer Stimmvolk beschlossene Verbot der Wiederaufarbeitung ist somit erst wenige Jahre in Kraft. Aus Sicht des Bundesrats besteht kein Grund, dieses Verbot aufzuheben, zumal die wesentlichen Gründe, die zu einem solchen Verbot der Wiederaufarbeitung von abgebrannten Brennelementen geführt haben, nach wie vor bestehen. Dabei handelt es sich insbesondere um die folgenden Gründe: Bezüglich Sicherheit, Strahlenschutz, Transportrisiken, Abfallmengen, Ressourcenschonung und Wirtschaftlichkeit wird die Wiederaufarbeitung heute kontrovers beurteilt. Auch auf internationaler, vor allem europäischer Ebene wird die Wiederaufarbeitung nur noch von wenigen Ländern weiterverfolgt. Dabei fällt insbesondere ins Gewicht: Bei der Wiederaufarbeitung wird Plutonium abgetrennt. Es sind insgesamt längere und internationale Transporte für die Entsorgung der Brennelemente nötig. Bei der Wiederaufarbeitung werden - wenn auch im Rahmen gesetzlich und behördlich festgelegter Grenzwerte - radioaktive Stoffe an Wasser und Luft abgegeben. Die Wiederaufarbeitung ist insbesondere auch deshalb entwickelt worden, um das abgetrennte Plutonium in schnellen Brutreaktoren weiterzuverwenden; die Technologie von schnellen Brutreaktoren wird jedoch zumindest in Europa nicht mehr ernsthaft weiterentwickelt.

Zudem dürfte der Bau einer Wiederaufarbeitungsanlage in der Schweiz politisch wohl kaum eine Chance haben. Auch aus diesem Grund erachtet es der Bundesrat als nicht vertretbar, die Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente aus Schweizer Kernkraftwerken zuzulassen, wenn sie im Ausland erfolgt und die damit verbundenen Abgaben von radioaktiven Stoffen dort stattfinden.

Die Teilnahme der Schweiz an der Entwicklung und Verbesserung von Aufarbeitung und Abfallbehandlung abgebrannter Brennelemente im Sinne der Motion ist bereits aufgrund der bestehenden Rechtslage ausdrücklich möglich (Artikel 9 Absatz 2 KEG). Forschende in der Schweiz können auch international an der Erforschung neuer Nukleartechnologien teilnehmen, zum Beispiel im Rahmen des Euratom-Programms für Forschung und Ausbildung und des Generation IV International Forums. Auch unter diesem Aspekt ist keine Änderung der derzeitigen Gesetzeslage erforderlich.

Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über die Entwicklung der Kerntechnologie.

Sollten in Zukunft neue Technologien im Bereich der Wiederaufarbeitung zur Verfügung stehen, würde der Bundesrat dies in der Berichterstattung über die Entwicklung der Kerntechnologie aufnehmen. Es wäre in diesem Fall dann am Parlament, über eine allfällige Aufhebung des Verbots der Wiederaufarbeitung im Kernenergiegesetz zu entscheiden. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4141	n	DE FR IT Mo. Walliser. Abbau von Handelshemmnissen beim Import von Elektro- und Hybridfahrzeugen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt die VTS so auszuschaalten, dass die Zulassung von Personenwagen und leichten Nutzfahrzeugen ohne EU-Gesamtgenehmigung, durch die Strassenverkehrsbehörden möglichst einfach und unbürokratisch erfolgt, und zwar wie folgt: (i) Die VTS und deren Umsetzung orientiert sich an der Zulassungspraxis von Deutschland. (ii) Gutachten von in der EU akkreditierten Prüfstellen oder Schweizer Prüfstellen sind die Grundlage für die vereinfachte Zulassung und sind auf alle Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge anzuwenden, die teil- oder voll-elektrisch angetrieben sind. Die bisherigen Erleichterungen auf dem Weisungsweg sind beizubehalten und auszubauen.

Begründung

Zahlreiche Elektro- und Hybridfahrzeuge werden von nicht EU-Ländern (z.B. USA) produziert. Die sicherheitsrelevanten Merkmale solcher Fahrzeuge entsprechen EU- und Schweizer Auflagen. Dennoch verlangen Schweizer Behörden ohne sachlichen Grund für deren Zulassung kostenintensive Bestätigungen und Prüfzertifikate für jedes einzelne Fahrzeug, etwa im Bereich der elektrischen Sicherheit und elektromagnetischen Verträglichkeit. Solche Nachweise nehmen zum Teil skurrile Folgen an: so werden Elektrofahrzeuge einer Lärmmessung unterstellt! Die Erfahrungen in der Schweiz zeigen dabei auf, dass die betreffenden Fahrzeuge keine Gefährdung darstellen, zumal diese Fahrzeuge etwa in den USA und China auch für den EU-Markt hergestellt werden (z.B. Tesla). Von diesem bürokratischen Labyrinth profitieren kommerziell allein die Hersteller, da durch derartige regulatorische Vorschriften der grenzüberschreitende Intra-brand-Wettbewerb verhindert und damit höhere Preise in der Schweiz durchgesetzt werden können. Die derzeit geplante Revision erleichtert nicht den Wettbewerb, sondern verunmöglicht diesen im Ergebnis.

Die Motion verhindert nachteilige Entwicklungen für den Wettbewerb und für den Umweltschutz. Zunächst werden beim Zulassungsverfahren technische Handelshemmnisse abgebaut: Diese unnötigen Zulassungsverfahren kosten im Regelfall 5000 Franken und dauern mehrere Monate. Mit einer einfachen Regelung wie in Deutschland kann der Wettbewerb intensiviert werden.

Der Bundesrat kann somit ohne Aufwand ein Signal gegen die steigende Teuerung, die Hochpreisinsel Schweiz und für den Umweltschutz setzen, indem der Import von Elektro -und Hybridfahrzeugen erleichtert wird.

Stellungnahme BR/Behörde

Die vorliegende Motion verlangt Erleichterungen für die Zulassung von Fahrzeugen, die nicht für den EU-Markt bestimmt und nach den Vorschriften des ursprünglichen Bestimmungslandes produziert worden sind. Die Motion fordert insbesondere eine Orientierung an der Zulassungspraxis in Deutschland. Da dort nebst EU-Vorschriften auch nationale Vorschriften gelten können, die weniger streng sind als jene in der Schweiz, kann die Schweiz diese nicht ohne Weiteres anerkennen.

Die in der Motion geforderte Anerkennung könnte zur Folge haben, dass etwa eingebaute Funkanlagen wie beispielsweise Reifendrucksensoren, Antikollisionsradare oder andere Sensoren Störungen verursachen oder gestört werden, oder andere in der Schweiz geltende Vorschriften nicht eingehalten werden.

Die Motion fordert weiter, dass Gutachten von in der EU akkreditierten Prüfstellen als Grundlage für die vereinfachte Zulassung anerkannt werden. Aus oben genannten Gründen können solche Gutachten (welche lediglich die Einhaltung von nationalem Recht nachweisen) nicht ohne Weiteres als Nachweis für die Gleichwertigkeit mit Schweizer Recht anerkannt werden. Fahrzeuge bedürfen in solchen Fällen einer Prüfung durch eine Schweizer Prüfstelle, um die Einhaltung der in der Schweiz geltenden Vorschriften nachzuweisen (Art. 12 und 13 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 [SVG; SR 741.01]). Ausländische Gutachten werden dabei im Rahmen der Begutachtung berücksichtigt.

Mit der geltenden Regelung können die Betriebs- und Verkehrssicherheit generell und insbesondere die elektrische Sicherheit und die elektromagnetische Verträglichkeit gewährleistet werden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4143	n	DE FR IT Mo. Burgherr. Blitzkastenkarte für alle statt für wenige		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, entsprechende Vorschriften zu erlassen und falls nötig gesetzliche Grundlagen dem Parlament zu unterbreiten, die eine Schweizweite einheitliche Regelung zur Veröffentlichung von Radarstandorten durch die Kantonspolizei vorschreibt.

Begründung

Neben dem Kanton Solothurn veröffentlichen auch Luzern und St. Gallen die Radarstandorte im Kantonsgebiet. Weitere Kantone könnten folgen. Dies dient erwiesenermassen der Verkehrssicherheit. In St. Gallen ist die Veröffentlichung sehr erfolgreich, wo es 15 Prozent weniger Unfälle gibt. Die Veröffentlichung sorgt dafür, dass die Autofahrer grundsätzlich vorsichtiger unterwegs sind und nicht einfach punktuell bremsen. Die Veröffentlichung entfaltet also eine präventive Wirkung. Sie sensibilisiert, führt zu erhöhter Aufmerksamkeit und ist transparent. Die Massnahme ist günstig in der Umsetzung.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Kontrolle des Strassenverkehrs ist im Bundesrecht geregelt. Jedoch obliegt der Vollzug der Kontrollen gestützt auf Artikel 3 der Bundesverfassung den nach kantonalem Recht zuständigen Polizeien. Diese verfügen hierbei über einen erheblichen Handlungsspielraum. Dieser Spielraum erlaubt es ihnen auch, Standorte von Radaranlagen öffentlich bekannt zu geben.

Die Polizeien einzelner Kantone machen von dieser Möglichkeit Gebrauch, wobei die Publikation insbesondere mit Blick auf örtliche Gefahrenstellen, Unfallschwerpunkte oder Änderungen der Verkehrsführung erfolgt. Den Kantonen von Bundesrechts wegen vorzuschreiben, die Standorte ihrer Radaranlagen öffentlich bekanntzugeben, würde aber in unnötiger Weise in ihre Vollzugskompetenzen eingreifen.

Unangekündigte Radarkontrollen, verbunden mit dem kürzlich vom Parlament bekräftigten Verbot, vor Strassenkontrollen zu warnen, wirken sich zudem erwiesenermassen positiv auf die Verkehrssicherheit aus. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4149	n	DE FR IT Mo. Nussbaumer. Verteilnetzbetreiber müssen den Stromkonsum der festen Endverbraucher zu 50 Prozent mit langfristigen Verträgen zu Strom aus erneuerbaren Energien abdecken		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das StromVG wie folgt zu ändern:

Artikel 6 Absatz 1bis (neu)

Die Betreiber der Verteilnetze schliessen dazu für mindestens 50 Prozent der nachgefragten Energie der festen Endverbraucher langfristige Strombeschaffungsverträge aus Erneuerbaren Energien ab (Utility PPA).

Begründung

Im Rahmen des schweizerischen Strommarktdesigns haben die Verteilnetzbetreiber den freien Marktzugang. Sie haben diesen Marktzugang in den vergangenen Jahren teilweise nicht im Interesse der festen Endkunden genutzt und sind erhöhte Preisrisiken bei der Beschaffung eingegangen. Die europäischen Regeln des Strommarktes lassen es zu, dass die Verteilnetzbetreiber Erneuerbare Energien mit langfristigen Verträgen (Power Purchase Agreement bzw. Utility PPA) beschaffen: "Die Mitgliedstaaten müssen die rechtlichen und administrativen Hindernisse für langfristige Verträge über den Bezug von erneuerbarem Strom bewerten, unbegründete Hindernisse beseitigen und die Verbreitung solcher Verträge unterstützen" (RL 2018/2011, Artikel 15 (8)). Im Interesse der festen Endkunden und im Rahmen des Allgemeininteresses zur Stärkung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien in der Schweiz sind die schweizerischen Betreiber von Verteilnetzen zu einer anteiligen wettbewerblichen Beschaffung mit PPA's mit erneuerbarem Strom für ihre festen Endkunden zu verpflichten.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat teilt die Ansicht, dass Energieversorgungsunternehmen (EVU) die Preisrisiken durch eine strukturierte Beschaffung so weit wie möglich abzusichern haben. Eine ungenügende Absicherung kann bei den Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung zu Preissprüngen führen, welche diese vor wirtschaftliche Probleme stellen können. Der Bundesrat unterstützt deshalb die Stossrichtung der Motion, insofern sie darauf abzielt, dass EVU längerfristige Beschaffungsstrategien zu verfolgen haben. So können sie ihren Grundversorgungsauftrag erfüllen, so dass jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen geliefert werden kann (vgl. Art. 4 der Stromversorgungsverordnung; StromVV; SR 734.71).

Aufgrund ihrer unterschiedlichen Ausgangslagen sind die EVU auf eine gewisse Freiheit angewiesen bei der Gestaltung ihrer Beschaffungsstrategie. Sie müssen entscheiden, wie viele eigene Kraftwerke sie bauen und betreiben, welche Partnerschaften mit anderen EVU sie eingehen und wie sie die kurz- und langfristige Beschaffung der fehlenden Mengen am Markt gestalten wollen. Dabei ist zu begrüssen, wenn sie auf einheimische erneuerbare Energie setzen und so der Versorgungssicherheit der Schweiz einen hohen Stellenwert beimessen.

Die fixe Vorgabe einer mindestens hälftigen Beschaffung aus langfristigen Bezugsverträgen mit erneuerbaren Energien (PPA) wäre ein zu starker Eingriff in die operative Verantwortung der EVU bei der Wahl ihrer Beschaffungsstrategien. Sie könnte zudem unter Umständen kontraproduktiv wirken. So könnten EVU, die auf Schweizer Produktion setzen, beispielsweise gezwungen sein, Strom im Ausland zu beschaffen, weil nicht genügend Langfrist-Bezugsverträge für inländische Produktion aus erneuerbaren Energien zur Verfügung stehen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4153	n	DE FR IT Mo. Dandrès. Microtargeting von Trägerinnen und Trägern eines politischen Mandats im Internet		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Vorschriften auszuarbeiten, mit denen das Microtargeting, das auf Trägerinnen und Träger eines politischen Mandats im Internet abzielt, so geregelt wird, dass diese Praxis für die Bürgerinnen und Bürger transparenter wird.

Begründung

Einen gesetzlichen Rahmen für moderne Praktiken im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten zu setzen, ist eine grosse politische Herausforderung. Das künftige Datenschutzgesetz, das am 1. September 2023 in Kraft treten wird, bietet zwar eine minimale Antwort auf diese Problematik. Gewisse Fehlentwicklungen sind jedoch immer noch möglich. Sie müssen durch klare und angemessene Gesetze verhindert werden.

Im politischen Bereich gilt es, einer besonders aufdringlichen Kommunikationsmethode Aufmerksamkeit zu schenken. Soziale Netzwerke wie Twitter sammeln von ihren Nutzerinnen und Nutzern unzählige Daten und können dadurch von ihnen ein sehr präzises Profil erstellen. Dank diesem Umstand können sie ihren Kunden ein Microtargeting-Tool anbieten, mit dem diese Werbebotschaften an eine sehr begrenzte Bevölkerungsgruppe richten können. Fachleute haben nachgewiesen, dass Trägerinnen und Träger eines politischen Mandats von bestimmten Interessengruppen im Rahmen von Werbekampagnen im Internet direkt angesprochen werden.

Diese Praxis ist eindeutig eine neue Art des politischen Lobbyings. Die Botschaften, die am Rande von Parlamentsdebatten verbreitet werden, richten sich an einige wenige als Schweizer Politikerinnen und Politiker identifizierte Internetnutzerinnen und -nutzer. Sie betreffen bestimmte Themen und sollen die Positionen der Interessengruppen, die sie vertreten, stärken. Im Gegensatz zum im Bundeshaus bekannten Lobbying gibt es für das Lobbying in sozialen Netzwerken nicht einmal elementare Transparenzregeln. Bestimmte Organisationen können daher versuchen, einen Teil der Parlamentarierinnen und Parlamentarier direkt zu beeinflussen, ohne dass jemand davon weiss. Auch die Hauptbetroffenen wissen nicht, dass die Kampagne speziell auf sie abzielt. Diese undurchsichtige Praxis muss eingeschränkt werden, um die Transparenz als demokratisches Grundprinzip zu gewährleisten.

Stellungnahme BR/Behörde

In den vergangenen Jahren hat sich das sogenannte "Micro-Targeting" zu einer gängigen Praxis entwickelt, die Internet-Plattformen wie Facebook, YouTube oder Twitter ihren Werbekunden anbieten. Es erlaubt es, aufgrund der gesammelten Daten Profile von Nutzerinnen und Nutzern zu erstellen, die ihre Präferenzen detailliert abbilden. Damit können Werbetreibende aber auch Lobbyisten ihre Botschaften auf die jeweiligen Zielgruppen zuschneiden. Nutzerinnen und Nutzer mit anderen Profilen bekommen die Inhalte nicht zu sehen.

Micro-Targeting betrifft dabei jegliche Art von Werbung. Von Micro-Targeting im politischen Kontext ist potentiell die gesamte Stimmbevölkerung betroffen, nicht nur politische Mandatsträgerinnen und -träger.

Der im Oktober 2022 verabschiedete Digital Services Act sieht in der EU Sorgfaltspflichten für die Betreiber digitaler Plattformen vor. Er verpflichtet die Plattformen im Bereich des Micro-Targeting u.a. dazu, den Nutzerinnen und Nutzern Informationen über die Auftraggeber der Werbung anzuzeigen. Er untersagt den Plattformen, Werbung auf der Basis sogenannter sensibler Daten anzuzeigen, und hält sie dazu an, ein Archiv für die Werbung anzulegen und öffentlich zugänglich zu machen.

Das UVEK (Bundesamt für Kommunikation) bereitet im Auftrag des Bundesrats ein Aussprachepapier vor. Dieses soll prüfen, ob eine Schweizer Regulierung der Plattformen angezeigt ist und wie eine solche allenfalls aussehen könnte. Dem Ergebnis dieser Arbeiten soll nicht vorgegriffen werden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4161	n	DE FR IT Mo. (Schneider Schüttel) Friedl Claudia. Reduktion des Energieverbrauchs und der Lichtverschmutzung im Bereich der Strassen- beleuchtungen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, ein Gesetz (allenfalls eine Verordnung) auszuarbeiten, welches festhält, wann Strassenbeleuchtungen ganz oder teilweise abgeschaltet oder mit reduzierter Stärke betrieben werden können, um den Energieverbrauch im Bereich der Strassenbeleuchtungen sowie die von ihnen verursachte Lichtverschmutzung zu reduzieren. Dabei sind Aspekte der Verkehrssicherheit mitzuberücksichtigen.

Begründung

Aufgrund einer drohenden Strommangellage sind umgehend Massnahmen umzusetzen, welche den Energieverbrauch reduzieren. Städte und Gemeinden sind daran, solche Massnahmen zu prüfen. Eine Reduktion des Energieverbrauchs im Bereich der Strassenbeleuchtungen schafft verschiedene win-win Situationen. Neben dem Sparen der Energie und deren Kosten, können die Lichtverschmutzung sowie deren schädliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt reduziert werden. Das Bundesamt für Umwelt schätzt, dass sich die Lichtverschmutzung in der Schweiz in den letzten 25 Jahren verdoppelt hat, darunter leidet insbesondere auch die Gesundheit der Menschen und die Biodiversität. Aufgrund dieser Überlegungen macht es Sinn, dass Strassenbeleuchtungen nachts ganz oder teilweise abgeschaltet oder mit reduzierter Stärke betrieben werden. Verschiedene Städte und Gemeinden haben dies erkannt und schalten die Strassenbeleuchtungen nachts ab. Da keine Bundesregelung vorliegt, besteht ein Regulationsdefizit, welches behoben werden sollte. Denn bevor die Kantone wiederum eigene und 26 unterschiedliche Vorgaben ausarbeiten, macht eine einheitliche Bundesregelung Sinn. Der Bundesrat kann somit Rechtssicherheit schaffen, indem er durch eine Bundesregelung den verschiedenen Aspekten Energiesparen, Lichtverschmutzung, Verkehrssicherheit Rechnung trägt und einheitliche Vorgaben und Empfehlungen macht. Gestützt auf Artikel 74 BV kann der Bund Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen erlassen. Gestützt auf Artikel 82 und 89 BV hat er im Weiteren Gesetzgebungskompetenzen im Bereich des Strassenverkehrs und der Energieversorgung.

Stellungnahme BR/Behörde

Bund, Kantone und Gemeinden teilen sich die Zuständigkeiten für die Strasseninfrastruktur. Der Bund ist für die Nationalstrassen zuständig, die Kantone und Gemeinden für das kantonale und kommunale Strassennetz. Die Nationalstrassen sind bereits heute weitgehend unbeleuchtet. Ausnahmen bilden neuralgische Punkte wie Verzweigungen und Tunnels.

Das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) bezweckt, Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen zu schützen, darunter auch gegen Lichtemissionen. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat am 27. Oktober 2021 eine aktualisierte Vollzugshilfe zur Vermeidung von Lichtemissionen publiziert. Diese enthält spezifische Empfehlungen zur Reduktion von Strassenbeleuchtungen, ohne dass die Verkehrssicherheit oder die Sicherheit im öffentlichen Raum gefährdet wird. Dabei verweist die Vollzugshilfe auf die technischen Normen der Schweizerischen Vereinigung der Strassen- und Verkehrsfachleute (SN 640 241: Querungen für den Langsamverkehr, Fussgängerstreifen), der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SN 13201 - Öffentliche Beleuchtung) sowie der Schweizer Licht Gesellschaft (Richtlinie Nr. 202 - Strassenbeleuchtung - Ergänzungen zu SN 13201). Diese Normen sind zwar rechtlich nicht verbindlich, geben aber den aktuellen Wissensstand der Fachleute wieder und sollten von den zuständigen Behörden beigezogen werden. Die bestehenden rechtlichen und technischen Grundlagen erlauben es den Kantonen und Gemeinden bereits heute, die Beleuchtung des öffentlichen Raums sowie die Strassenbeleuchtung bedarfsgerecht zu regulieren, ohne die Sicherheit zu gefährden. Dabei verfügen die zuständigen Behörden über einen Ermessensspielraum, der es ihnen ermöglicht, verschiedene Kriterien und Aspekte (Sicherheit im öffentlichen Raum, Verkehrssicherheit, Energieeinsparung usw.) auch unter Beachtung der Werkeigentümerhaftung zu berücksichtigen. Im Rahmen des Programms EnergieSchweiz unterstützt der Bund die Gemeinden bei der Modernisierung der Beleuchtung. Weitergehende Regelungen auf Bundesebene lehnt der Bundesrat jedoch ab. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4167	n	DE FR IT Mo. Brenzikofer. Für eine 10-Franken- Tageskarte für den Schweizer ÖV für Jugendliche bis 27		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, aktiv zu werden, damit die öV-Branche eine Tageskarte für junge Menschen unter 27 Jahren für maximal 10 Franken an Wochenend-Tagen einführt.

Begründung

Wie eine Analyse der Bundesämter für Gesundheit (BAG), Sport (Baspo) und Strassen (Astra) zeigt, hat der öffentliche Verkehr bei den Jugendlichen für die Freizeit eine wesentliche geringere Bedeutung als für die Ausbildung. Insgesamt macht der Freizeitverkehr 44 Prozent des gesamten Verkehrsaufkommens aus. Wenn Jugendliche verstärkt für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel sensibilisiert werden, hat dies längerfristige positive Auswirkungen auf den Modalsplit. Ziel muss sein, dass praktisch alle Jugendlichen in der Freizeit für längere Distanzen den öV benützen. Die Verlagerung des Individualverkehrs von der Strasse auf die Schiene ist ein entscheidender Hebel, damit das Nettonull-Ziel im Verkehrssektor erreicht werden kann. In den letzten Jahren wurde der öV für Jugendliche insgesamt teurer. Sowohl die Abschaffung des Gleis 7 (mit der Einführung von seven25) wie auch des studierenden GAs hat zu Preissteigerungen geführt. Es darf nicht sein, dass für eine Kleingruppe von Jugendlichen das Mieten eines Autos günstiger ist als der öV. Mit einer preiswerten Tageskarte an Samstagen und Sonntagen wird die Nutzung des öVs gefördert und die jungen Menschen können die Bewegungsfreiheit an Wochenenden in der ganzen Schweiz preisgünstig mit öV zurücklegen. Mit diesem neuen Sortimentsbestandteil gingen keine Einnahmen verlustig, im Gegenteil, der Ertrag würde wegen neuen Kundinnen und Kunden sogar gesteigert. Da sich viele Jugendliche recht lange in der Ausbildungsphase befinden bzw. eine Weiterbildung besuchen, ist es gerechtfertigt, vergünstigte Tageskarten bis zur Vollendung des 27. Altersjahrs anzubieten.

Stellungnahme BR/Behörde

Für die Festlegung der Tarife im öffentlichen Verkehr und für Marketingmassnahmen sind gemäss Gesetz die Transportunternehmen zuständig.

Für Jugendliche zwischen 16 und 25 Jahren gibt es bereits heute im nationalen sowie im internationalen Verkehr attraktive Angebote. So können Jugendliche im nationalen Verkehr das preislich vergünstigte Halbtax-Abo Jugend beziehen. Die Spartageskarte kann man bereits ab 29 Franken mit Halbtax und ab 52 Franken ohne Halbtax erwerben. Weiter gibt es Streckenabos zum Jugendpreis, das GA-Jugend, das Familien-GA sowie das GA für 25-jährige. Weiter zu beachten ist, dass an den Wochenenden der öV durch die Freizeitaktivitäten bereits heute gut ausgelastet ist.

Die Transportunternehmen können mit den bestehenden Gesetzesgrundlagen gezielt weitere Massnahmen für Jugendliche ergreifen. Der Bundesrat erachtet es nicht als angezeigt, sich für eine spezifische tarifarische Massnahme in den operativen Verantwortungsbereich der Transportunternehmungen einzumischen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4176	n	DE FR IT Mo. Nordmann. Schaffung eines freiwilligen Modells für eine sichere Stromversorgung von Unternehmen (Strombeschaffungspo ol für Unternehmen)		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Stromversorgungsgesetz wie folgt zu ändern:

Jeder Verteilnetzbetreiber (VNB) errichtet für sein Versorgungsgebiet einen "Strombeschaffungspool für Unternehmen". Dieser Pool richtet sich an die Kundinnen im freien Markt. Die Kundinnen im freien Markt haben das Recht - aber nicht die Pflicht - dem Pool beizutreten. Der Pool steht somit im Wettbewerb mit der Versorgung auf dem freien Markt.

Begründung

Ziel dieses Pools ist es, diese Unternehmen langfristig mit Strom zu einem stabilen Tarif zu versorgen, der die Gestehungskosten und gegebenenfalls die Beschaffungskosten für die Energie abbildet. Im Gegenzug verpflichten sich die Unternehmen, die sich für den Strombeschaffungspool entscheiden, während mindestens zehn Jahren am Pool teilzunehmen.

Indem der VNB weiss, dass die Kundinnen während mindestens zehn Jahren am Pool teilnehmen, kann er in Stromerzeugungsanlagen investieren mit der Garantie, dass er diese amortisieren kann, ohne das Risiko einzugehen, seine Energie jahrelang unter den Gestehungskosten verkaufen zu müssen. Indem die Unternehmen sich für eine bestimmte Zeit zur Teilnahme verpflichten, hat der Pool zudem die Möglichkeit, die Tarife über mehrere Jahre zu glätten, was wiederum die Unternehmen im Pool vor missbräuchlichen Börsenpreisen schützt.

Kurzfristig wird es durch die rasche Einführung solcher Pools möglich sein, den Unternehmen im freien Markt den Strom zu einem tieferen Preis als dem Preis an der Spotbörse und von Futures anzubieten, da der Pool weiss, dass er Börsenschwankungen über die Zeit glätten und in die Produktion investieren kann.

Die ElCom stellt sicher, dass die Kundinnen des Pools von den Energieversorgern vollumfänglich über die Chancen, die Kosten und die Risiken eines solchen Stromlieferungsvertrags mit dynamischer Preisgestaltung informiert und dass sie Versorger verpflichtet werden, die Kundinnen transparent über die Entwicklung ihrer eigenen Gestehungs- oder Beschaffungskosten zu informieren.

Die Pools sind von Anfang an verpflichtet, ihren Anteil an erneuerbarer Energie jährlich linear zu erhöhen, sodass der Anteil an Strom aus Anlagen, die erneuerbare Energie erzeugen, zehn Jahre nach ihrem Start 100 Prozent erreicht.

Mehrere VNB können sich zusammenschliessen, um für ihre Versorgungsgebiete einen einzigen Strombeschaffungspool zu bilden, und so gemeinsam in die Stromerzeugung investieren.

Heute investieren die meisten VNB nur in die Produktion für ihre gebundenen Kundinnen und Kunden und trauen sich nicht, auch in die Produktion für freie Kundinnen zu investieren, weil die Verkaufspreise nicht stabil sind.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Energiepreise sind zuletzt deutlich unter die Höchstwerte von Ende August 2022 gesunken. Deshalb sieht der Bundesrat für den Winter 2022/23 keinen Handlungsbedarf für ausserordentliche Massnahmen, dies betrifft auch die allfällige kurzfristige Einrichtung eines Versorgungspools. Dieser ist eher eine mittel- bis langfristige Massnahme. Der Bundesrat teilt die Ansicht, dass langfristige Verträge es den Unternehmen ermöglichen, langfristig Strom zu geglätteten Preisen zu beschaffen. Durch die Langfristigkeit der kostenorientierten Beschaffung können sich relevante Ersparnisse, vor allem aber eine deutlich geringere Volatilität der Strompreise ergeben. Auch können Investitionen in erneuerbare Energien gefördert werden. Langfristige Verträge sind auf privatwirtschaftlicher Basis allerdings schon heute möglich.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4197	n	DE FR IT	Mo. Trede. Nature positive bis 2030	-	X	

Eingereichter Text

Analog zur Verpflichtung zu Netto-Null Emissionen bis zum Jahr 2050 mit dem Pariser Klimaabkommen braucht es ein verbindliches Ziel für den Schutz und die Wiederherstellung der Natur und der Artenvielfalt, damit der Verlust der biologischen Vielfalt aufgehalten werden kann.

1. Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen Massnahmen zu treffen und eine Strategie vorzulegen, damit die Schweiz bis 2030 "nature positive" ist.

2. Der Bundesrat wird beauftragt an der UN-Weltbiodiversitätskonferenz im Dezember 2022 das internationale Abkommen zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume zu unterzeichnen.

Begründung

Menschliche Aktivitäten zerstören die Natur viel schneller, als sie sich selbst regenerieren kann. Der Mensch hat fast drei Viertel der Erdoberfläche verändert und eine Million Tier- und Pflanzenarten sind vom Aussterben bedroht. Der anhaltende Verlust von Natur und Biodiversität bedroht nicht nur mehr als die Hälfte des globalen BIP (etwa 44 Bio. US-Dollar gemäss dem Weltwirtschaftsforum), sondern vor allem auch das Leben und Wohlergehen der Menschen. Die COVID-19-Pandemie hat vor Augen geführt, dass der Niedergang der Natur die Gesellschaft destabilisiert, wobei die Ärmsten und Schwächsten am frühesten und am stärksten betroffen sind. Da die Klimakrise eng mit der Natur- und Biodiversitätskrise verbunden ist, braucht es eine enge Verknüpfung von Natur- und Klimaschutz, wie sie auch der Weltklimarat IPCC und der Weltbiodiversitätsrat IPBES in einem gemeinsamen Bericht empfohlen haben.

Analog zur Verpflichtung zu Netto-Null Emissionen bis zum Jahr 2050 und zur Begrenzung der weltweiten Klimaerwärmung auf unter 1,5 Grad mit dem Pariser Klimaabkommen braucht es ein verbindliches Ziel für den Schutz und die Wiederherstellung der Natur und der Artenvielfalt, damit der Verlust der biologischen Vielfalt aufgehalten werden kann. An der UN-Weltbiodiversitätskonferenz im Dezember soll ein internationales Abkommen zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume unterzeichnet werden. Weil die Zeit drängt, muss der Bundesrat aber bereits jetzt die nötigen Massnahmen treffen, damit die Schweiz bis 2030 "nature positive" ist.

UNO-Konferenz: Okt / Dez 2022 <https://www.cbd.int/article/new-dates-cop15-virtual-2021-facetoface-2022>

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat erkennt den dringenden Handlungsbedarf zur langfristigen Erhaltung und Förderung der Biodiversität und damit zur Sicherung ihrer Ökosystemleistungen zugunsten unserer Gesellschaft. Der Bundesrat hat bereits 2012 die Strategie Biodiversität Schweiz (SBS) verabschiedet. In seiner Antwort auf die Interpellation 19.3467 hat er ausgeführt, dass er auf Basis der Wirkungsanalyse zum Aktionsplan Biodiversität (AP SBS) sowie unter Einbezug weiterer nationaler und internationaler Erkenntnisse über eine eventuelle Anpassung der Strategie und die Fortsetzung des Aktionsplanes beschliessen wird. Weiter hat der Bundesrat 2022 mit seinem indirekten Gegenvorschlag zur Biodiversitätsinitiative Massnahmen zur Förderung der Biodiversität definiert. Das Parlament berät aktuell die Vorlage. An der Biodiversitätskonferenz im Dezember 2022 wird kein Abkommen unterzeichnet werden. Der neue globale Zielrahmen für die Biodiversität wird durch Beschluss der Vertragsparteienkonferenz verabschiedet werden. Der Bundesrat hat die Verhandlungsdelegation mandatiert, sich im Rahmen der Konferenz für einen griffigen neuen globalen Rahmen für die Biodiversität für die Zeit nach 2020 (post-2020 GBF) einzusetzen. Dabei werden klare und messbare Ziele angestrebt, welche auf die Ursachen des Biodiversitätsverlusts eingehen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Anliegen der Motion mit den laufenden Arbeiten bereits verfolgt werden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4204	n	DE FR IT Mo. Glättli. Die Stromlücke ist auch eine Effizienzlücke. Zusätzliche Effizienzmassnahmen müssen prioritär umgesetzt werden		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat trifft so rasch wie möglich die notwendigen Massnahmen auf Verordnungsstufe und schlägt rasch zusätzlich notwendige Gesetzesänderungen vor,

1. um kurz- und mittelfristige Effizienzpotentiale rasch zu realisieren
2. um das vom BfE benannte Stromsparerpotenzial von 25-40 Prozent des heutigen Stromverbrauchs so schnell wie möglich auszuschöpfen.
3. um sicherzustellen, dass die durch die Effizienzeinsparungen erzielten Reserven in der Produktion nicht anderweitig eingesetzt werden und z.B. im Handel als Export abfliessen, sondern soweit nötig im Sinne der Versorgungssicherheit der Bevölkerung als günstige Reserve in den besonders kritischen Monaten dienen.

Begründung

Das Parlament hat in diesen Tagen per Dringlichkeitsrecht eine Solaroffensive in den Alpen und auf Infrastrukturen des Bundes sowie eine partielle Solarpflicht beschlossen - mit dem Ziel, die Stromproduktion um bis zu zwei Terawattstunden pro Jahr zu erhöhen. In einer Analyse über "Potenzial und Massnahmen zur Steigerung der Stromeffizienz bis 2025" von Anfang 2022 hat das Bundesamt für Energie zuhanden des Bundesrats ein Einsparpotenzial von mittelfristig 14 bis 23 Terawattstunden und damit von 25-40 Prozent des heutigen Stromverbrauchs ausgewiesen - "ohne Komforteinbusse" und allein durch technische Massnahmen, wie das Amt schreibt.

Die Effizienzmassnahmen übertreffen damit das Potenzial von kurzfristig realisierbaren zusätzlichen Produktionskapazitäten; sie sind schneller umzusetzen und oft kostengünstiger als der Zubau. Zudem gibt es im Gegensatz zum Zubau keine Zielkonflikte mit dem Schutz der Biodiversität und dem Landschaftsschutz.

Der Bundesrat kann einen Teil des genannten Effizienzpotentials rasch in eigener Kompetenz umsetzen. Dabei soll er so rasch wie möglich agieren. Ein Teil der Effizienzmassnahmen erfordert allerdings auch Gesetzesänderungen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussionen um mögliche Strommangellagen auch in den kommenden Jahren ist es deshalb wichtig, dass der Bundesrat die ihm vom BfE vorgeschlagenen Massnahmen mit geringem gesetzlichen Anpassungsbedarf mit höchster Priorität auf den Weg bringt, aber parallel dazu auch rasch zusätzliche Vorschläge zur Änderung von gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Steigerung der Effizienz und zur Verhinderung des Betriebs ohne Nutzen macht, sei dies im Rahmen der Beratung des Mantelerlasses oder mit ergänzenden Gesetzesänderungen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat unterstützt die Forderung des Motionärs, die Stromversorgungssicherheit durch die Erhöhung der Stromeffizienz zu stärken. Er will die Effizienzpotentiale deshalb mit verschiedenen kurz- und mittelfristigen Massnahmen ausschöpfen, die entweder bereits verabschiedet wurden oder deren Annahme kurz bevorsteht. Aufgrund des Berichts "Potenzial und Massnahmen zur Steigerung der Stromeffizienz bis 2025"

(<https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/70290.pdf>) hat der Bundesrat dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) am 16. Februar 2022 den Auftrag erteilt, zusätzliche Effizienzmassnahmen vorzuschlagen. Dazu gehören insbesondere die Erhöhung der Fördermittel für den Ersatz von Elektroheizungen oder Auflagen für die Beleuchtung von Zweckbauten. Diese Massnahmen sind mit den Kantonen zu konkretisieren. Zudem sollen die Mindestanforderungen an die Effizienz von verschiedenen elektrischen Gerätekategorien verschärft werden. Diese Massnahmen befinden sich in der Umsetzung. Auch der indirekte Gegenvorschlag zur Gletscher-Initiative sieht vor, den Ersatz von Elektroheizungen finanziell stärker zu fördern. Vom 30. März bis 8. Juli 2022 fand die Vernehmlassung zur Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV; SR 730.02) statt. Der Bundesrat wird die Revision demnächst verabschieden. Geplant ist eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2023. Mit der Revision werden die Mindestanforderungen an die Effizienz diverser Geräte wie Haushaltswäschetrockner und Elektroboiler deutlich erhöht. Damit sollen Energieeinsparungen von 200 GWh pro Jahr bis 2030 erzielt werden. Auch die aktuelle Energiesparkampagne des Bundes und die Energiespar-Alliance mit der Wirtschaft leisten einen wichtigen Beitrag, damit wir haushälterischer und effizienter mit dem Strom umgehen.

Der erwähnte Bericht gibt ein mittleres Einsparpotenzial von 20 bis 45 Prozent an. Es handelt sich dabei um ein technisches Einsparpotenzial, das theoretisch möglich ist. Es ist jedoch sehr schwer auszuschöpfen, sogar wenn die mittel- und langfristigen Hemmnisse wie die fehlenden Skaleneffekte oder die Risikoaversion der Anwenderinnen und Anwender gegenüber neuen Technologien überwunden werden.

Die Aufnahme der Verbrauchssenkungen in die Energiereserve ist bereits in Artikel 8a des Entwurfs des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien vorgesehen. Dazu können die an der

Reservebildung teilnehmenden Grossverbraucher in kritischen Versorgungssituationen ihren Stromverbrauch gegen Entgelt reduzieren, um das System zu entlasten. Im Übrigen würde die Implementierung von Exportbarrieren für den Strom aus den Speicherwasserkraftwerken einen massiven Eingriff in den multilateralen Strommarkt bedeuten und wäre schwer durchführbar. Es ist technisch nicht möglich, nur für Strom aus Wasserkraft eine Exportbeschränkung anzuwenden. Exportrestriktionen würden wahrscheinlich auch dazu führen, dass die Nachbarstaaten ihrerseits Exportschranken gegenüber der Schweiz errichteten, was unsere Versorgungssicherheit stark in Mitleidenschaft zöge. Schliesslich wirkt sich eine solche Massnahme nicht auf die Erhöhung der Stromeffizienz aus.

Der Bundesrat hat die Rahmenbedingungen der Energiestrategie 2050 bereits weitgehend ausgestaltet und zahlreiche neue Massnahmen eingeführt. Auch das Marktumfeld hat sich verändert. Die aktuell beobachtbaren Steigerungen bei den Energiepreisen sollten die Anreize für den Ausbau der inländischen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien verstärken sowie zu einem sparsamen Verbrauchsverhalten und zu einer besseren Energieeffizienz anregen. Aus diesem Grund verzichtet der Bundesrat darauf, zum jetzigen Zeitpunkt weitere Massnahmen vorzuschlagen. Die Entwicklung der Diskussion zu den bereits eingeleiteten Massnahmen sowie zu deren weiteren Umsetzung im Rahmen des Monitorings der Energiestrategie 2050 sollte ausserdem im Auge behalten werden, damit gegebenenfalls zusätzliche Massnahmen ergriffen werden können.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4207	n	DE FR IT Mo. Umbricht Pieren. Multifunktionaler Grimseltunnel. Chance jetzt nutzen!		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, spätestens im Jahr 2023 dem Parlament einen Beschluss zur Finanzierung des multifunktionalen Grimseltunnels vorzulegen.

Begründung

Das Projekt eines multifunktionalen Grimseltunnels ist per Ende 2022 baureif. Der neue Tunnel sieht einen einspurigen Bahntunnel zwischen Innertkirchen und Oberwald vor. Mit dem Bau des Tunnels wird gleichzeitig die neue Grimsel-Höchstspannungsleitung unterirdisch verlegt (verkabelt). Der multifunktionale Grimseltunnel weist zahlreiche Vorzüge und Modellcharakter auf:

- Erstmals werden Bahn und Hochspannungsleitungen über eine längere Strecke (22 km) gebündelt. Damit wird ein Auftrag des Bundesrates aus dem Jahr 2019 zur Bündelung von Infrastrukturen umgesetzt und das Projekt wird Vorbildcharakter haben für weitere Bündelungsprojekte.
 - Durch die unterirdische Linienführung und Bündelung werden der Bodenverbrauch reduziert und Eingriffe ins Landschaftsbild sogar rückgängig gemacht, so wie es auch den Zielsetzungen der Perspektive Bahn 2050 entspricht.
 - Dank den Synergien zwischen Verkabelung und Bahntunnel entsteht ein optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis.
 - Mit dem Bau des Grimseltunnels wird erstmals das Schmalspurnetz nördlich und südlich der Berner Alpen zusammengeschlossen und es entsteht ein neues, attraktives touristisches Produkt welches auch die Erreichbarkeit der am Streckennetz liegenden Ortschaften wesentlich verbessert und so regionalökonomische Impulse im zentralen Alpenraum auslösen kann.
 - Die bautechnischen Risiken sind minim, da die Geologie an der Grimsel bestens bekannt ist.
- Für die Verkabelung der Höchstspannungsleitung besteht eine zeitliche Dringlichkeit. Das entsprechende Sachplanverfahren wurde im Sommer 2022 durchgeführt. Seitens der betroffenen Stellen des Bundes, der Kantone und Gemeinden sowie der weiteren interessierten Akteure wird diese Verkabelung in Kombination mit dem gleichzeitigen Bau des Grimselbahntunnels klar favorisiert. Damit die Verfahren kombiniert und der Bau des Grimseltunnels in Angriff genommen werden kann, muss zwingend ein Finanzierungsentscheid zum bahntechnischen Teil im Jahr 2023 vorliegen.

Stellungnahme BR/Behörde

Vom Juni bis Oktober 2022 hat der Bundesrat eine Vernehmlassung durchgeführt zum Stand der Ausbauprogramme für die Bahninfrastruktur mit Änderungen an den Bundesbeschlüssen und zur Perspektive BAHN 2050. Im erläuternden Bericht (Fedlex>Vernehmlassungen>Abgeschlossene) hat das UVEK über den Stand des Projektes Grimselbahn berichtet. Ende 2022 werden Unterlagen zur Machbarkeit eines multifunktionalen Grimseltunnels in Form von Studien vorliegen, welche die Bündelung beider Infrastrukturvorhaben grundsätzlich belegen. Ausstehend ist der Entscheid des Bundesrates zum SÜL-Verfahren, welcher eine Voraussetzung ist, für eine Verkabelung der bisherigen Freileitungen über die Grimsel.

Um ein Projekt in einem Ausbauschnitt aufzunehmen, muss laut Art. 48c Ziffer 2 des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101) ein Bedarfsnachweis und ein betriebs- und volkswirtschaftlich abgestütztes Angebotskonzept vorliegen. Im Rahmen des Planungsprozesses zum Ausbauschnitt 2035 wurde dies in den Jahren vor 2018 für die Grimselbahn gemacht. Daraus resultierte ein ungenügendes Nutzen-Kosten-Verhältnis von 0,7 bei einer damaligen Kostenschätzung von 250 Mio. Franken. Deshalb wurde das Projekt im Ausbauschnitt 2035 nicht zur Realisierung beantragt.

Im Rahmen der Botschaft zum nächsten Ausbauschnitt, die 2026 vorgelegt wird, soll das Projekt der Grimselbahn erneut bewertet und damit auch anderen Bahnprojekten gegenübergestellt werden, um dem Parlament eine fundierte Entscheidungsgrundlage unterbreiten zu können. Die Netto-Ausbaukosten dürften nach aktuellen Informationen um einiges höher liegen. Genauere Angaben dazu werden Ende 2022 vorliegen.

Der Bundesrat ist dennoch bereit, die Zeit bis 2026 zu nutzen, um die Projektreife eines multifunktionalen Tunnels bis zu diesem Zeitpunkt zu erlangen. Um keine Präjudizen zu schaffen und das Projekt nicht zu verzögern, ist zu prüfen, die notwendigen Studien (Vorprojekt) im Rahmen der Botschaft zum Stand der Ausbauprogramme für die Bahninfrastruktur zu finanzieren, die der Bundesrat 2023 verabschiedet wird.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4213	n	DE FR IT Mo. Fraktion G. Steigende Strompreise. Den KMU helfen und Rückkehr in die Grundversorgung ermöglichen	Ryser	-	✗	

Eingereichter Text

Unternehmen, die bis anhin ihren Strombedarf auf dem freien Markt eingekauft haben, sollen mit einer Vorlaufzeit (bsp. 2 Jahre) zurück in die Grundversorgung wechseln können, sofern sie für eine minimale Dauer von 10 Jahren in der Grundversorgung verbleiben und einen Beitrag an die Energiewende leisten, indem sie erneuerbaren Strom beziehen oder einen Teil selbst produzieren und einspeisen.

Begründung

Aufgrund des Angriffskriegs von Russland auf die Ukraine steigen die Preise für Strom und Energie und verteuern dadurch die Produktionskosten. Werden diese zusätzlichen Kosten mittelfristig auf die Endprodukte umgelagert, wird die anhaltende Teuerung verstärkt, mit negativen Folgen für die Haushalte (Kaufkraftverlust) und Unternehmen (rezessive Wirtschaftsentwicklung).

Besonders betroffen von den massiven Preissteigerungen beim Strom sind Unternehmen im freien Markt - insbesondere Grossverbraucher, die einerseits Strom zu aktuell hohen Preisen beziehen müssen und andererseits viel Strom verbrauchen. Stromintensive Unternehmen sind dadurch mit sehr hohen Energiekosten konfrontiert, die zu Liquiditätsproblemen führen und in Folge den Weiterbetrieb in Frage stellen können. Stromintensive Unternehmen sind nicht selten auch grosse Arbeitgeber. Um ihren Fortbestand zu sichern und Arbeitsplätze zu erhalten sollen Grossverbraucher im freien Markt die Möglichkeit erhalten, zurück in die Grundversorgung zu gehen. Dies unter der Bedingung, dass die Verbraucher*innen in der Grundversorgung vor raschen Preissteigerungen bewahrt bleiben, die Unternehmen einen Beitrag zur Energiewende leisten und dadurch die Grundversorgung stärken. Dies könnte wie folgt ausgestaltet werden:

1. Ein Übertritt soll nach einer Frist nach Anmeldung von zwei Jahren möglich sein. Damit haben die Grundversorger ausreichend Zeit, den zusätzlichen Strom zu beschaffen und können verhindern, dass der Preis in der Grundversorgung wegen zu rasch steigt.
2. Die Unternehmen leisten einen Beitrag an die Energiewende, indem sie innerhalb zweier Jahre zusätzlich 10 Prozent ihres Strombedarfs selber eigenen Anlagen aus erneuerbaren Quellen erzeugen, oder alternativ 100 Prozent erneuerbaren Strom beziehen.
3. Die Grossverbraucher bleiben für eine bestimmte Zeit (mindestens 10 Jahre) in der Grundversorgung. Dadurch beteiligen sie sich solidarisch an den Kosten der Grundversorgung.

So erhalten die Unternehmen die Möglichkeit, in die Grundversorgung zurück zu wechseln und mit planbaren und moderaten Preiseentwicklungen zu kalkulieren. Gleichzeitig wird verhindert, dass sie opportunistisch dem billigsten Strom folgend zwischen Grundversorgung und freiem Markt wechseln.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Energiepreise sind zuletzt deutlich unter die Höchstwerte von Ende August 2022 gesunken. Deshalb sieht der Bundesrat aktuell für den Winter 2022/23 keinen Handlungsbedarf für ausserordentliche Massnahmen.

Zwar waren die heutigen Preisausschläge in ihrer effektiven Höhe kaum absehbar. Es ist jedoch selbstverständlich, dass mit der Teilnahme am Strommarkt neben Chancen auch Risiken verbunden sind. Der Bundesrat ist deshalb der Auffassung, dass es primär Aufgabe der Unternehmen ist, mit diesen Risiken umzugehen. Es bestehen weiterhin verschiedene privatwirtschaftliche Möglichkeiten, um die aktuellen Preisspitzen zu glätten. Trotzdem hat der Bundesrat im Rahmen der Evaluation möglicher Massnahmen am 2. November 2022 diverse Alternativen der Rückkehr in die Grundversorgung diskutiert. Er hat diese - wie andere Massnahmen auch - aufgrund von potenziellen Vollzugsproblemen und unerwünschten Nebenwirkungen verworfen. Die mit der Motion vorgeschlagene Massnahme kann nicht kurzfristig zu einer finanziellen Entlastung der KMU beitragen, da sie erst nach zwei Jahren in die Grundversorgung zurückkehren könnten.

Im Übrigen weist der Bundesrat darauf hin, dass gemäss Praxis der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) der Grundsatz "einmal frei, immer frei" bereits heute im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) eine leichte Relativierung erfährt. Schliesst sich eine Verbrauchsstätte, die sich zuvor im freien Markt bewegt hat, einem ZEV mit Grundversorgung an, ist dies unter Vorbehalt eines offenkundigen Rechtsmissbrauchs zulässig. Diese Rechtsauffassung begründet sich dadurch, dass die Teilnahme an einem ZEV allen offensteht und ein ZEV, da er in seiner Gesamtheit als eine eigene Verbrauchsstätte (Art. 11 Abs. 2 Satz 2 der Stromversorgungsverordnung [StromVV; SR 734.71]) anzusehen ist, auch Anspruch auf Grundversorgung hat. Wird ein ZEV gegründet, beginnt die Wahl zwischen der Grundversorgung und dem freien Markt gewissermassen von neuem. Der Bundesrat nimmt nun die besagte ElCom-Praxis per 1. Januar 2023 explizit in der StromVV auf. Vorausgesetzt bleibt namentlich, dass die Anforderungen an die Bildung eines ZEV auch mit der Beteiligung der betreffenden Verbrauchsstätte gewahrt bleiben. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4219	n	DE FR IT Mo. Roduit. Daten für ein integrales Wassermanagement auf der Grundlage der multifunktionalen Wassernutzungen		-	✗	

Eingereichter Text

Angesichts dessen, dass in verschiedenen Regionen der Schweiz ein erhöhtes Risiko für Trockenheit besteht, wird der Bundesrat beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen so schnell wie möglich die Erstellung einer umfassenden Statistik über die multifunktionalen Nutzungen des Wassers zu finanzieren und zu realisieren.

Begründung

Die Trockenheit im laufenden Jahr hat in der Bevölkerung verbreitet Besorgnis ausgelöst in Bezug auf die Wasserversorgung. Es gibt heute zwar zahlreiche Daten zu den Wasserressourcen nach Gegenden und Einzugsgebieten. Doch Daten zu den verschiedenen Nutzungsarten fehlen. Der Bundesrat weist in seinem Bericht vom 15. Mai 2022 "Wasserversorgungssicherheit und Wassermanagement" in Erfüllung des Postulats 18.3610 Rieder darauf hin, dass weder der Bund noch die Kantone eine umfassende Statistik der Wassernutzungen führen. Der Bund verfügt zwar über Daten zum Wasserverbrauch der öffentlichen Wasserversorgung. Informationen über die Wassernutzung aus Eigenversorgungen beispielsweise sind jedoch nicht vorhanden. Der Bericht präzisiert ebenfalls, dass es vorgängig bessere Daten zu den verschiedenen Wassernutzungen auf regionaler Ebene braucht. Solche Daten wären notwendig, um Trends im Wasserverbrauch zu erkennen und Prognosen zu erstellen und um ein schweizweit koordiniertes Wassermanagement zu ermöglichen, das den Bedürfnissen der Regionen Rechnung trägt.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hat die Lücke bei den Daten zur Wassernutzung erkannt: Mit seinem Bericht vom 18. Mai 2022 in Erfüllung des Postulats Rieder (18.3610) "Wasserversorgungssicherheit und Wassermanagement. Integrales Wassermanagement - Grundlagenbericht" hat er das UVEK beauftragt, folgende Massnahmen zur Verbesserung der Datengrundlage umzusetzen und dem Bundesrat bis Ende 2025 Bericht über die Umsetzung zu erstatten:

- Prüfung, welche Daten zur Wassernutzung mit geringem Aufwand schweizweit erhoben werden könnten,
- Erstellen von Wissensgrundlagen und Konzepten zur Erhebung von Wassernutzungsdaten zuhanden der Kantone,
- Abschätzung des zukünftigen Bewässerungsbedarfs in der Landwirtschaft im Rahmen einer Forschungsaktivität.

Das EDI (BFS) wurde zudem beauftragt, ebenfalls bis Ende 2025 im Rahmen des System of Environmental-Economic Accounting for Water (SEEA-Water) die Machbarkeit von vereinfachten Wasserkonten auf nationaler Ebene zu prüfen. Diese Konten sollen die Datengrundlage für die Wassernutzung verbessern, indem sie Wasserflüsse im Wirtschaftssystem (beispielsweise für Wasserkraft, Industrie, oder landwirtschaftliche Bewässerung) und die Wasservorräte abbilden.

Die Arbeiten zur Umsetzung dieser Massnahmen laufen und werden im Rahmen der bestehenden Ressourcen realisiert. Das Anliegen des Motionärs wird somit bereits erfüllt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4231	n	DE FR IT Mo. Müller Leo. Gebiete mit Geruchsvorbelastung im Richtplan ermöglichen		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, das Umweltschutzgesetz und die Luftreinhalteverordnung so zu ergänzen, dass die Kantone in der Richt- und Nutzungsplanung analog zur Lärmüberlagerungszone auch Gebiete mit Geruchsvorbelastung bezeichnen können.

Begründung

Aktuell sind viele Kantone und Gemeinden gezwungen, ihre Weilerzonen abzuschaffen. In der Folge werden diese Weiler teilweise in Bauzonen überführt. Aufgrund des landwirtschaftlichen Charakters der Weiler fallen vitale Landwirtschaftsbetriebe in solche Bauzonen oder schliessen unmittelbar an diese an. Auch bei Neueinzonungen entstehen ähnliche Situationen. Die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe sind dann plötzlich mit sehr hohen Anforderungen an den Immissionsschutz konfrontiert. Da viele Tierhalter wegen Geruchsemissionen die Anforderungen nicht erfüllen können, müssen sie ihre Ställe schliessen, obwohl zuvor der heutige Standort ideal für solche Landwirtschaftsbetriebe war. Dabei geht viel Kapital verloren, intakte Ställe stehen leer, während mit grossem Abstand zum Betriebszentrum mitten im Feld neue Ställe gebaut werden müssen. Neben der grossen Rechtsunsicherheit für die Landwirtschaft entstehen auch negative Folgen für die Landschaft und die Siedlungsentwicklung.

Um dieses Problem schnell zu lösen, soll von den guten Erfahrungen des Lärmschutzes profitiert werden, wonach Spezialfälle mit einer "Lärmüberlagerungszone" geregelt werden können. Da das Bundesrecht die Immissionsgrenzwerte abschliessend regelt, ist eine "Geruchsüberlagerungszone" bei der aktuellen Rechtslage nicht zulässig. Um ein solches Instrument analog dem Lärmschutzrecht einzuführen, soll das Umweltschutzgesetz um eine entsprechende Kompetenzbestimmung ergänzt werden. Geruchsüberlagerungszonen werden die Gemeinden sehr schätzen, weil sie einen vernünftigen und für alle involvierten Parteien befriedigenden Kompromiss ermöglichen. Aufgrund der immer dichter werdenden Besiedelung ist das Potenzial gross, dass in Zukunft viele weitere Fälle entstehen, deren Lösung sich unter anderem auch negativ auf das Tierwohl und die raumplanerisch und landschaftlich unerwünschte Zersiedelung auswirkt sowie geplante Investitionen zum Wohle der Tiere verhindern könnten.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Motion möchte, dass in der Richt- und Nutzungsplanung analog zur Lärmüberlagerungszone Gebiete mit Geruchsvorbelastung bezeichnet werden können. Der Begriff der Lärmüberlagerungszonen ist jedoch im Lärmschutzrecht nicht geregelt. Das Lärmschutzrecht des Bundes enthält nur Vorgaben für die Nutzungsplanung. Nach dem Verständnis des Bundesrats zielt das Anliegen der Motion darauf ab, in Gebieten von ehemaligen Weilern, die in Bauzonen überführt wurden, oder bei Neueinzonungen höhere Geruchsbelastungen zu akzeptieren, analog dem Prinzip in Artikel 43 Absatz 2 der Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41).

Der Ständerat hat im Rahmen der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (18.077; RPG 2) am 16. Juni 2022 eine Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG, SR: 814.01) beschlossen: "Für Wohnzonen ausserhalb der Bauzonen [werden] reduzierte Immissionsgrenzwerte festgelegt, um die Vorrangstellung der Landwirtschaft [...] zu gewährleisten. Den Vorrang regelt die Raumplanung." Aktuell wird dieses Geschäft in der UREK-N behandelt.

Weil das Anliegen der Motion thematisch nahe am laufenden Geschäft der Teilrevision RPG 2 der UREK-N liegt, soll es nach Ansicht des Bundesrats im Rahmen dieser Arbeiten diskutiert werden. Eine parallele Behandlung ist zu vermeiden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4235	n	DE FR IT Mo. Trede. Wassermanagement. Wichtiger denn je!		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Strategie auszuarbeiten, um Privatpersonen, Firmen und das Gemeinwesen über die verschiedenen Möglichkeiten der Regenwassernutzung sowie über deren Vor- und Nachteile zu informieren. Die Gesamtstrategie soll ein zukunftsfähiges Wassermanagement in der Schweiz aufzeigen.

Begründung

Bereits im Jahr 2012 wurde in den Motionen 12.3893 und 15.4006 ein besseres Wassermanagement in der Schweiz verlangt. Nach dem diesjährigen Sommer, der Dürre und Wasserknappheit, besteht doch die Hoffnung, dass der Bundesrat anders auf obiges Anliegen reagieren wird.

Damals wurde die parlamentarischen Initiative 10.503, "Für den nachhaltigen Umgang mit Regenwasser", keine Folge gegeben, aber die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie hat in ihrem Bericht vom 14. November 2011 festgehalten: "Zielführend (ist) vielmehr eine Informationspolitik etwa durch das Bafu, welche Haushalte und Unternehmen über Vor- und Nachteile sowie Möglichkeiten der Regenwassernutzung aufklärt." Da die Regenwassernutzung auch für bestimmte Unternehmen (unter anderem für Landwirtschaftsbetriebe) interessant sein könnte, könnten im Rahmen dieser Strategie auch diejenigen Wirtschaftssektoren informiert werden, für die die Regenwassernutzung sinnvoll sein könnte. Schliesslich könnte auch das Gemeinwesen informiert werden. Gemäss dem Bericht der Kommission wird hierbei "kein Obligatorium an(ge)strebt, welches die Regenwassernutzung dort zur Pflicht macht, wo es ökologisch und ökonomisch keinen Sinn macht. Vielmehr soll die sinnvolle Nutzung gefördert werden, wie es in anderen Staaten und in gewissen Kantonen bereits getan wird."

Diesen Sommer wurde ein weiteres Mal brutal klar, dass die Gletscher in der Schweiz nicht mehr lange halten. Einige sind dieses Jahr gänzlich verschwunden, zum Teil innerhalb von 10 Jahren über 1 Meter pro Jahr geschmolzen. Die Schweiz muss sich eine längerfristige Strategie geben, um das Wasserschloss Europas zu bleiben. Dies ist nicht nur für unsere Natur, sondern auch für die Wasserkraft von grösster Bedeutung. Alle können ihren Beitrag hierzu leisten, das Anliegen ist aber dringender denn je. Mit einem intelligenten Wassermanagement kann Wasser gespart, umgenutzt und aufgefangen werden

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hat mit dem Bericht "Wasserversorgungssicherheit und Wassermanagement" in Erfüllung des Postulats 18.3610 Rieder im Mai 2022 einen Grundlagenbericht zum Wassermanagement vorgelegt. Er zeigt dessen Wichtigkeit für die Kantone und ihre Regionen.

Zur Unterstützung der Kantone publizierte das Bundesamt für Umwelt im Jahr 2017 Grundlagen für das Wasserressourcenmanagement (bafu.admin.ch > Themen > Thema Wasser > Fachinformationen > Massnahmen > Übergeordnete Instrumente > Wasserressourcenmanagement): Modul 1 präsentiert ein Vorgehen zur Identifizierung von Risikogebieten, Modul 2 zeigt Vorschläge von Massnahmen für die langfristige Bewirtschaftung der Wasserressourcen auf und Modul 3 umfasst einen Werkzeugkasten für die Bewältigung von Ausnahmesituationen. Viele Kantone haben diese Grundlagen für die Erstellung ihrer Planungsinstrumente bereits angewendet. Private Anbieter stellen zahlreiche Informationen und Angebote für Hauseigentümerinnen und -eigentümer, Firmen und die Landwirtschaft für die Regenwassernutzung zur Verfügung. Auch die Tipps und die Checkliste zur Regenwassernutzung des Bundes (BUWAL, 2003, bafu.admin.ch > Themen > Thema Wasser > Publikationen und Studien > Regenwasser richtig nutzen) sind weiterhin gültig. Aus Sicht des Bundesrates würde sich mit den geforderten zusätzlichen Informationen zur Regenwassernutzung gegenüber den heute bereits verfügbaren Informationen kein zusätzlicher Mehrwert ergeben.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die internationale Zusammenarbeit der Schweiz die Regenwassernutzung im Rahmen ihrer Projektarbeiten fördert. Genf ist ausserdem Sitz der "International Rainwater Harvesting Alliance" (IRHA), einem Kompetenzzentrum zur Regenwasserförderung als nachhaltige Lösung gegen Wasserknappheit. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4236	n	DE FR IT Mo. Roduit. Das Sammeln von Regenwasser fördern		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu treffen, die darauf hinwirken, dass Private und Gemeinden Einrichtungen zum Sammeln von Regenwasser installieren.

Begründung

Der durchschnittliche Wasserverbrauch pro Kopf beträgt in der Schweiz rund 250 Liter pro Tag. In diesem von Trockenheit geprägten Jahr kam es in verschiedenen Gemeinden zu Problemen bei der Wasserversorgung, was zur Folge hatte, dass die Gemeinden den Wasserbezug einschränken mussten. Das Regenwasser als weiches Wasser ist besonders geeignet für Waschmaschinen und sanitäre Einrichtungen sowie für Reinigungsarbeiten, insbesondere aber für die Gartenbewässerung. Das Potenzial zum Sammeln von Regenwasser ist interessant. So gibt es Systeme, mit denen durchschnittlich 600 Liter Regenwasser pro m2 Dachfläche aufgefangen werden können (also 60 000 Liter pro Jahr für ein Dach von 100 m2). Selbst in den Monaten, in denen es wenig regnet, können 30-40 Liter Regenwasser pro m2 Dachfläche zurückbehalten werden. Für eine komplette Anlage (Tank, Filter, Pumpe und Leitungsnetz) müssen Private mit Kosten zwischen 6000 und 9000 Franken rechnen. Einige Gemeinden wie die Stadt Lausanne oder die Gemeinde Leytron im Rhonetal übernehmen einen kleinen Teil der Investitionskosten für solche Einrichtungen. Der Bundesrat weist in seinem Bericht vom 15. Mai 2022 "Wasserversorgungssicherheit und Wassermanagement" in Erfüllung des Postulats 18.3610 Rieder darauf hin, dass die privaten Regenwasserspeicher von Interesse sind, weil sie einen wirksamen Beitrag zum kleinräumigen Wasserrückhalt leisten, insbesondere für die Gartenbewässerung. Der Bundesrat soll die geeignetsten Massnahmen vorschlagen, sei es in Form einer Beteiligung an der Subventionierung oder in Form einer Steuerbefreiung für die Installationskosten.

Stellungnahme BR/Behörde

In Erfüllung des Postulats Rieder (18.3610) veröffentlichte der Bundesrat im Mai 2022 den Grundlagenbericht "Wasserversorgungssicherheit und Wassermanagement". Demzufolge leisten Regenwasserspeicher im Siedlungsgebiet einen Beitrag zum kleinräumigen Wasserrückhalt. Der Bund befürwortet die private Regenwasserspeicherung und -nutzung. Insbesondere in Gebieten mit knappen Wasserressourcen - beispielsweise in den Karstgebieten des Jurabogens - trägt sie während Trockenperioden zur Schonung der Trinkwasserressourcen bei. Es liegt in der Verantwortung der Kantone, diese Gebiete zu ermitteln und eine an die Region angepasste Wasserbewirtschaftung zu fördern. Dies geschieht vorzugsweise im Rahmen einer regionalen Wasserressourcenplanung. Eine schweizweite finanzielle Förderung von Regenwasserspeicherung und -nutzung für Private und Gemeinden durch den Bund ist aus Sicht des Bundesrates nicht zweckmässig. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4301	n	DE FR IT Mo. (Imboden) Weichelt. Vorkaufsrecht bei Grundstücken und Immobilien bei Gemeinden für Aufgaben im öffentlichen Interesse ermöglichen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung vorzulegen oder die Grundlagen zu schaffen, um Gemeinden ein Vorkaufsrecht bei nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken einzuräumen, damit diese ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen können.

Begründung

Es liegt in der Natur der Sache, dass Landreserven im Laufe der Zeit abnehmen. Gemeinden haben zunehmend Mühe für den Bau öffentlicher Bauten (u.a. Schulhäuser) oder für den gemeinnützigen Wohnungsbau geeignete Grundstücke oder Immobilien zu finden. Mit einem Vorkaufsrecht für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke kann die Gemeinde bei der Veräusserung von Grundstücken diese zum Preis erwerben, den eine potentielle Käuferin (z.B. in einem Bieterverfahren festgelegt) dafür bezahlt hätte. Das Bauland ist entweder für notwendige Infrastrukturbauten oder für Bauvorhaben im öffentlichen Interesse zu verwenden oder im Baurecht z.B. an gemeinnützige Wohnbauträger oder an anzusiedelnde Unternehmen abzugeben. Vom Vorkaufsrecht auszuschliessen sind Grundstücke oder Immobilienverkäufe innerhalb der Familie.

Stellungnahme BR/Behörde

Kantone und Gemeinden haben die Möglichkeit, die Flächen, die für öffentliche Bauten und Anlagen notwendig sind, im Rahmen der Nutzungsplanung zu sichern. Die Zuweisung eines Grundstücks zu einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen schliesst im Allgemeinen sogar die Befugnis ein, das Grundstück nötigenfalls zu enteignen. In diesem Sinne ist ein Vorkaufsrecht für diese Bauten und Anlagen nicht nötig.

Was den gemeinnützigen Wohnungsbau betrifft, beauftragte der Bundesrat im Januar 2014 das WBF (BWO), zusammen mit dem EJPD (BJ) zu prüfen, unter welchen Bedingungen den Gemeinden ein preislich unlimitiertes Vorkaufsrecht zugunsten des gemeinnützigen oder preisgünstigen Wohnungsbaus eingeräumt werden könne. Im Dezember 2014 beschloss der Bundesrat, das Vorkaufsrecht für Gemeinden vorderhand nicht weiterzuverfolgen. Für diesen Entscheid waren im Wesentlichen folgende Überlegungen massgebend:

- Sowohl bei den an einem Immobilienverkauf beteiligten Vertragsparteien als auch bei den Gemeinden würde ein Mehraufwand entstehen. Selbst bei einem eingeschränkten Geltungsbereich wäre zu erwarten, dass viele Vorkaufsfälle resultieren würden, sodass eine entsprechend grosse Anzahl Grundstücksgeschäfte erschwert würde.

- Die Kantone besitzen bereits heute die Kompetenz, selbstständig ein Vorkaufsrecht einzuführen, sofern sie den Bedarf dazu als gegeben erachten. Sie benötigen dazu keine Ermächtigung durch den Bund. So wurde im September 2022 im Kanton Zürich eine entsprechende kantonale Volksinitiative lanciert.

Gleichzeitig wies der Bundesrat darauf hin, dass er auf diesen Entscheid zurückkommen könnte, wenn sich die Lage auf dem Wohnungsmarkt zusätzlich anspannen sollte. In der Botschaft vom 21. März 2018 zur Volksinitiative "Mehr bezahlbare Wohnungen" hielt der Bundesrat fest, dass dieses Szenario nicht eingetroffen ist, da die Leerwohnungsziffer ab dem Zeitpunkt des Bundesratsentscheids kontinuierlich angestiegen war. In der Folge ist die Leerwohnungsziffer zunächst weiter angestiegen, seit 2020 jedoch gesunken. Die Leerwohnungsquote vom 1. Juni 2022 von 1,31 Prozent liegt zwar unter dem Stand gemäss Botschaft vom 21. März 2018, jedoch noch deutlich über demjenigen im Jahr 2014.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4307	n	DE FR IT Po. Egger Mike. Neuer Fachbericht zur Energiestrategie 2050 für eine sichere und wirtschaftliche Stromversorgung		-	✗	

Eingereichter Text

Gemäss Artikel 89 Ziffer 1 Bundesverfassung sorgen Bund und Kantone "für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung". In den Energieperspektiven 2050+ wird unter einer Reihe von Annahmen dargelegt, wie bei durchschnittlicher Stromproduktion und Energieverbrauch die Versorgung sichergestellt ist. Die Produktionsschwankungen bei Photovoltaik und Wind können aber zu massiver Mindererzeugung im Winter führen (Angebot). Auch der Verbrauch (Nachfrage) wird wegen zunehmender Wärmepumpen und Elektromobilität im Winter grössere Schwankungen aufweisen.

Die aktuelle Situation zeigt, wie unsicher Strom- und Gasimporte sind, wenn Nachbarländer unter Knappheit leiden. Um eine ausreichende Energieversorgung jederzeit zu gewährleisten, muss der Bund deshalb wissen, wie sich Angebot und Nachfrage unter Schwankungen verhält. Eine stochastische Modellierung aller relevanten Angebots- und Nachfragekategorien unter Einbeziehung von Abhängigkeiten in stündlicher Auflösung ist dafür unverzichtbar.

Im Hinblick auf eine Revision der Energiestrategie 2050 bitten wir den Bundesrat, einen Fachbericht in Auftrag zu geben, der eine stochastische Energiesystemoptimierung für das Jahr 2050 mit folgenden Annahmen macht:

- Jährliche Bevölkerungswachstumsrate bis 2050 entspricht der durchschnittlichen Wachstumsrate 2000-2021.

- In Stressjahren (maximale inländische Unterdeckung in 20 respektive 50 Jahren) ist zusätzlich der Elektrizitäts- und Gasimport im Winterhalbjahr unterbunden.

- Der Bedarf von Industrie, Gewerbe und Privaten ist in den zwei Stressjahren zu jeder Stunde gedeckt und wirtschaftlich bezahlbar.

- Annahmen über künftige Kosten/Kapazitäten von neuen Technologien (Batterien, Wasserstoff, Kerntechnik, Photovoltaik, Windkraft) werden technologieneutral und mit angemessener Vorsicht gemacht.

- Die Kosten bei starkem Solar-/Windkraftausbau berücksichtigen auch den Infrastrukturausbau für die Peak-Netzbelastung (Netz, Pumpspeicher, usw.).

- Das stochastische Modell ist technologieoffen/-neutral, minimiert die Gesamtkosten und hält Umweltbedingungen ein (netto CO₂-emissionsfrei, Flächen- und Artenschutz).

Stellungnahme BR/Behörde

Aktuelle und robuste Szenarien zur Entwicklung des Energiesystems der Schweiz unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Ausland sind für die schweizerische Energie- und Klimapolitik wichtig. Das Energiesystem muss nicht nur unter Normalbedingungen zuverlässig funktionieren, sondern auch Extremsituationen standhalten. Dafür sind Stresstests erforderlich. Beides gibt das Bundesamt für Energie (BFE) regelmässig in Auftrag.

Mit den Energieperspektiven 2050+ (EP 2050+; www.bfe.admin.ch > Politik > Energieperspektiven 2050+) von 2020 verfügt der Bund über eine breit abgestützte und robuste Grundlage für die langfristige Energie- und Klimapolitik.

Schwankungen der Produktion und des Verbrauchs werden darin durch stündliche Modellierung der Stromnachfrage und -produktion abgebildet. Der stündlichen Modellierung wurden reale Wetterjahre zugrunde gelegt, welche eine realistische Abbildung der fluktuierenden Erzeugung ermöglicht. Für die Integration der erneuerbaren Produktion im Stromsystem gilt es, die Flexibilitätspotenziale sowohl auf der Angebots- (z. B. Speicherwasserkraft) als auch auf der Nachfrageseite (Pumpspeicher, Elektromobilität, etc.) auszunutzen. Auf der Nachfrageseite werden stündliche Lastprofile inklusiv möglicher Flexibilitäten insbesondere beim Stromverbrauch der Elektromobilität und der Wärmepumpen berücksichtigt.

Energieperspektiven werden vom BFE periodisch erarbeitet. Bei jeder Neuauflage werden die jeweils aktuellsten Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Verkehrsszenarien des Bundes sowie die aktuellsten Entwicklungen der technologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Einflussfaktoren berücksichtigt. Bei den Kosten wird auf die aktuellsten verfügbaren Schätzungen zurückgegriffen. Die Annahmen werden dann mit einer breit abgestützten Begleitgruppe diskutiert und festgelegt - bei den EP 2050+ waren Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Bundesämter, der Kantone und Städte, der Energiewirtschaft, der Wirtschafts- und Umweltverbände, der Gewerkschaften und des Konsumentenschutzes dabei. Auch der Austausch mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern wird sichergestellt.

Ergänzend zu den Energieperspektiven werden systemische Analysen zur kurz-, mittel- und langfristigen Stromversorgungssicherheit regelmässig durchgeführt (System Adequacy). Diese Stresstests berücksichtigen insbesondere auch ungünstige Wetterkonditionen (z. B. trockenes Jahr oder Dunkelflaute) sowie verschiedene nationale und internationale Entwicklungen bezüglich Stromproduktion, -verbrauch und -austausch. Die neuste System Adequacy Studie fokussiert auf die Jahre 2025-2040 und wurde Ende 2022 publiziert (siehe Medienmitteilung des Bundesrates vom 21. Dezember 2022).

Energieperspektiven und System Adequacy Studien werden in Abhängigkeit von den aktuell im Energiebereich laufenden Gesetzgebungsprozessen und der technischen Entwicklungen zu gegebener Zeit aktualisiert bzw. durchgeführt. Deshalb erachtet der Bundesrat die Erarbeitung eines zusätzlichen Berichts in Erfüllung des vorliegenden Postulats als nicht zielführend.
Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4310	n	DE FR IT Po. Egger Mike. Stresstest für die Energiesstrategie 2050 bei Schwankungen		-	✗	

Eingereichter Text

Gemäss Artikel 89 Ziffer 1 Bundesverfassung sorgen Bund und Kantone "für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung". In den Energieperspektiven 2050+ des Bundes wird unter einer Reihe von Annahmen dargelegt, wie bei einer erwarteten durchschnittlichen Stromproduktion und einem durchschnittlichen Energieverbrauch die Versorgung sichergestellt ist. Nun weisen Photovoltaik und Windkraft, welche im Jahr 2050 zusammen mehr als die halbe Stromproduktion leisten sollen, erhebliche Schwankungen auf. Die Produktionsschwankungen (gemessen als monatlicher Variationskoeffizient = Streuung durch Mittelwert) sind bei Photovoltaik im Winter sogar zwei- bis dreimal höher als im Sommer und können zu monatelanger massiver Mindererzeugung im Winter führen. Darüber hinaus wird wetterbedingt auch der Verbrauch wegen zunehmender Wärmepumpen und Elektromobilität im Winter stärker schwanken.

Dazu zeigt die aktuelle Situation drastisch, dass Strom- und Gasimporte in die Schweiz unsicher sein können, sofern die Nachbarländer selbst unter Knappheit leiden.

Um eine sichere und ausreichende Energieversorgung jederzeit zu gewährleisten, muss der Bund deshalb wissen, wie sich die Angebots- und Nachfrageseite in Stressjahren verhält. Eine stochastische Modellierung aller relevanten Angebots- und Nachfragekategorien unter Einbeziehung von Abhängigkeiten (Kovarianzen) in stündlicher Auflösung ist dafür unverzichtbar.

Wir bitten den Bundesrat, folgende Analyse zu veranlassen: Durch stochastische Fachexperten soll ein stochastisches Modell erstellt werden, welches mit den Angebots- und Nachfrageannahmen aus der Energiestrategie 2050 für das Zieljahr 2050 berechnet, wie gross die stündlichen Energielücken im schlechtesten von 20 respektive im schlechtesten von 50 Winterhalbjahren (den "Stressjahren") sind und wie häufig sie auftreten, unter der Annahme, dass im Winterhalbjahr sowohl Strom- wie Gasimporte blockiert sind.

Basierend auf den Ergebnissen der Analyse bitten wir den Bundesrat zu erläutern, mit welchen Massnahmen eine sichere, ausreichende und wirtschaftliche Versorgung ab 2050 in den zwei erwähnten Stressjahren jederzeit (zu jeder Stunde) gewährleistet werden kann.

Stellungnahme BR/Behörde

Aktuelle und robuste Szenarien zur Entwicklung des Energiesystems der Schweiz unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Ausland sind für die schweizerische Energie- und Klimapolitik wichtig. Für die Versorgungssicherheit ist es auch zentral, dass das Energiesystem nicht nur unter Normalbedingungen zuverlässig funktioniert, sondern auch in Extremsituationen standhält. Dafür sind Stresstests erforderlich. Beides gibt das Bundesamt für Energie (BFE) regelmässig in Auftrag.

Mit den Energieperspektiven 2050+ (EP 2050+; www.bfe.admin.ch > Politik > Energieperspektiven 2050+) von 2020 verfügt der Bund über eine breit abgestützte und robuste Grundlage für die langfristige Energie- und Klimapolitik. Die Annahmen und Ergebnisse wurden in einer breit angelegten Begleitgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Bundesämter, der Kantone und Städte, der Energiewirtschaft, der Wirtschafts- und Umweltverbände, der Gewerkschaften und des Konsumentenschutzes diskutiert. Auch der Austausch mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist sichergestellt. Schwankungen der Produktion und des Verbrauchs werden in den Szenarien der EP 2050+ durch stündliche Modellierung der Stromnachfrage und -produktion abgebildet. Dafür wurden reale Wetterjahre zugrunde gelegt, welche eine realistische Abbildung der fluktuierenden Erzeugung ermöglicht. Für die Integration der erneuerbaren Produktion im Stromsystem vor allem auch im Winter gilt es, die Flexibilitätspotenziale sowohl auf der Angebots- (z.B. Speicherwasserkraft) als auch auf der Nachfrageseite (Pumpspeicher, Elektromobilität, etc.) auszunutzen. Auf der Nachfrageseite werden stündliche Lastprofile inklusiv möglicher Flexibilitäten insbesondere beim Stromverbrauch der Elektromobilität und der Wärmepumpen berücksichtigt.

Ergänzend zu den Energieperspektiven werden periodisch systemische Analysen (Stresstests) zur kurz-, mittel- und langfristigen Stromversorgungssicherheit durchgeführt (System Adequacy). Hier werden insbesondere auch ungünstige Wetterkonditionen (z.B. trockenes Jahr, Dunkelflaute) sowie verschiedene nationale und internationale Entwicklungen bezüglich Stromproduktion, -verbrauch und -austausch berücksichtigt. Das Stromversorgungssystem wird damit verschiedenen Stresstests unterzogen, welche auch Nichtverfügbarkeiten von Kraftwerken sowie Einschränkungen bei den Importmöglichkeiten berücksichtigen. Das Bundesamt für Energie (BFE) hat Ende 2022 eine neue systemische Analyse mit mittel- bis langfristigem Fokus für die Jahre 2025 bis 2040 publiziert (siehe Medienmitteilung des Bundesrates vom 21. Dezember 2022). Bei Bedarf werden zusätzlich kurzfristige Analysen erstellt (bspw. Studie zur kurzfristigen Stromversorgungssicherheit Schweiz - Winter 2022/2023, BFE, 2022). Auch die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) führt regelmässig Studien zur System Adequacy durch. Die Analysen der System Adequacy (Stresstests) werden in der Regel all zwei Jahre durchgeführt - bei der nächsten Aktualisierung der langfristigen Stromversorgungssicherheit wird auch das Jahr 2050 mitberücksichtigt, sofern die nötigen Datengrundlagen hierzu verfügbar sind. Ergebnisse neuer Energieperspektiven fliessen sobald vorliegend in diese Analysen mit ein.

Der Bundesrat überprüft zudem die Fortschritte der Energiestrategie gemäss Artikel 55 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) regelmässig. Alle fünf Jahre macht der Bundesrat in einem Bericht zuhanden des Parlaments eine vertiefte energiepolitische Standortbestimmung und gibt Handlungsempfehlungen ab. Diesen Bericht hat der Bundesrat am Freitag 16. Dezember 2022 zuhanden des Parlaments verabschiedet. Energieperspektiven und System Adequacy Studien werden in Abhängigkeit von den aktuell im Energiebereich laufenden Gesetzgebungsprozessen und der technischen Entwicklungen zu gegebener Zeit aktualisiert bzw. durchgeführt. Deshalb erachtet der Bundesrat die Erarbeitung eines zusätzlichen Berichts in Erfüllung des vorliegenden Postulats als nicht zielführend. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4315	n	DE FR IT Mo. Marchesi. Berner Konvention kündigen und Wolfsschutz national regeln		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen Schritte für eine Kündigung der Berner Konvention zu unternehmen sowie den Wolf in der nationalen Gesetzgebung als "geschützt" einzustufen und nicht mehr als "streng geschützt", wie es heute im Zusammenhang mit der Berner Konvention der Fall ist.

Begründung

In der Schweiz leben immer mehr Wölfe. Diese Zunahme führt für den Landwirtschaftssektor und für die Tierhalterinnen und Tierhalter zu enormen Problemen. Die Zahl der gerissenen Nutztiere steigt, und in einigen Regionen der Alpen ist das Fortbestehen vieler Tätigkeiten rund um die Alpwirtschaft bedroht.

Ausgehend von zahlreichen parlamentarischen Vorstössen und aufgrund der Tatsache, dass das Problem inzwischen nicht mehr vernachlässigbare Dimensionen angenommen hat, beantragte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation beim Ausschuss der Berner Konvention, der Schutzstatus des Wolfs sei zurückzustufen, um den Vertragsparteien bei Nutztierriessen mehr Handlungsspielraum zu geben. Den Medien ist zu entnehmen, dass dieser Antrag abgelehnt wurde und dass es die von der Berner Konvention vorgegebenen Rahmenbedingungen faktisch verunmöglichen, griffige Lösungen zugunsten der Landwirtschaft und der Tierhalterinnen und Tierhalter zu finden.

Es bleibt damit als einzige pragmatische Lösung, dass die Berner Konvention gekündigt und der Schutz des Grossraubtiers in der nationalen Gesetzgebung der Schweiz geregelt wird.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Berner Konvention hat zum Ziel, wildlebende Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensraum zu schützen. Sie gilt nicht nur für den Wolf, sondern deckt den Grossteil der Arten und Lebensräume ab. Fünfzig Länder sowie die Europäischen Union sind Mitglieder der Konvention. Es ist der einzige Vertrag, der die Erhaltung der Biodiversität auf europäischer Ebene zum Gegenstand hat. Angesichts des weltweiten Rückgangs der Biodiversität würde eine Kündigung ein schlechtes Signal aussenden. Die Schweiz würde die Möglichkeit verlieren, sich mit anderen Ländern auszutauschen, insbesondere mit der Europäischen Union, Grossbritannien und Norwegen. Durch den aktiven Austausch kann die Schweiz Einfluss auf bestimmte Themen im Zusammenhang mit der Biodiversität nehmen und Synergien besser nutzen.

Das Schweizer Jagdrecht und insbesondere die aktuellen Anpassungen des Parlamentes sowie die darauf basierenden Verordnungen sind mit der Berner Konvention kompatibel. Die Konvention erlaubt bereits heute den Abschuss schadenstiftender Einzeltiere oder die präventive Regulation von Wolfsrudeln. Die Unterscheidung zwischen "streng geschützt" und "geschützt" findet in der Schweizer Gesetzgebung keine Anwendung und ist damit für die Schweiz nicht relevant. Dementsprechend ist eine Kündigung der Berner Konvention für die präventive Regulation des Wolfes, wie sie vom Parlament in der Wintersession 2022 beschlossen worden ist, nicht notwendig.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4318	n	DE FR IT Mo. Mahaim. Verbot von Produkten aus Entwaldung		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung eine Vorlage zu unterbreiten, mit der die einschlägigen landesrechtlichen und völkerrechtlichen Grundlagen so geändert werden, dass nach dem Vorbild der neuen EU-Regelung die Einfuhr von aus Entwaldung stammenden Produkten verboten ist.

Begründung

Nach langen Verhandlungen und Diskussionen zwischen dem Europäischen Parlament und den Mitgliedsstaaten ist die Europäische Union kurz davor, eine neue Regelung in Kraft zu setzen, die den Import von Produkten aus Entwaldung verbietet. Gemäss dem Europäischen Parlament wurde durch die Entwaldung weltweit eine Fläche verloren, die grösser ist als Europa. Zusammen sind die EU-Mitgliedsstaaten für beinahe 10 Prozent dieses Verlustes verantwortlich. Die Schweiz trägt ebenfalls in erheblicher Weise zur Entwaldung bei. Beispielsweise sind laut WWF etwa zwei Millionen Hektar an Feldern und Wäldern in anderen Staaten nötig, um den Bedarf der Schweiz an den wichtigsten land- und forstwirtschaftlichen Rohstoffen (Kakao, Kokosnuss, Kaffee, Palmöl, Zellstoff, Soja, Zuckerrohr und Holz) zu decken. Dies entspricht der halben Fläche der Schweiz.

In seinen Antworten auf die Interpellationen 21.4481 und 22.1054 erklärte der Bundesrat, er wolle das Inkrafttreten der neuen EU-Regelung abwarten, bevor er weitere Massnahmen der Schweiz in Betracht ziehe. Da der Inhalt der neuen EU-Regelung nun bekannt ist, muss der Bundesrat die notwendigen Änderungen vornehmen, damit die Schweiz in dieser Angelegenheit nicht hinterherhinkt.

Stellungnahme BR/Behörde

Die EU-Entwaldungsverordnung führt ausführliche Sorgfaltspflichten für Unternehmen ein. Somit soll sichergestellt werden, dass Rohstoffe und deren Nebenprodukte nicht auf gerodetem Boden erzeugt oder hergestellt wurden. Mit der bevorstehenden Einführung der EU-Verordnung über entwaldungsfreie Produkte und Lieferketten (EUDR) in der EU wird auch die EU-Holzhandelsverordnung (EUTR; Verordnung (EU) Nr. 995/2010) aufgehoben werden. Damit ist in absehbarer Zeit die Gleichwertigkeit der Schweizer Holzhandelsverordnung (HHV; SR 814.021), die sich momentan an der EUTR orientiert, gegenüber dem EU- Rechtsrahmen nicht mehr gegeben. Vergleichbare Rahmenbedingungen mit denjenigen in der EU (insb. im Bereich des Rohstoffhandels) sind wichtig, um Marktzugangshürden für Schweizer Firmen möglichst zu minimieren.

Mit Art. 35e-h des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) besteht bereits eine gesetzliche Grundlage für die Anpassung der HHV an die EUDR und die Einführung von Sorgfaltspflichten auch für weitere Rohstoffe und Produkte. Der endgültige Rechtstext der EU zur EUDR liegt jedoch noch nicht vor. Erst auf dieser Basis kann abschliessend geprüft werden, ob die bestehenden Rechtsgrundlagen in der Schweiz für eine Angleichung an die EUDR-Bestimmungen ausreichen. Weiter müssen die Auswirkungen dieser Verordnung auf die Schweiz vertieft geprüft und mit den betroffenen Kreisen diskutiert werden.

Die EUDR soll in der EU voraussichtlich in den kommenden Wochen in Kraft treten. Die Unternehmen haben dann 18 Monate Zeit für die Umsetzung (2024). Die EUTR bleibt voraussichtlich für weitere drei Jahre in Kraft, bis die Übergangszeit abgeschlossen ist. Dies ermöglicht es der Schweiz, allfällige Anpassungen zu vertiefen. Die Erarbeitung einer Vorlage erachtet der Bundesrat zum jetzigen Zeitpunkt als verfrüht.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4319	n	DE FR IT Mo. Schlatter. Massnahmenplan für entwaldungsfreie Lieferketten		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Massnahmeplan auszuarbeiten, um Entwaldungsfreie Lieferketten zu garantieren. Die Massnahmen sollen in Anlehnung an die Verordnung über Entwaldungsfreie Lieferketten, die im September 2022 im Europaparlament verabschiedet wurde, ausgearbeitet werden. Mit dem Umweltschutzgesetz Artikel 35e besteht bereits eine gesetzliche Grundlage.

Begründung

Die Schweiz war 1876 das erste Land der Welt, das den Wald als lebenswichtige Naturressource schützte. International schreitet die Entwaldung jedoch unvermindert fort. Zwischen 1990 und 2016 gingen weltweit Wälder auf einer Fläche von 1,3 Millionen Quadratkilometern verloren, mit zerstörerischen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, das Klima, die Menschen und die Wirtschaft.

Die Schweiz hat mehrere internationale Abkommen und Verpflichtungen zur Verhinderung von Entwaldung unterzeichnet. Trotz dieser Abkommen gehen die weltweite Entwaldung und der Verlust an biologischer Vielfalt nach wie vor mit alarmierendem Tempo voran. Übernimmt die Schweiz für ihren Entwaldungs-Fussabdruck und den damit verbundenen Risiken im Ausland nicht die volle Verantwortung, gefährdet sie ihre Pionierrolle und die langfristige Versorgungssicherheit mit wichtigen Rohstoffen.

Im September 2022 hat das Europaparlament die Verordnung über Entwaldungsfreie Lieferketten verabschiedet. Auf der Grundlage des Umweltschutzgesetzes, Artikel 35e, kann der Bundesrat konkrete Massnahmen ergreifen, um den Entwaldungs-Fussabdruck der Schweiz zu reduzieren. In Anlehnung an die Verordnung des Europaparlaments soll ein Plan mit konkreten Massnahmen ausgearbeitet werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Wie der Bundesrat in den Stellungnahmen zu den themenverwandten Motionen 22.4318 Mahaim und 22.4414 Vara ausgeführt hat, wird geprüft werden müssen, inwieweit die Einführung der EU-Verordnung über entwaldungsfreie Produkte und Lieferketten (EUDR) in der Schweiz zu einem Handlungsbedarf führt. Die Erarbeitung eines Massnahmenplans mit konkreten Massnahmen erachtet der Bundesrat zum jetzigen Zeitpunkt als verfrüht. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4332	n	DE FR IT Po. Nantermod. Digitalisierung, Bildung, Kultur und Service public. Analyse der Umsetzung von Artikel 4 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, im Rahmen eines Berichts den aktuellen Stand der Umsetzung des öffentlichen Auftrags nach Artikel 4 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) im Online-Bereich zu erheben, insbesondere die Ausgewogenheit der Behandlung von Themen und Meinungen in den Social-Media-Accounts des medialen Service public, und zwar in Bezug auf die Bildung der Jungen und die Kulturförderung.

Begründung

Die Unternehmenseinheiten der SRG gehen mit der Zeit und sind in den sozialen Netzwerken mit gewissem Erfolg aktiv: Zum Beispiel folgen RTS auf Instagram mehr als 210 000 Abonnentinnen und Abonnenten - die meisten traditionellen Medien zählen weniger Follower - und 311 000 Personen über Facebook. Laut dem Jahrbuch Qualität der Medien 2022 des Forschungszentrums Öffentlichkeit und Gesellschaft der Universität Zürich nutzen 38 Prozent der Bevölkerung keine Informationsmedien mehr. Während junge Männer am Smartphone durchschnittlich 15 Minuten auf Informationsseiten verbringen, sind es bei den jungen Frauen nur 5 Minuten. Dies zeigt, welche zentrale Rolle digitale Medien, insbesondere die sozialen Netzwerke, bei der öffentlichen Meinungsbildung spielen. Gleichzeitig trägt die SRG zur Bildung der Jugend bei und unterstützt zunehmend auch das kulturelle Schaffen in der Schweiz. Dokumentarfilme über die Schweizer Geschichte werden oft vom Service public angeboten. Vor diesem Hintergrund ist es unbedingt notwendig, zu prüfen, wie Artikel 4 RTVG, der ursprünglich auf Fernseh- und Radiosender ausgerichtet war, in Bezug auf die sozialen Netzwerke umgesetzt wird und wie die SRG in ihren Accounts aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung "Tatsachen und Ereignisse sachgerecht [darstellt], so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann", indem Ansichten und Kommentare als solche gekennzeichnet werden (Art. 4 Abs. 2 RTVG). Zudem soll untersucht werden, wie bei Sendungen über Abstimmungen und Wahlen "die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck" gebracht wird (Art. 4 Abs. 4 RTVG), und letztlich soll sich der Bericht in diesem Kontext auch zur redaktionellen Auswahl der veröffentlichten Kultur- und Bildungsbeiträge äussern. Der Bundesrat soll in dem Bericht insbesondere die Gewichtung der Themen und die Gleichbehandlung von politischen Ideen, Bewegungen und Parteien untersuchen.

Stellungnahme BR/Behörde

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) lässt die Programm- und Themenstrukturen der linearen Radio- und Fernsehprogramme der SRG seit Jahren kontinuierlich wissenschaftlich untersuchen. Auch die Online-Angebote der SRG werden regelmässig untersucht. Im Fokus dieser Studien steht, ob die SRG konzessionsrechtliche Bestimmungen - wie beispielsweise im Online-Bereich die Vorgaben zur Textlänge oder zur Verknüpfung der Online-Beiträge mit den linearen Radio- und TV-Programmen - respektiert. Darüber hinaus wird gemessen, welche Themenbereiche das Online-Angebote der SRG prägen. Alle Studien sind auf der BAKOM-Website publiziert (www.bakom.admin.ch > Elektronische Medien > Medienforschung - Ausbildungsförderung > Medienforschung > zu den Studien). Effektiv fehlt bislang eine wissenschaftliche Studie zu den SRG-Angeboten auf Social-Media-Plattformen, die sich an Junge richten. Das BAKOM wird dazu eine Studie in Auftrag geben. Diese wird die Themenstruktur der Angebote - Anteile an Information, Kultur, Bildung, Unterhaltung und Sport - auf den von jungen Menschen am meisten genutzten Social-Media-Plattformen der SRG untersuchen. Auf Strukturebene werden folglich Aussagen zur thematischen Vielfalt möglich sein. Das Postulat verlangt darüber hinaus zu prüfen, ob sich Junge aufgrund der Angebote eine eigene Meinung bilden können und ob die SRG das Vielfaltsgebot respektiert. Es obliegt der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI), eine solche Prüfung auf Beschwerde hin vorzunehmen. Bei inhaltlichen Beurteilungen von Beiträgen hat sich der Bundesrat aufgrund der in der Verfassung verankerten Staatsunabhängigkeit und Programmautonomie von Radio und Fernsehen zurückzuhalten. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4348	n	DE FR IT Mo. Ruch. Änderung der Raumplanung zugunsten von Gebäuden ausserhalb der Bauzone		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Raumplanungsgesetz (RPG) und die Raumplanungsverordnung (RPV) so zu ändern, dass ausserhalb der Bauzone stehende Gebäude möglichst wirtschaftlich genutzt werden können, indem die Nutzung des gesamten vorhandenen Volumens gefördert wird. Die Bauten müssen ersetzt, wieder aufgebaut oder erneuert werden können, ohne dass die bereits vorhandene Wohnfläche als einschränkender Faktor zum Tragen kommt.

Begründung

Es gibt viele Bauten, bei denen die Eigentümerinnen und Eigentümer nicht das gesamte Bauvolumen nutzen können. Dies hat zur Folge, dass ein Grossteil der bestehenden und rechtmässig erstellten Gebäude wegen mangelnder Rentabilität nicht instandgehalten werden können. Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden ausserhalb der Bauzone müssen - nebst der Möglichkeit, die bestehenden Gebäude in gewissen Fällen zu erweitern - bei einer Renovation das gesamte Volumen wirtschaftlich nutzen können.

Dieses neue Potenzial muss auf Wohnbauten, die zur landwirtschaftlichen Nutzung nötig sind (Art. 16 RPG), sowie rechtmässig erstellte Wohngebäude, die für die landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr nötig sind, für die aber der Bestandsschutz gilt (Artikel 24c RPG), angewendet werden können.

Ausserdem muss es möglich sein, das gesamte Volumen eines nach 1972 rechtmässig erstellten Gebäudes zu unterhalten und zu erneuern. Um das bereits erstellte Volumen von Gebäuden ausserhalb der Bauzone so gut wie möglich zu nutzen, beauftrage ich den Bundesrat, dem Parlament innert nützlicher Frist Bestimmungen für die Erweiterung, die Erneuerung und den Ersatz von Gebäuden vorzulegen, indem er die potenzielle Ausbaufäche des gesamten verfügbaren Volumens festlegt.

Konkret wird verlangt, dass die derzeitigen Normen aufgegeben werden, damit die Eigentümerinnen und Eigentümer das Wohnpotenzial erweitern können. Daher ist es insbesondere angezeigt, Artikel 24c RPG sowie die Artikel 41 ff. RPV zu ändern.

Stellungnahme BR/Behörde

Auch wenn sich das Wohnen gemäss dem Grundsatz der Trennung von Bauzonen und Nichtbauzonen primär auf die Bauzonen und damit auf gut erschlossene Gebiete konzentrieren soll, teilt der Bundesrat die Auffassung des Motionärs, dass nach Möglichkeiten gesucht werden soll, um ausserhalb der Bauzonen ohnehin bereits bestehende Gebäude unter bestimmten Voraussetzungen besser zu nutzen. Mit Blick auf Sinn und Zweck der Raumplanung, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken, kompakte Siedlungen zu schaffen (Art. 1 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 [RPG; SR 700]) und damit den Boden zweckmässig und haushälterisch zu nutzen (Art. 75 Abs. 1 BV), muss hier jedoch mit Augenmass vorgegangen werden. Nur so können die negativen Auswirkungen des Wohnens ausserhalb der Bauzonen auf die Landschaft, die Umwelt und insbesondere auf die Landwirtschaft begrenzt werden.

Die Begründung der Motion zeigt, dass der Motionär mit seinem Vorstoss in erster Linie zumindest teilweise bereits bewohnte Gebäude im Blick hat.

Der für die Beurteilung durch den Bundesrat massgebliche Motionstext geht jedoch weit darüber hinaus. Die Motion erfasst jedes ausserhalb der Bauzonen stehende Gebäude. Es kann sich dabei um Wohn- oder Ökonomiegebäude - einschliesslich blosser Scheunen - handeln. Die Motion enthält auch keine Begrenzungen bezüglich des neuen Verwendungszwecks. Zielnutzung könnte sowohl eine Wohnnutzung als auch eine gewerbliche Nutzung sein. Heute stehen ausserhalb der Bauzonen rund 600 000 Gebäude, die grosse Mehrheit davon sind keine Wohngebäude. Könnten alle diese gemäss dem Motionstext geändert und genutzt werden, so liesse sich dies mit dem verfassungsrechtlichen Trennungsgrundsatz nicht mehr vereinbaren.

Wenn sich die neu zu schaffenden Flexibilitäten jedoch auf Bauten beschränken, in denen zumindest teilweise bereits gewohnt wird, reduziert sich diese Zahl auf rund 200 000. Eine stärkere Nutzung von Gebäuden in der Landwirtschaftszone mit zumindest teilweiser Wohnnutzung kann den Druck auf die Siedlungsgebiete entschärfen und dazu führen, dass Bauzonen nicht immer weiter vergrössert werden müssen. Aus diesem Grund schiene es dem Bundesrat sinnvoll, in diesem Bereich zusätzliche Möglichkeiten zu schaffen. Voraussetzung dazu wäre eine bereits vorhandene, ausreichende Erschliessung.

Da der Motionstext eine weit darüberhinausgehende Öffnung des Gebiets ausserhalb der Bauzonen zur Folge hätte, lehnt der Bundesrat die Motion in der vorliegenden Form ab.

Für den Fall der Annahme im Erstrat behält sich der Bundesrat die Möglichkeit vor, im Zweitrat einen Abänderungsantrag zu stellen, in dem die zu schaffenden Flexibilitäten auf ausreichend erschlossene, zumindest teilweise bewohnte Gebäude beschränkt werden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4353	n	DE FR IT Mo. Klopfenstein Broggini. Schutz der Bienen. Sofortmassnahmen gegen die Bedrohung durch die Asiatische Hornisse		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Bedrohung der Bienen durch die Asiatische Hornisse dringlich und unabhängig von der Revision des Umweltschutzgesetzes zu behandeln. Dafür soll er mit den Kantonen direkt zusammenarbeiten und sie bei der Ausübung ihres Auftrags finanziell unterstützen.

Begründung

Die Asiatische Hornisse (*Vespa velutina*) ist eine invasive gebietsfremde Art, die seit ihrer Ankunft 2004 im Südwesten Frankreichs die umliegenden Regionen und Länder mit einer Geschwindigkeit von mehreren Dutzend Kilometern pro Jahr schrittweise besiedelt. Dieses Tier ist ein gefürchteter Räuber der Westlichen Honigbiene (*Apis mellifera*). Zugleich ist es ein generalistischer Räuber, der die gesamte Insektenvielfalt in unserem Land bedroht. Die Imkerinnen und Imker des Landes begrüßen die vom Bund unternommenen Anstrengungen, das Auftreten und die Verbreitung dieses unerwünschten Insekts zu überwachen. Obwohl diese Massnahmen sehr nützlich sind, bieten sie leider keine tragfähigen Lösungen gegen die Verbreitung der Asiatischen Hornisse in unserem Land. Kürzlich wurden mehrere parlamentarische Anfragen eingereicht (20.4480 von Elisabeth Baume-Schneider im Ständerat und 21.4503 beziehungsweise 21.4478 von Delphine Klopfenstein Broggini beziehungsweise Andreas Aebi im Nationalrat). Es wurde versprochen, dass ein Vorschlag zur Revision des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01) vorgelegt und eine Aufnahme der Asiatischen Hornisse in die Liste der invasiven gebietsfremden Arten geprüft wird. Leider wurde diese Revision dem Parlament noch immer nicht vorgelegt. Die Situation entwickelt sich aber schnell: Bereits in acht Kantonen (AG, BL, FR, GE, JU, NE, SO und VD) wurde das Vorkommen der Asiatischen Hornisse bestätigt. In sechs von acht Kantonen wurde ihre Fortpflanzung bestätigt. Da seitens des Bundes keine klaren Vorgaben bestehen, reagieren die Kantone unkoordiniert und fördern so die Verbreitung dieses invasiven Insekts.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Bekämpfung der Asiatischen Hornisse liegt gemäss geltendem Recht in der Verantwortung der Kantone (Art. 52 Freisetzungsverordnung; FrSV 814.911). Soweit erforderlich kommt dem Bund eine koordinierende Rolle zu. Um die Reaktion auf die von der Asiatischen Hornisse (*Vespa velutina*) verursachten Probleme zwischen den betroffenen Verwaltungseinheiten zu koordinieren, ist das Bundesamt für Umwelt (BAFU) einem der formulierten Anliegen der Motion bereits nachgekommen: Das BAFU hat im Frühjahr 2022 einen Runden Tisch mit Vertretern und Vertreterinnen betroffener Kantone, des Bundes, der Wissenschaft und der Branche einberufen. Dabei wurde Klarheit über die Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen Stellen geschaffen. Es wurde beschlossen, dass die Kantone im Rahmen der Plattform der kantonalen Neobiota-Fachleute "Cercle exotique" ihre Handlungsempfehlungen zur Bekämpfung der Asiatischen Hornisse im Licht der gewonnenen Erfahrungen und der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse überarbeiten. Bei Bedarf werden die Kantone gestützt auf Artikel 49 des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01) ein Gesuch zur finanziellen Mitbeteiligung des Bundes zur Unterstützung der Ausbildung und gegebenenfalls zur Behebung von Lücken in den Grundlagen und der angewandten Forschung einreichen. Um den Kantonen weiterführende Verpflichtungen für die Bekämpfung der Asiatischen Hornisse aufzuerlegen oder Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten auf Bundesebene zu unterstützen, ist eine Anpassung des Umweltschutzgesetzes notwendig. Der Bundesrat hat eine entsprechende Vorlage zur Änderung des Umweltschutzgesetzes erarbeitet und 2019 in die Vernehmlassung gegeben. Diese Vorlage sah Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen vor. Die Vorlage ist auf erheblichen Widerstand gestossen. Aus diesem Grund soll vorerst auf Basis der geltenden Gesetzesgrundlage die Freisetzungsverordnung angepasst werden, um den Verkauf von invasiven Neophyten zu verbieten. Das UVEK hat die Vernehmlassung dazu am 13. Dezember 2022 eröffnet. Ein paralleles Verfahren, wie von der Motionärin verlangt, erachtet der Bundesrat für nicht angemessen. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4386	n	DE FR IT Po. Mahaim. Für eine bessere Steuerung des Bauvorhabens am Bahnhof Lausanne		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu den Vorgängen seit dem Plangenehmigungsentscheid vom Juni 2019 für den Ausbau des Bahnhofs Lausanne eine umfassende Lageanalyse vorzulegen. Darin soll er die Gründe für die Verzögerung des Baubeginns untersuchen - dies namentlich nach der Medienmitteilung des Bundesamts für Verkehr (BAV) vom Oktober 2022 - und die Lösungen präsentieren, die er erarbeitet hat oder kurz- und mittelfristig erarbeiten will, um diesen Rückstand aufzuholen oder zumindest dessen Ausmass und Tragweite zu begrenzen, ohne dabei das Angebot und die Kapazitäten des Zugverkehrs durch den Bahnhof Lausanne zu beeinträchtigen. Die Analyse soll sich auf die Massnahmen im BAV und im zuständigen Departement sowie auf die zusätzlichen Ressourcen konzentrieren, die es für diese für Lausanne und die ganze Westschweiz vordringliche Aufgabe braucht. Dabei soll sie untersuchen, wie die Einhaltung der mit dem Plangenehmigungsentscheid verbundenen Auflagen zusammen mit den SBB verbessert werden kann, und auch, welche Mehrkosten die Verzögerungen mit sich bringen. Schliesslich soll der Bericht des Bundesrates aufzeigen, welche Lehren aus der Situation in Lausanne zu ziehen sind, damit sich ein solches Szenario nicht bei anderen für das schweizerische Bahnangebot vorrangigen Bauvorhaben wiederholt.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Plangenehmigungsverfügung von 2019 für den Bahnhof Lausanne war an verschiedene Auflagen geknüpft, mit denen die SBB das Bauvorhaben verbessern und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sicherstellen konnte. Als Rückmeldung auf die Auflagen legte die SBB eine Reihe von Projektänderungen bzw. Detailpläne zur Genehmigung vor. Bei der Prüfung dieser Unterlagen stellte das BAV im Oktober 2022 fest, dass weiterhin Sicherheitsmängel bestanden, weshalb die Genehmigung einiger Projektteile nicht möglich war. Schliesslich legten das BAV und die SBB gemeinsam ein Verfahren zur Bereinigung der bestehenden Lücken in diesem Vorhaben fest. Die damalige Vorsteherin des UVEK berief am 8. November 2022 ein Treffen zum Umbau des Bahnhofs Lausanne ein. Bei diesem Treffen wurde eine Plattform zum engeren Austausch eingerichtet, der die Waadtländer Staatsrätin, die Lausanner Stadträtin, der SBB-CEO und der BAV-Direktor angehören. Dem Lenkungs- sowie dem Koordinationsausschuss, die bereits eingesetzt wurden, haben das BAV und die SBB zudem eine Begleitorganisation zur Seite gestellt. Diese Organisation soll so lange beibehalten werden, bis alle für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Projektänderungen und Detailprojekte gemeldet und die angeordneten sicherheitsrelevanten Auflagen erfüllt werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt lassen sich die durch die Verzögerung entstehenden Mehrkosten noch nicht genau beziffern. In Zusammenarbeit mit ihren Partnern erstellt die SBB derzeit eine detaillierte Planung zu den verlangten Abklärungen und Ergänzungen. Auf dieser Grundlage wird das BAV die erforderlichen Bearbeitungsfristen angeben und die SBB den neuen Zeitplan für die Ausführung festlegen können. Erst danach ist es möglich, die Höhe der Mehrkosten zu schätzen.

Die in diesem Postulat angesprochenen Themen werden in den Fragen der Subkommission EDI/UVEK der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates bereits aufgegriffen. Die Vorgeschichte, die Ursachen der Verzögerung, die zu deren Behebung getroffenen Massnahmen und Prozesse sowie die gewonnenen Erkenntnisse werden in den Antworten auf diese Fragen im Detail dargelegt.

In Anbetracht der bereits erstellten Analyse, die zugleich die Lehren aus den Erfahrungen im Umbauprojekt des Bahnhofs Lausanne und die in Umsetzung befindlichen Massnahmen aufzeigt, ist es nicht sinnvoll, dass der Bundesrat zusätzlich einen Bericht zuhanden des Parlaments verfasst.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4388	n	DE FR IT Mo. Schlatter. Einsatz von künstlich generiertem Lärm bei Elektroautos verbieten		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den Einsatz von künstlichen Soundgeneratoren bei einer Geschwindigkeit über 20km/h gesetzlich zu verbieten.

Begründung

Zunehmend werden Elektrofahrzeuge damit beworben, dass sie den Motorenlärm von Verbrennerfahrzeugen imitieren. Heute gelten für Elektrofahrzeuge dieselben Lärmgrenzwerte wie für fossil betriebene Fahrzeuge. Die Schweiz setzt sich auf internationaler Ebene dafür ein, dass diese Grenzwerte angepasst werden, wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation 21.3657 bestätigt hat. In der Kohärenz dieses Engagements ist der Einsatz von künstlichen Soundgeneratoren bei einer Geschwindigkeit von über 20km/h zu verbieten.

In der Schweiz ist tagsüber jede siebte und in der Nacht jede achte Person an ihrem Wohnort von schädlichem oder lästigem Verkehrslärm betroffen. Der Lärm wirkt sich negativ auf die Gesundheit der Bevölkerung aus. Die öffentliche Hand und auch private Liegenschaftenbesitzerinnen und Liegenschaftsbesitzerinnen investieren viel in den Lärmschutz vor Verkehrslärm, beispielsweise mit baulichen Massnahmen. Die Elektrifizierung des Fahrzeugparks bietet die Chance, einen Beitrag zur Reduktion des Strassenlärms zu leisten. Elektroautos mit künstlich generierten Fahrgeräuschen untergraben die Lärmbekämpfung.

Stellungnahme BR/Behörde

Nach derzeit geltenden Vorschriften dürfen akustische Warnvorrichtungen (sogenannte AVAS und von der Motionärin als Soundgeneratoren bezeichnet) für Fahrzeuge mit Elektroantrieb auch bei Fahrgeschwindigkeiten von mehr als 20 km/h wirken. Dabei gelten die gleichen Lärmgrenzwerte wie für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren.

Ein Verbot des Einsatzes von AVAS bei einer Geschwindigkeit von über 20 km/h kann aufgrund der internationalen Verpflichtungen der Schweiz im Alleingang nicht umgesetzt werden. Die Schweiz hat sich gegenüber der EU zur gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen verpflichtet. Fahrzeuge, die für den europäischen Markt zugelassen sind, müssen aufgrund dieses Abkommens auch in der Schweiz zugelassen werden.

Da aus der Perspektive der Strassenverkehrssicherheit ab 20 km/h keine künstlich erzeugten Geräusche nötig sind und die öffentliche Hand beträchtliche Mittel in den Schutz der Bevölkerung vor Strassenlärm investiert, setzt sich die Schweiz derzeit im Rahmen der Arbeitsgruppe über Lärm und Reifen der Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (UNECE) für eine Änderung der dort erarbeiteten internationalen AVAS-Vorschriften ein.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4432	n	DE FR IT Mo. Kutter. Veloparkieranlagen bei Bahnhöfen. Finanzierung und Verantwortlichkeiten klären, Bahnunternehmen in die Verantwortung nehmen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zur Anpassung der Eisenbahngesetzgebung vorzulegen, welche bei Bahnhöfen ein adäquates Veloparkier-Angebot sicherstellt, die Mitverantwortung der Bahnunternehmen für die Erstellung und den Betrieb solcher Anlagen regelt und die Mitfinanzierung über den Bahninfrastrukturfonds (BIF) gewährleistet.

Begründung

Damit ein Bahnhof "gut funktionieren" kann, muss er mit möglichst vielen Verkehrsmitteln möglichst direkt erreichbar sein (Herausforderung der "ersten und letzten Meile"). Dabei kommt dem Velo eine immer grössere Bedeutung zu. Gefordert sind an Bahnhöfen zweckmässige und ausreichende Veloparkieranlagen, wie sie auch im eidgenössischen Veloweggesetz vorgesehen sind, das am 1. Januar 2023 in Kraft tritt (Art. 3 Abs. 2). In die gleiche Richtung zielt die Perspektive Bahn 2050, die der Bundesrat im Sommer 2022 in die Vernehmlassung geschickt hat. Die Finanzierung von Bahnhof-Veloparkieranlagen wird sehr uneinheitlich gehandhabt. Teilweise werden solche Anlagen von den Gemeinden erstellt und ggf. als Langsamverkehrsmassnahme über den NAF vom Bund mitfinanziert. Bahnunternehmen stellen für solche Anlagen zuweilen ihren Grund zur Verfügung oder treten selber als Erstellerin auf und lassen sich ihr Engagement - als Teil der Publikumsanlagen gemäss Eisenbahngesetzgebung (Art. 62 EGB) - anteilmässig über den BIF mitfinanzieren. Oder die Bahnunternehmen müssen für die kommerziellen Flächen gestützt auf kantonales Recht eine gewisse Anzahl Veloparkplätze erstellen.

Zur Klärung dieser intransparenten Situation soll der Bundesrat folgende Eckwerte berücksichtigen:

- Alle Bahnhöfe müssen mit einer genügenden Anzahl Veloparkplätze bzw. Veloparkieranlagen ausgestattet sein.
- Soweit eine Veloparkieranlage dem eigentlichen Bahnverkehr dient, soll sie - als Teil der Publikumsanlagen - vollumfänglich über den BIF finanziert werden, und zwar unabhängig von dem für die Parkierung geltenden Bewirtschaftungsmodell.

- Soweit eine Veloparkieranlage der Förderung des Veloverkehrs bzw. kommunalen Interessen dient, soll sie (unverändert) über den NAF finanziert und von den Kantonen und Gemeinden mitfinanziert werden.
- Soweit kommerzielle Bahnhofflächen (z.B. Shopping-Angebote) zu einem Bedarf an Veloabstellanlagen führen, sollen die kantonalen (bzw. kommunalen) Vorgaben für die Erstellung von Fahrradabstellplätzen bzw. Velostationen gelten. Solche Anlagen sind über die Immobilienerträge der Bahnunternehmen zu finanzieren.
- In Abhängigkeit der örtlichen und der Eigentumsverhältnisse sollen flexible Lösungen und transparente kombinierte Finanzierungen möglich sein.
- Die neuen Formen der geteilten Mobilität (Sharing-Angebote) sind in die Überlegungen einzubeziehen.

Stellungnahme BR/Behörde

Mit der "Erklärung von Emmenbrücke" haben das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) sowie Vertreterinnen und Vertreter von Kantonen und Gemeinden im September 2021 den Willen bekräftigt, dass sie gemeinsam und koordiniert Verkehrsdrehscheiben planen und umsetzen und damit den Umstieg zwischen Velo und Bahn weiter verbessern wollen.

Die Federführung für die Umsetzung von Verkehrsdrehscheiben liegt primär bei den Gemeinden und Städten, weil diese die örtlichen Verhältnisse am besten kennen. Wie der Motionär festhält, unterstützt der Bund solche Veloparkieranlagen im Rahmen von Agglomerationsprogrammen bereits über den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) in einer Höhe von 30 bis 50 Prozent.

Über den BIF dürfen nur Anlagen finanziert werden, die primär dem Betrieb, Substanzerhalt sowie Ausbau der Eisenbahninfrastruktur dienen. Die Abgrenzung der Bahninfrastruktur ist in Artikel 62 des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101) geregelt. Bahnen können nur dann Beiträge in Höhe ihrer Vorteile leisten, wenn eine Anlage im Interesse der Bahnen ist (z. B. weil zusätzliche Kunden generiert werden). Eine Anpassung des EBG und des Bahninfrastrukturfondsgesetzes (BIFG; SR 742.140) und der massgeblichen Verordnungen lehnt der Bundesrat ab. Es ist keine Kernaufgabe der Bahnen, Parkieranlagen zu finanzieren, zu bauen und zu betreiben.

Zudem weist der Bundesrat darauf hin, dass alle Veloanlagen, die durch Bauarbeiten der Bahnen tangiert sind, vollumfänglich wieder hergestellt werden. Dabei gelten die Bestimmungen des neuen Bundesgesetzes über Velowege

(Veloweggesetz; SR 705), insbesondere die Verpflichtung der Bundesstellen, eigene Bauten und Anlagen in hoher Qualität zu planen und zu erstellen (Art. 13 Abs. 1 Bst. a Veloweggesetz).
Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4463	n	DE FR IT Mo. Reimann Lukas. Beseitigung preistreibender staatlicher Handelshemmnisse beim Neuwagenimport		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen der Zulassung von Fahrzeugen (Fzg.) dahingehend anzupassen, dass auch Bescheinigungen, die von Landesimporteuren, ausländischen Behörden oder Herstellern der betreffenden Fahrzeuge ausgestellt wurden, sogenannte EG-Übereinstimmungsbescheinigungen gleichgestellt werden, sofern sie die entsprechenden Informationen enthalten. Davon nicht betroffen sind Fahrzeuge, welche über ein eCoC verfügen.

Begründung

Mit EG-Übereinstimmungsbescheinigungen (Certificate of Conformity, CoC) bestätigen Hersteller, dass Fahrzeuge mit der europäischen Genehmigung übereinstimmen. Das CoC bildet die Grundlage für die Fahrzeug-Zulassungsfähigkeit in der Schweiz. Gemäss Artikel 30a Absatz 1 Buchstabe a, Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) beschränkt sich die Prüfung von Fahrzeugen mit CoC auf eine Identifikationsprüfung. Die Schweizer Behörden anerkennen von Fahrzeugherstellern ausgestellte CoC. Hingegen lassen sie den vereinfachten Zulassungsprozess bei vergleichbaren Papieren (z.B. aus der Türkei) nicht zu, obschon diese Dokumente die gleichen Informationen wie ein CoC beinhalten und sich explizit auf die europäischen Normen beziehen. Aufgrund der anderen Dokumentenbezeichnung (nicht des Inhalts) oder aufgrund des Ausstellers lehnen die Schweizer Behörden jedoch - ohne materielle Prüfung - analoge Zulassungen wie bei Fahrzeugen mit CoC ab.

Stellungnahme BR/Behörde

Die vorliegende Motion lautet ähnlich wie die Motion Frehner ([18.3825](#): Beseitigung preistreibender staatlicher Handelshemmnisse beim Import von Neuwagen) und die Motion Reimann ([20.4220](#): Beseitigung preistreibender staatlicher Handelshemmnisse beim Neuwagen-Import). Erstere wurde am 25. September 2020, letztere am 30. September 2022 abgeschrieben, weil sie nicht innert zwei Jahren abschliessend im Rat behandelt wurden. Die Ausgangslage hat sich seither nicht verändert. Die EU-Übereinstimmungsbescheinigung ermöglicht nach geltendem Recht nur deshalb eine vereinfachte Zulassung eines Fahrzeugs ohne vorgängige technische Prüfung, weil dadurch Folgendes sichergestellt ist: Erstens ist eine EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung vorhanden, und zweitens entspricht das konkrete Fahrzeug den durch die Typengenehmigung festgelegten Anforderungen (der Hersteller des konkreten Fahrzeugs bescheinigt, dass dieses der Typengenehmigung entspricht). Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4473	n	DE FR IT Mo. (Romano) Stadler. Für Studierende ein Generalabonnement gemäss Artikel 15 Absatz 3 des Personenbeförderungsgesetzes		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einzugreifen, damit für alle Studierenden, die ein Vollzeitstudium in einer Einrichtung der nachobligatorischen Bildung absolvieren, bezüglich des Generalabonnements (GA) gleichwertige Bedingungen gelten, wie dies Artikel 15 Absatz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBG) den Transportunternehmen vorschreibt: "Sie sehen für Kundinnen und Kunden in vergleichbarer Lage vergleichbare Bedingungen vor. Sie dürfen die Wahl zwischen verschiedenen Angeboten nicht unverhältnismässig beeinträchtigen".

Begründung

Seit dem Fahrplanwechsel vom 13. Dezember 2020 wird das "GA Junior" für 25- bis 30-jährige Studierende nicht mehr angeboten. Einziges vergünstigtes Angebot ist das neue "GA Jugend" für Junge unter 25 Jahren. Studierende im Alter von 25 bis 30 Jahren haben keinen Anspruch mehr auf eine Vergünstigung und können nur das GA für Erwachsene kaufen, das 1210 Franken teurer ist. Die Geschäftspolitik bei den Abonnements steht in einem offensichtlichen Widerspruch zu Artikel 15 Absatz 3 PBG (Tarifpflicht), da sie eine Ungleichheit zwischen Studierenden unter 25 Jahren und solchen zwischen 25 und 30 Jahren schafft. Für eine Zielgruppe, nämlich Studierende, die in Vollzeit einen nachobligatorischen Bildungsgang absolvieren, gelten aufgrund einer willkürlich festgelegten Altersgrenze unterschiedliche Tarife, obwohl die Art der Bildungsgänge dieselbe ist. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Studierenden verändern sich nicht schlagartig mit dem 25. Geburtstag. Auch wenn tatsächlich einige von ihnen einer Tätigkeit nachgehen, die ihnen ein kleines Einkommen einbringt, hängt dies nicht von ihrem Alter ab. Und die bescheidenen Einkünfte vermögen eine unterschiedliche Tarifstruktur nicht zu rechtfertigen. Hingegen lasten die erheblich höheren Kosten eines GA für Erwachsene sehr schwer auf einem studentischen Budget. Überdies schliessen die Studierenden ihr Studium selten vor dem 25. Geburtstag ab, und es ist absolut ungerecht und ungerechtfertigt, Studierende über 25 Jahre zu benachteiligen.

Das Angebot an Generalabonnements muss geändert werden: Es muss der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kundinnen und Kunden Rechnung tragen und sich nicht auf ein willkürliches und diskriminierendes Kriterium wie das Alter stützen. Für alle Studierenden soll ein einheitlicher Tarif gelten, beispielsweise bis zur - korrekten - Altersgrenze von 30 Jahren oder bis zum Abschluss der nachobligatorischen Studien, wenn sie eine Immatrikulationsbescheinigung für einen nachobligatorischen Bildungsgang in Vollzeit an einer Universität, Fachhochschule oder dergleichen vorlegen. Das Angebot muss gleich sein für alle, die einen nachobligatorischen Bildungsgang in Vollzeit absolvieren, damit "für Kundinnen und Kunden in vergleichbarer Lage vergleichbare Bedingungen" gelten, wie Artikel 15 Absatz 3 PBG vorsieht. Denn die wirtschaftlichen Verhältnisse ändern sich tatsächlich erst, wenn die Studierenden ihre Studien abgeschlossen haben.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Tarifhoheit liegt gemäss Artikel 16 des Personenbeförderungsgesetzes (SR 745.1; PBG) bei den Transportunternehmen.

Der Bund erwartet von der öV-Branche, dass der gesamten Bevölkerung attraktive und angemessene Angebote gemacht werden. Er erwartet auch, dass die öV-Unternehmen die Tarife so festlegen, dass diese die Kosten der Verkehrsangebote zu einem angemessenen Anteil decken.

Altersgrenzen sind bei verschiedenen Tarifen des öffentlichen Verkehrs üblich. So gelten beispielsweise die Kindertarife für alle Kinder zwischen 6 und 16 Jahren oder die Seniorentarife für alle Personen im AHV-Alter, dies unabhängig von deren Einkommens- oder Vermögenssituation.

Vor diesem Hintergrund ist es für den Bundesrat nachvollziehbar, dass die öV-Branche keine zusätzlichen Ermässigungen für Studierende über 25 Jahren gewährt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4487	n	DE FR IT Mo. Fraktion G. Unverzögliche Massnahmen zum Ausstieg aus dem Energiecharta-Vertrag	Mahaim	-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zum Ausstieg aus dem Energiecharta-Vertrag zu unterbreiten, und zwar im Einklang mit den europäischen Ländern, die bereits ausgestiegen sind oder daran sind auszusteigen.

Begründung

Der Bundesrat hat am 9. November 2022 verkündet, er habe den modernisierten Energiecharta-Vertrag genehmigt und werde ihn dem Parlament zur Genehmigung vorlegen. Gleichzeitig hat er gesagt, er wolle eine Auslegeordnung zu diesem Vertrag machen, um über Verbleib oder Ausstieg der Schweiz neu zu entscheiden.

In seiner Antwort auf die Motion 21.3151 versicherte der Bundesrat, durch die von ihm im Zusammenhang mit dem Energiecharta-Vertrag verfolgten Ziele würden die internationalen Entwicklungen berücksichtigt. In den vergangenen Wochen haben die meisten europäischen Nachbarländer auf die eine oder andere Weise ihren Ausstieg aus diesem Vertrag oder ihre Ausstiegsabsicht öffentlich angekündigt (Spanien, Niederlande, Frankreich, Slowenien, Deutschland, Polen). Der Vertrag hat demnach in Europa keine Zukunft. Es besteht die Gefahr, dass die Schweiz auf internationaler Ebene isoliert wird und einen Weg fortsetzt, der mit den Verpflichtungen der Schweiz im Klimabereich nicht vereinbar ist. Deshalb sind zwingend in Abstimmung mit den Nachbarländern die Vorkehrungen zu treffen, um aus dem Energiecharta-Vertrag auszusteigen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der modernisierte Energiechartavertrag (ECT) hätte an der Charta-Konferenz vom 22. November 2022 einstimmig von den Vertragsparteien genehmigt werden sollen. Dies ist nicht geschehen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten (exkl. Italien, das 2016 ausgetreten ist), die über 26 von 50 Stimmen bei der Charta-Konferenz verfügen, konnten sich nicht auf eine Position einigen und erwirkten die Streichung des Geschäfts von der Tagesordnung. Drei Staaten (Deutschland, Frankreich, Polen) haben ihren Rücktritt bereits beim Depositarstaat notifiziert. Die Niederlande und Spanien haben ihre Absicht kundgetan, den ECT unilateral zu kündigen, wollen aber vorerst noch auf einen EU-weit koordinierten Rücktritt hinwirken. Luxemburg und Slowenien haben ebenfalls ihren Rücktritt angekündigt, Österreich prüft einen Rücktritt. Austretende Vertragsparteien bleiben noch während 20 Jahren an die Vorgaben des ECT gebunden. Zurzeit ist nicht absehbar, wann und ob der modernisierte ECT genehmigt werden kann. Bis dahin bleibt der bestehende ECT gültig.

Der Bundesrat analysiert nun die neue Ausgangslage sowie die Handlungsoptionen der Schweiz (inkl. den Verbleib oder Rücktritt beim bestehenden oder modernisierten ECT). Um den laufenden Arbeiten nicht vorzugreifen, beantragt der Bundesrat die Motion abzulehnen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4488	n	DE FR IT Mo. Klopfenstein Broggini. Wasserstress. So rasch wie möglich warnen!		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Indikatoren festzulegen, mit denen sich die Schwellen für Wasserstress, ab welchen gewarnt werden muss, definieren lassen. Die Indikatoren müssen unter anderem der Wassertemperatur, der Wasserführung, der Dauer von Trockenperioden und der Niederschlagsmenge Rechnung tragen. Ebenfalls zu berücksichtigen ist das Konzept der Solidarität zwischen dem oberen und dem unteren Teil des Einzugsgebiets.

Begründung

Es ist nur einige Monate her, seit die Schweiz das zweite Mal den heissesten Sommer seit 1864 erlebte. Er war auch sehr trocken, dieser Sommer. In der Ostschweiz fielen beispielsweise weniger als 60 Prozent der üblichen Regenmenge. Auch im Südtessin wurden sehr tiefe Werte verzeichnet. Sie lagen 40 Prozent unter dem Durchschnitt der letzten Jahre. In der Region Genf war der Juli einer der trockensten Monate seit Messbeginn: So musste die Drize, ein französisch-schweizerischer Bach, der über die Arve in die Rhone fliesst, künstlich mit Trinkwasser gespeist werden, um ein Massensterben der Fische, insbesondere der lachsartigen Fische, die bei Wassertemperaturen von über 25 Grad nicht überleben können, zu verhindern.

Die Verwendungen von Wasser in der Schweiz sind mannigfaltig. So in den Haushalten, aber auch in der Industrie und in der Landwirtschaft. Bekanntlich deckt die Wasserkraft auch mehr als die Hälfte unseres Strombedarfs, gleichzeitig ist eine minimale Wasserführung für den Erhalt einer gesunden Biodiversität unerlässlich.

Das Wasser als Ressource steht unter Druck. Und die Konkurrenz unter dessen Nutzerinnen und Nutzern wird immer härter. Damit Wasserstress, das heisst eine kritische Situation, in der für die eine oder andere Nutzung zu wenig Wasser zur Verfügung steht, möglichst rasch entdeckt wird, wird der Bundesrat beauftragt, für die Auslösung eines Alarms sinnvolle Indikatoren festzulegen. Dieser Alarm erlaubt es den Kantonen, mit angemessenen Massnahmen zur Beseitigung der Krise zu reagieren. Als Konsumentinnen und Konsumenten können wir über die Wahl der Konsumgüter und durch einen sparsamen Verbrauch von Trinkwasser zum Erhalt unserer gesamten Wasserressourcen beitragen.

Eine feinmaschige Beobachtung des Gebietes, die Messung der Wassertemperatur, der Abflussmengen, aber auch der Austrocknungszeiten sind Indikatoren, die notwendig sind, um regelmässig Bilanz über die Situation zu ziehen und Schwellenwerte zu definieren, ab denen Massnahmen ausgelöst werden müssen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 18. Mai 2022 die Bundesämter für Umwelt, Meteorologie und Klimatologie sowie für Landestopografie bis 2025 mit dem Aufbau und anschliessend dem Betrieb eines nationalen Früherkennungs- und Warnsystems vor Trockenheit beauftragt. Das geplante nationale Früherkennungs- und Warnsystem basiert u.a. auf den in der vorliegenden Motion geforderten hydrologische Indikatoren.

Ein umfassendes Monitoring der Temperatur der Fliessgewässer besteht bereits heute. Im Rahmen des oben genannten nationalen Früherkennungs- und Warnsystems wird zukünftig auch eine Vorhersage der Fliessgewässertemperatur mehrere Wochen im Voraus möglich sein.

Der Bundesrat erachtet die Anliegen der Motion deshalb als bereits erfüllt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4491	n	DE FR IT Mo. (Schläpfer) Egger Mike. Verbindlicher Mindestabstand von Windkraftanlagen zu bewohnten Siedlungen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den Mindestabstand von Windkraftanlagen (WKA) zu Siedlungsgebieten und bewohnten Immobilien auf mindestens das 7-Fache der Gesamthöhe der Windkraftwerke bis zur obersten Spitze des Propellers festzulegen und diesen Mindestabstand gesetzlich zu verankern.

Begründung

Bisher fehlt eine gesetzliche Grundlage für Mindestabstände von WKA zu Siedlungsgebieten. Moderne WKA, die heute zum Einsatz kommen, weisen Gesamthöhen von über 250 Meter aus, und die Entwicklung von noch grösseren WKA ist nur eine Frage der Zeit.

Die Motion 17.3473 ging schon im Jahr 2017 davon aus, dass die Gesamthöhen schnell steigen werden. Dies ist nun eingetreten. Aber noch immer verfügt die Schweiz über keinerlei Abstandsvorschriften für WKA

In der Schweiz können WKA noch immer bis zu 300 Meter an bewohnte Immobilien gebaut werden. Solche Distanzen bergen die Gefahr von Eiswurf vom drehenden Propeller auf Bewohner und Häuser (Eiswurf bis zu 600m weit, $v=280\text{km/h}$). Die Gefährdung ist real und beträchtlich. Dazu kommt noch Schattenwurf, Schallbelästigung, Landschaftsbeeinträchtigung, Belastung von Kulturland und Wäldern und die Entwertung der Häuser.

Es darf nicht sein, dass in der Schweiz solche enormen Eingriffe in die Landschaft und Lebenswelt der Bewohner ohne gesetzliche Vorgaben möglich sind. Die Höhe industrieller WKA übersteigt heute schon die Höhe der grössten Bauwerke der Schweiz (Roche-Turm 178 Meter). Im ländlichen Raum sind diese riesigen WKA ein baulicher Fremdkörper jenseits aller gewohnten Dimensionen, widersprechen dem Schutz der Landschaft, dem Schutz unseres Kulturlandes, unserer Wälder und wirken für die Bewohner je näher sie an ihrem Wohngebäude stehen, desto riesiger. Viele andere Länder haben Mindestabstände zum Siedlungsraum festgelegt. In Bayern gilt noch immer die 10-H-Regel, in Österreich Mindestabstände von 1200 Meter, in Finnland 2000 Meter, in Schottland 1500 Meter und in den USA 3000 Meter.

Die H-7-Regel würde bei heute geplanten WKA einen Mindestabstand von etwa 1700 Meter ergeben. Dies ist moderat im Vergleich zu den Gefahren.

Am 25. September 2020 hat der Bundesrat das Konzept Windenergie verabschiedet. Wenn durch diese neuen Mindestabstände die im Konzept Windenergie ausgewiesenen Potenzialgebiete reduziert werden, ist dies vor dem Hintergrund der Gesundheit und Vermeidung der Gefährdung der Bevölkerung hinzunehmen.

Stellungnahme BR/Behörde

Windenergieanlagen der neusten Generation, die sich optimal für Schweizer Windverhältnisse eignen, haben grössere Rotordurchmesser und teilweise auch höhere Nabenhöhen als Anlagen, die vor fünf bis zehn Jahren erstellt worden sind. Sie können aber auch ein Vielfaches an Strom produzieren.

Der Bundesrat verweist auf seine Stellungnahme zur vom Nationalrat abgelehnten Motion "Verbindlicher Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Siedlungsgebieten" (17.3473) von Nationalrat de Courten. Die massgebliche Beurteilungsgrundlage für den Abstand von Windenergieanlagen zu Siedlungsgebieten in der Schweiz ist der Anhang 6 der Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41). In der Praxis muss der Projektant einer Windenergieanlage ein detailliertes Lärmgutachten vorlegen, welches von der kantonalen Fachstelle für Lärmschutz geprüft wird. Die Grenzwerte der LSV (Belastungsgrenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm) sind derart definiert, dass bei Einhaltung der Planungswerte die Gesundheit der betroffenen Bevölkerung geschützt ist.

Beim Schattenwurf ziehen die rechtsanwendenden Behörden, mangels Grenzwerte in der Schweiz, in der Regel die deutsche Richtlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz heran (www.lai-immissionsschutz.de > Veröffentlichungen > LAI-Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen). In dieser Richtlinie sind Grenzwerte festgelegt. Mit technischen Vorrichtungen an den Windenergieanlagen (Strahlungssensoren) wird sichergestellt, dass diese Grenzwerte eingehalten werden. Was den Eiswurf von Windenergieanlagen betrifft, so wird dieser heutzutage verhindert, indem die Anlagen mit Vereisungssensoren und Blattheizungen ausgerüstet sind.

Die Planungs- und Bewilligungsprozesse im Ausland, wo wie von der Motionärin erwähnt teils Mindestabstandsvorschriften einzuhalten sind, können nicht direkt mit jenen in der Schweiz verglichen werden. Im Ausland erfolgt die Planung und Bewilligung von Windenergieanlagen in aller Regel durch eine der Gemeinde übergeordnete Behörde. Die betroffenen Gemeinden haben nur die Möglichkeit, gegen den Entscheid dieser Behörde Beschwerde zu führen. In der Schweiz hingegen entscheiden die Stimmberechtigten der Standortgemeinden direkt über die notwendige Zonenplanänderung. Später entscheidet die Gemeindebehörde über die Baubewilligung von Windenergieanlagen. Auf diese Weise kann die betroffene Bevölkerung bei jedem Projekt zum Ausdruck bringen, ob sie mit den Abständen einverstanden ist oder nicht.

Die Kantone haben den Auftrag, im Richtplan geeignete Gebiete für die Nutzung der Windenergie auszuscheiden. Mit dem von der Motionärin vorgeschlagenen 7-fachen Mindestabstand der Gesamthöhe einer Windenergieanlage zu Siedlungsgebieten bzw. zu Bauzonen würden die Windenergiegebiete, die die Kantone bereits in ihren Richtplanungen festgesetzt haben, stark reduziert oder vielfach ganz wegfallen. Somit würde der mögliche Ausbau der Windenergienutzung in unnötiger Weise stark eingeschränkt, obwohl er einen wesentlichen Beitrag zur Stromversorgung im Winter leisten könnte. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4494	n	DE FR IT Mo. (Pasquier- Eichenberger) Brenzikofer. Stärkere Einschränkung bei der Mobilität		-	X	

Eingereichter Text

Angesichts der Dringlichkeit, in Klimafragen zu handeln, aber auch aufgrund der Energiekrise soll der Bundesrat einen Aktionsplan und konkrete Ziele zur Weiterentwicklung unseres Mobilitätsverhaltens vorlegen, um die Menge zurückgelegter Kilometer insbesondere im motorisierten Individualverkehr zu reduzieren. Ausserdem sollen Massnahmen zur Vermeidung von Fahrten vorgestellt werden.

Begründung

Im Sachplan Verkehr, Mobilität und Raum 2050, weist der Bund darauf hin, dass im Bereich der Mobilität "erhebliche Anstrengungen" erforderlich sind, um die Treibhausgasemissionen auf null zu senken, und dass dies für die Schweiz entscheidend ist, um die Klimaneutralität zu erreichen. Weiter steht im Plan (S. 15): "Dazu sind auch Lösungsansätze bezüglich Verhaltensveränderungen zwecks Verkehrsverlagerung und -vermeidung im Personenverkehr [...] zu finden [...]".

Um die CO₂-Neutralität zu erreichen, müssen laut Fachleuten Technologie und Einschränkungen kombiniert werden, indem man Anreize für Verhaltensänderungen schafft, um die Menge zurückgelegter Kilometer zu reduzieren. Der "Technologiehebel", der bisher vom Bund bevorzugt wurde, kann auch zu einem starken Rebound-Effekt führen, wenn er nicht mit dem Grundsatz der Mässigung bei der Nachfrage nach Energie kombiniert wird.

Der Kanton Genf hat sich beispielsweise ein messbares Zwischenziel gesetzt, um seine Fortschritte bei den notwendigen Verhaltensänderungen festzustellen. Bis 2030 soll der motorisierte Individualverkehr um 40 Prozent reduziert werden, damit die Klimaziele erreicht werden. Die Genfer Behörden weisen darauf hin, dass neue Technologien, insbesondere die Umstellung auf Strom und Effizienzsteigerungen, sowie Verkehrsverlagerungen nicht ausreichen werden, um die Klimaneutralität zu erreichen. Man muss den Schritt hin zu weniger Mobilität wagen.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Reduktion negativer Effekte der Mobilität trägt auch zur Erreichung der Klimaziele bei. Dabei spielen Verhaltensänderungen, effiziente Verkehrssysteme und die gute Abstimmung von Siedlung und Verkehrsplanung, die dazu beiträgt kurze Wege zu fördern, eine zentrale Rolle. In diesen Bereichen sind die Kantone und Gemeinden in der Verantwortung und haben die Arbeit schon aufgenommen - wie das Beispiel Genf aufzeigt.

Der Bund hat mit dem Sachplan Verkehr Teil Programm den Rahmen für seine Planungen und deren Abstimmung mit den Kantonen gesetzt. Er hat bewusst darauf verzichtet, landesweit konkrete Ziele für die Verkehrsverlagerung oder -reduktion festzulegen, da grosse regionale Unterschiede bestehen und spezifische Massnahmen den jeweiligen kantonalen und regionalen Gegebenheiten angepasst sein sollen. Insofern macht auch ein bundesweiter Aktionsplan keinen Sinn. Allerdings unterstützt der Bund die Bestrebungen der Städte, Gemeinden und Kantone mit dem Programm Agglomerationsverkehr, den Modellvorhaben für innovative und nachhaltige Mobilität und eine nachhaltige Raumentwicklung, dem Programm Verkehrsdrehscheiben sowie mit der Koordinationsstelle für nachhaltige Mobilität (KOMMO) und weiteren Fördermassnahmen von EnergieSchweiz (z.B. Programm Modelle nachhaltige Mobilität [MONAMO]).

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4514	n	DE FR IT Po. Klopfenstein Broggini. Förderung von Solaranlagen bei Privatpersonen. Für ein zugängliches und einfacheres Modell		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen, in dem dargestellt wird, wie die Förderung der erneuerbaren Energien, insbesondere der Sonnenenergie, vereinfacht werden kann. Zahlreiche Förderelemente könnten durch ein vereinfachtes und einheitliches Fördermodell - wie von der Schweizerischen Vereinigung für Sonnenenergie (SSES) vorgeschlagen - abgelöst werden. Zur Wahl stünde eine fixe Entschädigung oder eine Entschädigung, die auf dem Marktpreis beruht. Die Sonnenenergie ist ein wichtiger Pfeiler in der Energiewende, und die grosse Öffentlichkeit gehört zu den zentralen Akteuren, weil ihr die meisten Dächer gehören.

Begründung

Der Energiebereich ist äusserst komplex und technisch. Es ist nur schon schwierig, das Gesetz und die Verordnungen in diesem Bereich zu verstehen. Die hohe Anzahl von Anreizmechanismen, Anlagekategorien und Kann-Formulierungen erschweren für Normalsterbliche die Bewertung und das Verständnis der Massnahmen. Daraus ergeben sich Unsicherheiten. Eine nicht unerhebliche Anzahl Personen sieht sich überfordert, nimmt keine Projekte in Angriff oder setzt sie nicht um, weil die Rahmenbedingungen nicht verstanden werden. Angesichts der Tatsache, dass die grosse Öffentlichkeit mit der Solarenergie, einem der wichtigsten Pfeiler der Energiewende, einen grossen Beitrag leisten soll (da die Dächer in verteiltem Eigentum stehen), muss das Energiegesetz von allen gelesen und verstanden werden können. Mit den gegenwärtig vorgesehenen Änderungen scheint dies, gelinde gesagt, fraglich.

Man muss auch davon ausgehen, dass es mehr administrative Ressourcen braucht je höher die Komplexität. Der Bundesrat muss die Instrumente im aktuellen Faltblatt mit einem reinen Differenzvertragsmodell vergleichen. Die Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung kann als Grundlage dienen. Sie hat gezeigt, dass ein solches Modell nicht nur zu sicheren und planbaren Rahmenbedingungen führt, sondern in Deutschland im ersten Halbjahr 2022 auch zu Einsparungen von Milliarden von Stromkosten geführt hätte. Dies kann für Gesellschaft und Wirtschaft nur positiv sein.

Es geht auch darum, dass die Vergütungen über eine längere Zeit stabil bleiben können müssen und die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber nur einmal zwischen dem fixen und dem flexiblen Modell wählen kann, und zwar bei der Inbetriebnahme der Anlage. Ein späterer Wechsel ist nicht möglich.

Stellungnahme BR/Behörde

Im Rahmen der aktuell laufenden parlamentarischen Beratung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (21.047) passt das Parlament die gesetzlichen Grundlagen der Förderung der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien an. Im Rahmen dieser Beratungen hat der Bundesrat anfangs 2022 zuhanden der UREK-S einen Bericht zum Vergleich verschiedener Fördermodelle erstellt. Dieser kommt zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Mit der Energiestrategie 2050 wurde per 1.1.2018 der Übergang von einem Fördersystem mit Einspeisevergütungen zu einem System mit Investitionsbeiträgen eingeleitet. Mit der Annahme der Vorlage 19.443 pa. iv. "Erneuerbare Energien einheitlich fördern. Einmalvergütung auch für Biogas, Kleinwasserkraft, Wind und Geothermie" (Vorlage Förderlücke) in der Herbstsession 2021 hat das Parlament dies bekräftigt.

- Bei den Einspeisevergütungen übernimmt die Allgemeinheit das Risiko von schwankenden Strompreisen, was den Produzenten gegenüber dem Markt absichert. Bei den Investitionsbeiträgen bleibt dieses Risiko stärker beim Stromproduzenten.

- Bei Einspeisevergütungen sind die Mittel im Netzzuschlagsfonds für 15 bis 20 Jahre gebunden, was in der Vergangenheit aufgrund des begrenzten Fördervolumens zu langen Wartelisten geführt hat. Bei Investitionsbeiträgen hingegen kann flexibel reagiert und die Förderhöhe je nach Zubauraten und verfügbaren Mitteln angepasst werden. Somit passen Investitionsbeiträge besser zu einem System mit einem gedeckelten Netzzuschlag.

- Internationale Vergleiche zeigen, dass nicht allein das Fördersystem, sondern auch weitere Rahmenbedingungen entscheidend sind für den Zubau an erneuerbaren Energien.

Zudem wird festgehalten, dass das aktuelle System der Einmalvergütungen zur Förderung der Photovoltaik sehr erfolgreich ist. Seit dem Inkrafttreten der Energiestrategie 2050 wächst der Photovoltaikmarkt sehr stark. Der Zubau der Photovoltaik verzeichnet seit einigen Jahren jährliche Wachstumsraten von über 40 Prozent. 2020 wurden Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von 477 Megawatt zugebaut und 2021 683 Megawatt. 2022 ist mit einer weiteren Steigerung auf etwa 900 bis 1000 Megawatt zu rechnen. Das Ziel des Bundesrates für die Elektrizitätsproduktion aus Photovoltaik im Jahr 2035 beträgt laut der Botschaft zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien 14 Terrawattstunden pro Jahr. Dafür ist in der Periode 2021 bis 2035 ein mittlerer jährlicher Zubau von 750 Megawatt nötig. Dieses Niveau des Zubaus wurde bereits im ersten Jahr der Periode

fast erreicht und wird voraussichtlich 2022 deutlich übertroffen. Es ist damit zu rechnen, dass der Zubau ab 2023 auf über 1 Gigawatt pro Jahr zunimmt.

Der Ständerat hat sich auf Basis des Berichts entschieden, dass erneuerbare Energien mit Investitionsbeiträgen (Einmalvergütungen) oder mit einer gleitenden Marktprämie gefördert werden können. Bei der Photovoltaik stehen demnach für Anlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung ab 150 kW wahlweise Investitionsbeiträge oder die gleitende Marktprämie offen.

Das Anliegen des Postulats wurde dementsprechend bereits erfüllt und kann zudem bei den laufenden Gesetzgebungsarbeiten durch das Parlament geprüft werden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4517	n	DE FR IT Mo. Widmer Céline. Repräsentative Teilnahme am Pacta- Klimatest und mehr Transparenz über Testergebnisse sicherstellen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die PACTA-Klimatests künftig so durchzuführen, dass pro Finanzbranche eine repräsentative Teilnahme sichergestellt ist und die Testteilnehmenden möglichst ihre gesamten klimarelevanten Anlagen testen. Zudem soll der Bundesrat darauf hinwirken, dass die individuellen Testergebnisse vermehrt offengelegt werden.

Begründung

Der von BAFU und SIF durchgeführte, dritte PACTA-Klimatest 2022 zeigt, dass der Schweizer Finanzmarkt noch erhebliches Potential hat bei seiner klimaverträglichen Ausrichtung. Die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Ergebnisse leidet jedoch darunter, dass die Beteiligung an den freiwilligen Klimatests von Mal zu Mal schwankt und die Testteilnehmenden selbst bestimmen, welche Portfolios sie einreichen wollen. So hat etwa die Beteiligung von Pensionskassen am Klimatest 2022 im Vergleich zu 2020 deutlich abgenommen (von 106 auf 67 Pensionskassen). Um eine repräsentative Teilnahme aller Finanzbranchen (Pensionskassen, Versicherungen, Banken, Vermögensverwalter) an den PACTA-Klimatests sicherzustellen, soll der Bund gemeinsam mit den jeweiligen Branchenverbänden quantitative Zielwerte zur Anzahl der Teilnehmenden pro Branche sowie zu den eingereichten Vermögenswerten definieren. Diese sollen erstmals für den Klimatest 2024 zur Anwendung kommen und wären von einer Testrunde zur nächsten neu festzulegen. Gleichzeitig ist die Veröffentlichung der individuellen Testergebnisse für all jene Finanzinstitute obligatorisch zu machen, die sich ein Netto-Null-Ziel für 2050 gesetzt haben. Die Öffentlichkeit, aber auch die Politik und die Wirtschaft, haben ein zentrales Interesse zu wissen, wie Finanzinstitute mit einer Netto-Null-Zielsetzung im PACTA-Klimatest abschneiden.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hat bereits im Rahmen seiner Beschlüsse vom 17. November 2021 (Bericht in Erfüllung des Postulates 19.3966 UREK-S Wie kann die Schweiz die Finanzmittelflüsse klimaverträglich ausrichten?) und 26. Juni 2019 (Aussprache nachhaltiger Finanzplatz Schweiz) bekräftigt, auf eine repräsentative Teilnahme der Branche an den regelmässigen Klimatests hinzuwirken. Mit der Festlegung seiner prioritären Handlungsfelder 2022-2025 für einen nachhaltigen Finanzplatz Schweiz am 16. Dezember 2022 bestätigt er, dass die vergleichbaren und international koordinierten PACTA-Klimatests mit Finanzinstituten zentral sind, um die Ausrichtung des Schweizer Finanzsektors auf das globale Temperaturziel des Übereinkommens von Paris zu analysieren und Fortschritte festzuhalten. Die nächste Durchführung erfolgt im Jahr 2024. Der Bundesrat strebt eine formalisiertere Zusammenarbeit mit den Verbänden der Finanzbranchen an. Eine solche Zusammenarbeit kann auch künftig ein aussagekräftiges Monitoring für den gesamten Schweizer Finanzmarkt garantieren, mit einer repräsentativen Anzahl Finanzinstitute, die jeweils ihre gesamten klimarelevanten Anlagen testen lassen. Dabei können die Finanzinstitute bei der Umsetzung weiterer Empfehlungen des Bundesrates wie der Anwendung der Swiss Climate Scores auf Finanzprodukten bestmöglich unterstützt werden. Eine solche Zusammenarbeit in Form von Branchenvereinbarungen ist auch im Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG; BBl 2022 2403), das vom Parlament am 30. September 2022 angenommen wurde, vorgesehen.

Treten Finanzinstitute freiwillig nationalen oder internationalen Netto-Null-Initiativen bei, versprechen sie damit auch, ihre Klimaziele und diesbezüglichen Anstrengungen offenzulegen. Für die Glaubwürdigkeit solcher Selbstverpflichtungen ist es zentral, dass vergleichbare Informationen zu Zielen, Zwischenzielen und Massnahmen der einzelnen Institute sowie zu deren Fortschritte bei der Erreichung ihrer Selbstverpflichtung veröffentlicht werden. Der Bundesrat hält dies in seinem Bericht vom 16. Dezember 2022 fest. Es ist also im Eigeninteresse der Finanzinstitute, nebst individuellen Berichtsschwerpunkten zusätzlich die vergleichbaren Klimatestresultate zu veröffentlichen. Die Anliegen der Motion können mit den dargelegten, bereits bestehenden Beschlüssen erfüllt werden. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4521	n	DE FR IT	Mo. Ryser. Netto-null- Strategie für Schifffahrt	-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Netto-Null-Strategie für die durch Schweizer Unternehmen kontrollierte Frachtschifffahrt auszuarbeiten und dabei aufzuzeigen, wie die internationale Schifffahrt klimaneutral werden kann.

Begründung

Die internationale Seeschifffahrt verursacht zwei bis drei Prozent der globalen Treibhausgasemissionen. Mehr als 90 Prozent aller Waren werden auf dem Meer transportiert. Die Schweiz spielt dabei als Drehscheibe und als bedeutender Standort für international tätige Reedereien eine wichtige Rolle. Zwar hat die Schweiz nur wenige Schiffe, die unter ihrer Flagge fahren, doch zahlreiche Reederei-Unternehmen sind in der Schweiz domiziliert. 900 Schiffe werden aktuell von der Schweiz aus operiert. Gemäss dem Bundesrat ist die Schweiz die viert grösste Schifffahrtsnation in Europa, offiziell sind wir Weltnummer neun. Werden auch die Rohstoffhändler dazugezählt, die eigene Reedereien halten, ist die Schweiz mit 2000 bis 2600 Schiffen sogar die Nummer zwei weltweit. Dies macht deutlich: als wichtiger Schifffahrtsstandort muss die Schweiz Verantwortung übernehmen, damit es gelingt, die Treibhausgasemissionen in der globalen Schifffahrt so massiv zu senken, wie es notwendig ist, damit die internationalen Klimaziele erreicht werden können. Auch der Umweltausschuss der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) sieht Handlungsbedarf und hat sich auf Effizienzregeln geeinigt. So werden ab 2023 Schiffe in Effizienzklassen eingeteilt, und es wurde ein Reduktionsziel formuliert. Verbindliche Massnahmen zur Reduktion der Emissionen fehlen aber.

Aus diesem Grund soll der Bundesrat als Zusatzbericht zur maritimen Strategie eine Netto-Null-Strategie für Schiffe, die in der Schweiz domizilierten Reedereien gehören oder von ihnen gechartert sind, ausarbeiten. Dabei soll die ganze Flotte der in der Schweiz domizilierten Reedereien ins Auge gefasst werden. Ebenso wie der grenzüberschreitende Flugverkehr werden die Emissionen der Schifffahrtsindustrie keinem Verursacherstaat zugeschrieben und die einzelnen Staaten drücken sich um die Verantwortung. Als grosse Profiteurin soll die Schweiz daher mit gutem Beispiel vorangehen und dabei auch die Chance nutzen, als Vorreiterin für die Internationale Seeschifffahrtsorganisation (IMO) zu fungieren.

Stellungnahme BR/Behörde

Ab 2024 erfolgt der Einbezug der Schifffahrt ins Emissionshandelssystem (EHS) der EU. Dabei werden alle Fahrten zwischen den Häfen der EU sowie von und zu Häfen von Drittstaaten erfasst, sofern sie mit Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl von mindestens 5000 erfolgen. In den Schweizer Rheinhäfen legen nur kleinere Schiffe an. Somit sind die Schweizer Rheinhäfen nicht Teil des Geltungsbereichs des EHS der EU.

Die in der Schweiz ansässigen Schifffahrtsunternehmen nehmen jedoch am EHS der EU teil und müssen ab nächstem Jahr für die ausgestossenen Treibhausgasemissionen Emissionsrechte abgeben. Ausgewiesen werden bei Fahrten zwischen EU-Häfen die vollständigen Emissionen und, wenn die Schiffe zwischen einem Hafen der EU und einem Drittstaat verkehren, die Hälfte der Emissionen. Vorgesehen ist, dass 2024 für 40 Prozent der ausgewiesenen Treibhausgasemissionen Emissionsrechte abgegeben werden müssen, im Jahr 2025 für 70 Prozent und ab 2026 für 100 Prozent. Die Emissionsrechte müssen vollumfänglich auf dem Markt erworben werden, denn es erfolgt keine kostenlose Zuteilung. Die administrative Verwaltung des EHS erfolgt für die im Inland ansässigen Schifffahrtsunternehmen nicht durch die Schweiz, sondern durch denjenigen Mitgliedstaat der EU, in dem die meisten Hafenanläufe des jeweiligen Schifffahrtsunternehmens zu verzeichnen sind.

Die der Schweiz anrechenbaren Emissionen von Treibstoffen aus der Schifffahrt (von in der Schweiz getankten Treibstoffen) werden im Netto-Null-Ziel der Schweiz berücksichtigt. Der Bundesrat ist allerdings der Auffassung, dass im Bereich der internationalen Schifffahrt vor allem harmonisierte internationale Regulierungen zielführend sind. Deshalb unterstützt er, neben dem Einbezug der Schifffahrt ins EHS, die koordinierten Massnahmen der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) betreffend Treibhausgasreduktion der Seeschifffahrt. Im Rahmen des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt (MEPC) fordert die Schweiz eine konsequente Umsetzung der IMO-Treibhausgas-Strategie von 2018 durch die Anpassung der Vorgaben betreffend Treibhausgasemissionen durch Seeschiffe. Die anstehende Revision der IMO-Treibhausgas-Strategie soll sicherstellen, dass die Ziele des Pariser Übereinkommens auch im Bereich der internationalen Seeschifffahrt erreicht werden können. Dies setzt voraus, dass die Klimabilanz der Schifffahrt langfristig ausgeglichen werden muss (vgl. die Antwort des Bundesrates auf die Ip. 21.4669 Sommeruga).

Eine nur auf die Schweiz fokussierte Netto-Null-Strategie für die durch Schweizer Unternehmen kontrollierte Frachtschifffahrt wäre nach Ansicht des Bundesrates nicht zielführend.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung